

# Staatsangehörigkeitsrecht

Skript zur Fortbildungsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein und des AnwaltVerein Stuttgart  
18. März 2006, Stuttgart

Autor: Florian Geyer, wiss. Mitarbeiter  
Lehrstuhl Prof. Dr. Gerhard Robbers  
Fachbereich V – Rechtswissenschaft  
Universität Trier  
D - 54286 Trier

Email: [geyer@uni-trier.de](mailto:geyer@uni-trier.de) oder [floriangeyer@gmx.de](mailto:floriangeyer@gmx.de)

© Florian Geyer

Dieses Skript ist die Arbeitsgrundlage für die Teilnehmer der Fortbildungsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein und des AnwaltVerein Stuttgart. Es soll ihnen auch nach der Veranstaltung zum Nachschlagen dienen und Hilfe bei der täglichen Arbeit leisten. Zum Herunterladen steht es allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung unter:

<http://auslaender-asyl.dav.de/staats.html>

Der Text und die Rechtsprechungshinweise sind auf dem Stand März 2006. Auf mögliche Gesetzesänderungen durch das zweite Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz (Referentenentwurf vom 3. Januar 2006) wird jeweils hingewiesen. Der weitere Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zu beobachten.

## Inhaltsübersicht

I.	Rechtsgrundlagen und Arbeitsmaterialien zum Staatsangehörigkeitsrecht	3
1.	Völker- und Europarecht, nationale Gesetze und Verordnungen (Auswahl)	3
a)	Internationales Recht	3
b)	Europäisches Gemeinschaftsrecht	4
c)	Nationales Recht	5
2.	Verwaltungsvorschriften und amtliche Hinweise	7
3.	Kommentare, Lehrbücher, Monographien	8
a)	StAG 2005 mit 2. Änderungsgesetz (falls es dazu kommt)	8
b)	StAG 2005	9
c)	StAG 2000 und AuslG	9
d)	Staatsangehörigkeitsrecht anderer Staaten	9
4.	Internetseiten	9
II.	Zuständigkeiten	10
III.	Übersicht über die Änderungen des StAG durch das ZuwG	14
IV.	Wichtige Erwerbsgründe deutscher Staatsangehörigkeit	16
1.	Erwerb durch Geburt als Kind eines/einer Deutschen, § 4 Abs. 1 StAG	16
2.	Erwerb durch Geburt als Kind ausländischer Eltern § 4 Abs. 3 StAG	17
a)	Allgemeines	17
b)	Gewöhnlicher Aufenthalt	18
c)	Rechtmäßiger Aufenthalt - Verhältnis von „rechtmäßig“ und „gewöhnlich“	20
d)	seit acht Jahren – Unterbrechungen möglich?	23
e)	Aufenthaltsrechtlicher Status im Zeitpunkt der Geburt	24
f)	Verfahren und Rechtsschutz	26
3.	Erwerb durch Einbürgerung am Beispiel der §§ 10 ff. StAG	27
a)	Erforderliche Aufenthaltsdauer: acht Jahre	27
b)	Loyalitätserklärung, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG	32
c)	Aufenthaltsrechtlicher Status, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG	34
d)	Unterhaltsfähigkeit, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG	35
e)	Aufgabe / Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG	37
aa)	Allgemeines	37
bb)	Zu den Begriffen „Aufgeben“ und „Verlieren“	37
cc)	Ausnahmen vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, § 12	39
dd)	Zu den einzelnen Fallgruppen des § 12 Abs. 1	40
ee)	Hinnahme von Mehrstaatigkeit im europäischen Kontext, § 12 Abs. 2	51
ff)	Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Wehrpflicht, § 12 Abs. 3	53
gg)	Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von Völkervertragsrecht, § 12 Abs. 4	55
f)	Unbescholtenheit, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StAG	55
g)	Ausschlussgrund: keine ausreichenden Sprachkenntnisse, § 11 S. 1 Nr. 1 StAG	59
h)	Ausschlussgrund: verfassungsfeindliche Bestrebungen, § 11 S. 1 Nr. 2 StAG	66
i)	Ausschlussgrund: Ausweisungsgrund, § 11 S. 1 Nr. 3 StAG	70
j)	Miteinbürgerung nach § 10 Abs. 2 StAG	71
4.	Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern nach § 9 StAG	73
V.	Wichtige Verlustgründe deutscher Staatsangehörigkeit	74
1.	Verlust durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, § 25 StAG	74
a)	Allgemeines und aktuelle Fragen	74
b)	Einzelne Aspekte des § 25 Abs. 1	78
c)	Kein Verlust bei Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2	80
2.	Verlust durch Erklärung – Optionsregelung -, § 29 StAG	80
3.	„Verlust“ (?) durch Rücknahme oder Widerruf der Einbürgerung	83
VI.	Gebühren und Kosten	87
VII.	Anhang: Erforderliche Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung (Übersicht)	89

# I. Rechtsgrundlagen und Arbeitsmaterialien zum Staatsangehörigkeitsrecht

## 1. Völker- und Europarecht, nationale Gesetze und Verordnungen (Auswahl)

### a) Internationales Recht

**Grundsatz:** jeder Staat regelt selbstständig, wann und unter welchen Voraussetzungen jemand seine Staatsangehörigkeit erwirbt oder verliert.

IGH, Urt. v. 6.4.1955 (Nottebohm), ICJ Reports 1955, 4.

**Aber:** Schranken werden durch Völkergewohnheits- und Völkervertragsrecht sowie durch allgemeine Rechtsgrundsätze gezogen.

Vgl. nur BVerfGE 1, 322 (328ff.).

Völkerrechtliche Instrumente, die geeignet sind, dem nationalen Regelungsspielraum Schranken zu setzen, sind im Folgenden aufgeführt. Im Hinblick auf Völkervertragsrecht werden nur diejenigen Instrumente genannt, die Deutschland ratifiziert hat.

- **Art. 15 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:** „Jeder Mensch hat Anspruch auf Staatsangehörigkeit. Niemand darf seine (sic!) Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln“. (Rechtlich nicht bindend, aber Indikator für Völkergewohnheitsrecht bzw. Interpretationshilfe).
- **Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** vom 28.7.1952, BGBl. 1953 II S. 560 (Genfer Flüchtlingskonvention). Art. 34 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Einbürgerung von Flüchtlingen zu erleichtern.
- **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen** vom 28.9.1954, BGBl. 1976 II S. 473. Art. 32 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Einbürgerung von Staatenlosen zu erleichtern.
- **Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen** vom 20.2.1957, BGBl. 1973 II S. 1250.
- **Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit** vom 30.8.1961, BGBl. 1977 II S. 598.
- **Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern** vom 6.5.1963, BGBl. 1969 II S. 1953. Ist nach seiner Kündigung durch Deutschland am 21.12.2002 für Deutschland außer Kraft getreten.
- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte** vom 19.12.1966, BGBl. 1976 II S. 1068. Gewährt Kindern das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, Art. 24 Abs. 3.

- **Übereinkommen zur Verminderung der Fälle von Staatenlosigkeit** vom 13.9.1973, BGBl. 1977 II S. 613.
- **Übereinkommen über die Rechte der Kinder** (Kinderrechtskonvention) vom 20.11.1989, BGBl. 1992 II S. 121. Das Recht der Kinder, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, wird garantiert, Art. 7 Abs. 1.
- **Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag** vom 31.8.1990, BGBl. II S. 889. Art. 18 und Art. 19 regeln die grundsätzliche Fortgeltung gerichtlicher Entscheidungen und Verwaltungsakte der DDR, auch auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts.
- **Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit** (EuStAngÜbk) vom 6.11.1997, BGBl. 2004 II S. 578. Es trat am 1.9.2005 für Deutschland in Kraft. Vertragsparteien, Vorbehalte und Ratifikationsstand sind im Treaty Office des Europarates online abrufbar unter <http://conventions.coe.int/>. Die Vertragsnummer lautet: 166.

Auch die **EMRK** kann staatsangehörigkeitsrechtliche Bedeutung erlangen. Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit wird von dieser oder ihren Zusatzprotokollen zwar nicht garantiert, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg schließt jedoch nicht aus, dass **willkürliches Vorenthalten der Staatsangehörigkeit** wegen der Auswirkungen auf das Privatleben des Einzelnen unter Umständen eine Verletzung von **Art. 8 EMRK** darstellen kann. Gleichwohl: die Hürde liegt sehr hoch. Tatsächlich festgestellt, hat der EGMR noch keine Verletzung.

EGMR, Nr. 31414/96, Karashev ./.. Finland, NVwZ 2000, 301.

## b) Europäisches Gemeinschaftsrecht

**Unionsbürgerschaft**, Art. 17 EGV. Nach dem Wortlaut des EGV ergänzt diese die nationale Staatsangehörigkeit, ersetzt sie aber nicht. Es hierbei bewenden zu lassen, wird der Unionsbürgerschaft jedoch nicht gerecht. Die neuere Rechtsprechung des EuGH macht deutlich, dass der Unionsbürgerschaft eine immer wichtigere Bedeutung zukommt. In ständiger Rechtsprechung wiederholt der EuGH, dass die Unionsbürgerschaft dazu bestimmt ist, „der fundamentale Status der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu sein.“

Vgl. nur EuGH, Rs. C-413/99 (Baumbast), NJW 2002, 3610 = InfAuslR 2002, 463.  
Äußerst kritisch hierzu Hailbronner, NJW 2004, 2185.

Die neue Freizügigkeitsrichtlinie 04/38/EG vom 29.4.2004 (ABl. Nr. L 229/35) hat diese Aussage ausdrücklich übernommen und sekundärrechtlich verankert. Folgenreiche Schlüsse, die sekundärrechtliche Normen zum Teil ganz bewußt übergehen, hat der EuGH aus dem fundamentalen Status der Unionsbürgerschaft gezogen.

**Für die Rechtsberatung:** Unionsbürger sollten sehr genau prüfen, ob sie die Staatsangehörigkeit ihres EU-Aufenthaltsstaats erwerben möchten. Da die sogenannte **Inländerdiskriminierung** nach gegenwärtigem Stand rechtlich zulässig ist, könnte die Einbürgerung zum Verlust ihrer gemeinschaftsrechtlichen Schutzpositionen und Privilegien bzw. derjenigen ihrer Familienangehörigen führen. Noch ist nämlich jedem Mit-

gliedstaat grundsätzlich gestattet, seine eigenen Staatsangehörigen gemeinschaftsrechtlich schlechter zu behandeln als „fremde“ Unionsbürger.

Vgl. z.B. den Fall des VG Hamburg, Urt. v. 1.3.2000 – 22 VG 3776/98 – juris.

**Beachte:** Mitgliedstaaten haben trotz fehlender Gemeinschaftskompetenz im Staatsangehörigkeitsrecht keinen uneingeschränkten, „europarechtsfreien“ Handlungsspielraum. Insbesondere ist es nicht Sache der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die Wirkungen der Verleihung der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats dadurch zu beschränken, dass eine zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung dieser Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Ausübung der im EGV vorgesehenen Grundfreiheiten verlangt wird.

EuGH, Rs. C-200/02 (Chen), InfAuslR 2004, 413 = DVBl. 2005, 100.

EuGH, Rs. C-148/02 (Garcia Avello), DVBl. 2004, 183 = EzAR 800 Nr. 8.

EuGH, Rs. C-369/90 (Micheletti), InfAuslR 1993, 2 = EzAR 811 Nr. 17.

Zurückhaltender EuGH, Rs. C-192/99 (Kaur), AuAS 2001, 115 = EuGRZ 2001, 105 = EzAR 800 Nr. 7.

**Beispiel:** Möchte z.B. ein italienischer Staatsangehöriger in Spanien von seiner Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen und besitzt er neben der italienischen noch die argentinische Staatsangehörigkeit, ist es spanischen Behörden verwehrt, mit der Begründung, er habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Einreise in Spanien nicht in Italien gehabt, auf die argentinische Staatsangehörigkeit abzustellen und ihn nicht als Unionsbürger zu behandeln (Fall Micheletti).

### c) Nationales Recht

Nachfolgend eine Auswahl einiger wichtiger, gegenwärtig in Kraft befindlicher staatsangehörigkeitsrechtlicher Regelungen. Das einfache Recht ist chronologisch sortiert.

**Für die Rechtsberatung:** Insbesondere wegen des Abstammungsprinzips im Staatsangehörigkeitsrecht kann es notwendig sein, die Rechtslage im Zeitpunkt der Geburt des Mandanten oder seiner Vorfahren zu ermitteln. Ebenso bei der Frage, ob die deutsche Staatsangehörigkeit verloren gegangen ist. Eine zuverlässige Quellensammlung findet sich bei Sturm/Sturm, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, vgl. unten bei den Literaturhinweisen.

- **Art. 116 Abs. 1 GG:** Definition des Deutschen, Statusdeutsche.
- **Art. 116 Abs. 2 GG:** Staatsangehörigkeitsrechtliche Wiedergutmachung nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen.
- **Art. 16 Abs. 1 GG:** „Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur aufgrund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.“
- **Staatsangehörigkeitsgesetz** vom 22.7.1913 (RGBl. S. 583), geändert durch Art. 5 ZuwG vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950) in Kraft getreten am 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 6 des Änderungsgesetzes zum Zuwanderungsgesetz vom 14.3.2005 (BGBl. I S.721), **StAG**.

- **Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet** vom 25.4.1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Art. 7 ZuWG vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950). Das Gesetz enthält u.a. einen Einbürgerungsanspruch für heimatlose Ausländer.
- **Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge** vom 19.5.1953 i.d.F. vom 2.6.1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Art. 6 ZuWG vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), **BVFG**.
- **Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit** vom 22.2.1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Gesetz vom 15.7.1999 (BGBl. I S. 1618), **StAngRegG**. Regelungsgegenstände sind a) Staatsangehörigkeitsverhältnisse deutscher Volkszugehöriger, denen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Sammeleinbürgerungen zwischen 1933 und 1945 verliehen worden ist, b) Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Personen, die auf Grund Art. 116 Abs. 1 GG Deutsche sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen und c) Staatsangehörigkeitsverhältnisse weiterer Personengruppen, z.B. Vertriebene und Aussiedler im Ausland, Angehörige von Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei, Organisation Todt.
- **Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit** vom 17.5.1956 (BGBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Art. 9 § 2 Gesetz vom 18.7.1979 (BGBl. I S. 1061), **2. StAngRegG**. Regelungsgegenstand ist die Klärung staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen, die aus dem Außer-Kraft-Treten des Reichsgesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13.8.1938 entstanden sind.
- Ausführungsgesetz zu den Übereinkommen vom 30.8.1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13.9.1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit vom 29.6.1977 (BGBl. I 1101), zuletzt geändert durch Art. 3 § 4 Gesetz vom 15.7.1999 (BGBl. I S. 1618), **Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit**. Das Gesetz enthält u.a. einen Einbürgerungsanspruch für Personen, die von Geburt an staatenlos waren.
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes** vom 25.3.1953 i.d.F. d. Bek. vom 25.2.1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Art. 12 Nr. 2 ZuWG vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), **PersStdGAV**. §§ 26, 34 der Verordnung enthalten nähere Angaben zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG. Die Rechtsgrundlage für den Verordnungserlass findet sich in § 70 Nr. 5 Personenstandsgesetz, PStG.
- **Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung** vom 28.3.1974 (BGBl. I S. 809), i.d.F. d. Bek. vom 24.9.1991 (BGBl. I 1915, 1916), geändert durch Art. 20 Gesetz vom 3.12.2001, **StAGebV**.

**Hinweis:** In manchen Darstellungen zum Staatsangehörigkeitsrecht wird häufig auch noch auf § 2 Abs. 2 S. 2 **Wehrpflichtgesetz** verwiesen. Hiernach hatte ein staatenloser Wehrpflichtiger, der seinen Grundwehrdienst ableistete einen Anspruch auf Einbürgerung. Der gesamte § 2 WPfG wurde durch das Streitkräfte-Reserve-Neuordnungsgesetz vom 29.4.2005 (BGBl. I S. 1106) in Kraft seit dem 30.4.2005 jedoch **ersatzlos gestrichen**.

## 2. Verwaltungsvorschriften und amtliche Hinweise

Um ein staatsangehörigkeitsrechtliches Mandat vorausschauend führen zu können, ist die Kenntnis der Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Richtlinien, etc. des Bundes und der Länder unerlässlich. Insbesondere wegen der vielen **Ermessenstatbestände** im StAG ist es notwendig zu wissen, nach welchen Vorgaben die Sachbearbeiter der Behörden entscheiden werden. Verwaltungsvorschriften haben im Staatsangehörigkeitsrecht jedoch nicht stets dieselbe Wirkung. So ist insbesondere bei der **Anspruchseinbürgerung** die Kenntnis der Verwaltungsvorschriften zwar überaus hilfreich, doch ist deren Qualität eine andere als bei der Ermessenseinbürgerung. Sie sind nicht Leitlinien der Ermessensausübung, sondern bloßes „**Hilfsmittel der Norminterpretation**“, wie der VGH Mannheim treffend formulierte.

VGH Mannheim, InfAuslR 2005, 151.

Vgl. auch VGH Mannheim, InfAuslR 2003, 160 = EzAR 271 Nr. 38.

**Im Verwaltungsverfahren:** Insbesondere bei §§ 10 ff. StAG kann der Einwand der Behörden, die Einbürgerung sei aufgrund irgendeiner Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen, daher mit der Bindung der Behörde an das Gesetz und der Unbeachtlichkeit der Verwaltungsvorschrift begegnet werden.

Auf Grundlage des § 39 StAG 2000 (damit ist das StAG vor den Änderungen durch das ZuwG gemeint) hatte das Bundesministerium des Innern (BMI) mit Zustimmung des Bundesrats die

allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV), GMBL 2001, 22 = BAnz. 2001 Nr. 21a,  
abrufbar unter:  
[http://www.zuwanderung.de/downloads/StAR-VwV\\_gesamt.pdf](http://www.zuwanderung.de/downloads/StAR-VwV_gesamt.pdf)

erlassen. Sie trat am 1.2.2001 in Kraft, bezieht sich jedoch allein auf das alte Staatsangehörigkeitsrecht. Zum StAG 2005 (damit ist das gegenwärtige in Kraft befindliche StAG gemeint) hat das BMI am 10.12.2004 sogenannte

vorläufige Anwendungshinweise zum StAG (VAH-StAG),  
abrufbar unter:  
[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/BMI\\_VAH\\_StAG\\_2005.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/BMI_VAH_StAG_2005.pdf)

„erlassen“. In weiten Teilen übernehmen diese VAH-StAG den Text der StAR-VwV.

**Hinweis:** Die VAH-StAG sind rechtlich **nicht bindend**. Die Ausführung des StAG obliegt größtenteils den Ländern als eigene Angelegenheit, Artt. 83, 84 GG. Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes können nach Art. 84 Abs. 2 GG in der Interpretation des BVerfG, B. v. 2. März 1999 – 2 BvF 1/94 -, NVwZ 1999, 977 nur von der **Bundesregierung** mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. § 39 StAG 2000, der im Gegensatz hierzu nur ein Bundes**ministerium** (BMI) zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ermächtigte, wurde unter Verweis auf die Entscheidung des BVerfG durch das ZuwG gestrichen.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum StAG 2005 wurden bislang nicht erlassen. Die VAH-StAG haben daher trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit faktisch eine nicht zu unterschätzende Wirkung.

Beim Erwerb der Staatsangehörigkeit durch ein Kind ausländischer Eltern, § 4 Abs. 3 StAG ist **zusätzlich** zu den StAR-VwV die

allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz – Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.7.2000 (BAnz. Nr. 154a vom 17.8.2000) zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 14.4.2005 (BAnz. Nr. 73 vom 19.4.2005 S. 6371)

insbesondere deren § 261a heranzuziehen.

Da größtenteils den Ländern die Ausführung des StAG als eigene Angelegenheiten obliegt, sind auch und besonders die Verwaltungsvorschriften der jeweiligen **Bundesländer** zu berücksichtigen. Insbesondere Bayern und Baden-Württemberg versuchen häufig, eine abweichende (strengere) Verwaltungspraxis zu etablieren.

Beispiel: Baden-Württembergischer Gesprächsleitfaden für die Einbürgerungsbehörden vom 1.9.2005.

Wo sind **Verwaltungsvorschriften der Länder** gedruckt zu finden?

- Zum Teil in den jeweiligen Amtsblättern.
- Zum Teil in der Zeitschrift „Das Standesamt“.
- Zum Teil, v.a. praktisch bedeutsame neuere Erlasse in den „Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht“ (ANA-ZAR).
- Zum Teil in Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Auflage 2005, Anh. A III.

Eine Auswahl an frei zugänglichen „Erlass-Ressourcen“ des Internet:

- Alle Länder: [http://www.dim-net.de/Erlasse\\_page1.htm](http://www.dim-net.de/Erlasse_page1.htm) (v.a. aber NRW)
- Bremen: [http://www2.bremen.de/innensenator/Kap7/Kap3\\_2\\_5-Erlasse.html](http://www2.bremen.de/innensenator/Kap7/Kap3_2_5-Erlasse.html)
- Niedersachsen: <http://www.nds-fluerat.org/service/erlass/index.htm>
- Nordrhein-Westfalen: <http://www.fluechtlingsrat-nrw.de/2121/index.html>  
<http://www.dim-net.de/DOCS/pdf/Erlasse.pdf>
- Rheinland-Pfalz: <http://www.asyl-rlp.org/erlasse.php>  
<http://www.ini-migration.de/www/erlasse>
- Schleswig-Holstein: [http://www.sh-landtag.de/parlament/flueb/fb\\_recht.html](http://www.sh-landtag.de/parlament/flueb/fb_recht.html)  
<http://www.frsh.de/behoe/erlass.html>

Für einen Sonderbereich liegt die sachliche Zuständigkeit für staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen beim Bund. Das ist der Fall, wenn die betreffende Person ihren dauernden Aufenthalt **im Ausland** hat. Bei Einbürgerungen nach §§ 13, 14 StAG, Beibehaltungsgenehmigungen nach § 25 Abs. 2 StAG und bei Feststellungsverfahren, ist das **Bundesverwaltungsamt in Köln (BVA)** zuständig, vgl. §§ 27, 17 Abs. 2 StAngRegG.

Geleitet wird die Verwaltungstätigkeit des BVA durch eine innerdienstliche Anweisung. Sie finden sich im Schreiben des BMI an das Bundesverwaltungsamt vom 25.6.2001,

Az.: V6-124 460/1 681,  
abrufbar (für Mitglieder) unter  
[http://auslaender-asyl.dav.de/ana\\_zar.html](http://auslaender-asyl.dav.de/ana_zar.html), dort ANA-Dokumente Nr. 104.

### 3. Kommentare, Lehrbücher, Monographien

a) StAG 2005 mit 2. Änderungsgesetz (falls es dazu kommt)

- Hofmann, Rainer M. / Hoffmann, Holger, Ausländerrecht, AufenthG - FreizügG/ EU - AsylVfG – StAG, Handkommentar, Nomos, 2006, ca. 1600 Seiten, ca. 98,00 €. Hinweis: Noch nicht erschienen.

#### b) StAG 2005

- Blechinger, Jürgen / Bülow, Carola, Das neue Staatsangehörigkeitsrecht, Der praxisgerechte Leitfaden für die Umsetzung aktueller Vorschriften, Forum Verlag Herkert, 2000, Loseblatt, ca. 900 Seiten, 138,00 €.
- Ehmann, Eugen / Stark, Heinz, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Vorschriften-sammlung mit erläuternder Einführung, Jehle Verlag, 2005, 460 Seiten, 32,00 €.
- Fritz, Roland / Vormeier, Jürgen, Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblatt, Luchterhand in Wolters Kluwer Deutschland, 2000, ca. 1100 Seiten, 88,00 €.
- Hailbronner, Kay / Renner, Günter, Staatsangehörigkeitsrecht, Kommentar, C.H. Beck, 4. Auflage 2005, 1447 Seiten, 102,00 €.
- Makarov, Alexander N. / Mangoldt, Hans von, Kommentar, Loseblatt, Luchterhand in Wolters Kluwer Deutschland, 1989, ca. 1400 Seiten, 109,00 €. Hinweis: Die neuen Vorschriften sind noch nicht kommentiert.
- Marianne Wiedemann, Die Neuregelungen des deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, Diss. Konstanz 2005. Hinweis: Kostenlos abrufbar unter: <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/2005/1671/>.

#### c) StAG 2000 und AuslG

- Armbruster, Wolfgang, Staatsangehörigkeitsrecht, Ein Überblick in Fällen, Neuer Medienverlag, 2004, 69 Seiten, 12,00 €
- Sturm, Fritz / Sturm, Gudrun, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, Grundriss und Quellen, Verlag f. Standesamtswesen, 2001, 440 Seiten, 56,50 €.

Im Übrigen wird auf die gängigen Kommentare zum Ausländerrecht verwiesen, dort die Kommentierung der §§ 85 ff. AuslG.

#### d) Staatsangehörigkeitsrecht anderer Staaten

- Bergmann, Alexander / Ferid, Murad / Henrich, Dieter, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblatt, Verlag f. Standesamtswesen, 6. Auflage 1983, ca. 127000 Seiten, 18 Bände, 638,00 €. Hinweis: Sollte in jeder Landgerichtsbibliothek vorhanden sein.

### 4. Internetseiten

Mit den Stichwörtern „Staatsangehörigkeitsrecht“, „Einbürgerung“, finden sich relativ schnell die gewünschten Informationen.

Besonders informativ ist die Seite:

- <http://www.info4alien.de/> unter dem Stichwort: Einbürgerung.

Wertvolle Informationen aus Behördensicht, z.B. amtliche Entlassungsanträge, Checklisten, Formulare, Adressen der Personenstands- und Staatsangehörigkeitsregister für

Einbürgerungen von Staatsangehörigen **Serbien-Montenegros albanischer Herkunft** aus dem Kosovo, etc. finden sich unter:

- <http://www.forum-verlag.com/index.php?pageid=204&pub=8>

Zum Staatsangehörigkeitsrecht anderer Staaten:

- Seiten des Europarats <http://www.coe.int/>. Auf der Startseite links bei „Legal Affairs“ auf „Legal Co-operation“ klicken. Dann unter der Rubrik „Legal relations between individuals and with the State“ auf „Foreigners and citizens (...)“ und dann unter der Rubrik „nationality“ auf „more...“. Hier finden Sie zahlreiche Hinweise. Unter „documents“ u.a. auch das „European Bulletin on Nationality“.
- <http://www.uniset.ca/>. Kanadische Seite in französischer Sprache zum Staatsangehörigkeitsrecht v.a. europäischer Staaten. Neben Gesetzestexten auch Hinweise auf nationale Rechtsprechung und Literatur.
- <http://www.multiplecitizenship.com/worldsummary.html>. Weltweite Übersicht, aber etwas veraltet.

## II. Zuständigkeiten

Die Behördenzuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Für die in der Beratungspraxis wohl häufigste Staatsangehörigkeitssache, die Einbürgerung, ist zu beachten, dass in einigen Bundesländern die jeweiligen **Zuständigkeitsverordnungen** vorsehen, dass **verschiedene Behörden** für Anspruchseinbürgerungen einerseits und Ermessenseinbürgerungen andererseits **sachlich** zuständig sind.

**Im Gerichtsverfahren:** Will der Antragsteller bei einer verweigerten Einbürgung **alle** Rechtsgrundlagen **zur gerichtlichen Prüfung** stellen und sieht das Landesrecht eine gesplittete Zuständigkeit vor, muss der Anwalt – um sicher zu gehen – die Verpflichtungsklage gegen zwei Beklagte richten: die für Anspruchseinbürgerungen zuständige Gemeinde und das für Ermessenseinbürgerungen zuständige Bundesland.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2005 – 5 C 17.05 – noch unveröffentlicht.

Vgl. VGH München, Urt. v. 17.2.2005 – 5 B 04.392 – juris.

Vgl. OVG Münster, InfAuslR 1997, 465 m. Anm. Hofmann.

Die folgende Übersicht der Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern soll der schnellen Orientierung in **Einbürgerungsfällen** und hinsichtlich der **Beibehaltungsgenehmigung** nach § 25 Abs. 2 StAG dienen. Die Terminologie der Zuständigkeitsverordnungen wurde übernommen.

Auf die **Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts** in Fällen, in denen der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat, wurde bereits hingewiesen, siehe oben I.2. Diese Zuständigkeit wird in der Übersicht nicht noch einmal aufgeführt.

	<b>Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG</b>	<b>Solleinbürgerung nach § 9 StAG</b>	<b>Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG</b>	<b>Miteinbürgerung von Ehegatten und Kind, § 10 Abs. 2 StAG</b>	<b>Beibehaltungsgenehmigung, § 25 Abs. 2 StAG</b>	<b>Quelle</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	Landratsämter oder Stadtkreise.	Landratsämter oder Stadtkreise.	Landratsämter oder Stadtkreise.	Landratsämter oder Stadtkreise.	Landratsämter oder Stadtkreise.	VO des Innenministeriums über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht v. 3.2.1976, GBl. 1976, 245.
<b>Bayern</b>	<u>Regel:</u> Regierungen. <u>Ausnahme:</u> Kreisverwaltungsbehörden, wenn zugleich ein Familienangehöriger nach § 10 StAG eingebürgert wird. Bei Hinnahme von Mehrstaatigkeit, gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 4 oder 5 sowie Abs. 3 StAG ist <u>Zustimmung</u> des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erforderlich.	Regierungen. Bei Hinnahme von Mehrstaatigkeit, gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 4 oder 5 sowie Abs. 3 StAG ist <u>Zustimmung</u> des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erforderlich.	Kreisverwaltungsbehörden. Bei Hinnahme von Mehrstaatigkeit, nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 4 oder 5 sowie Abs. 3 StAG ist <u>Zustimmung</u> des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erforderlich. Ebenso, wenn von den StAR-VwV oder den dazu ergangenen Auslegungshinweisen abgewichen werden soll. Sollen Vorstrafen nach § 12a Abs.1 S. 2 StAG. Außer Betracht bleiben ist <u>Zustimmung</u> der jeweiligen Regierung erforderlich.	Kreisverwaltungsbehörden. Ferner Spalte links.	Regierungen.	VO über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden v. 2.1.2000, GVBl 2000, 6 zuletzt geändert am 31.1.2005, GVBl 2005, 24.
<b>Berlin</b>	Senatsverwaltung für Inneres.	Senatsverwaltung für Inneres.	<u>Regel:</u> Bezirksamt. <u>Ausnahme:</u> Senatsverwaltung für Inneres, bei Hinnahme von Mehrstaatigkeit oder bei Verurteilung zu einer „höheren Strafe“ iSd § 12a Abs.1 StAG.	Senatsverwaltung für Inneres.	Senatsverwaltung für Inneres.	Richtlinie vom 2.1.2001, SenInn IV C, abgedruckt in: Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Auflage 2005, Anh. A III.
<b>Brandenburg</b>	Ministerium des Innern.	Ministerium des Innern.	Landkreise, kreisfreie Städte oder Große kreisangehörige Städte.	Landkreise, kreisfreie Städte oder Große kreisangehörige Städte.	Landkreise, kreisfreie Städte oder Große kreisangehörige Städte.	VO über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen v. 12.3.1992, GVBl. II/92, 82 zuletzt geändert am 23.11.2004, GVBl. II/04, 890.
<b>Bremen</b>	Stadtamt Bremen oder Magistrat der Stadt Bremerhaven. Bei Hinnahme von Mehrstaatigkeit unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, bis 5 oder Abs. 3 StAG ist <u>Zustimmung</u> des Senators für Inneres und Sport erforderlich. Ebenso, wenn Vorstrafen nach § 12a Abs.1 S. 2 StAG außer Betracht bleiben sollen, tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Betätigungen vorliegen, von den StAR-VwV oder den dazu ergangenen Auslegungshinweisen abgewichen werden oder die Einbürgerung auf Grund besonderen öffentlichen	Stadtamt Bremen oder Magistrat der Stadt Bremerhaven. Bei Hinnahme von Mehrstaatigkeit unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, bis 5 oder Abs. 3 StAG ist <u>Zustimmung</u> des Senators für Inneres und Sport erforderlich. Ebenso, wenn Vorstrafen nach § 12a Abs.1 S. 2 StAG außer Betracht bleiben sollen, tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Betätigungen vorliegen, von den StAR-VwV oder den dazu ergangenen Auslegungshinweisen abgewichen werden oder die Einbürgerung auf Grund besonderen öffentlichen	Stadtamt Bremen oder Magistrat der Stadt Bremerhaven. Bei Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, bis 5 oder Abs. 3 StAG ist <u>Zustimmung</u> des Senators für Inneres und Sport erforderlich. Ebenso, wenn Vorstrafen nach § 12a Abs.1 S. 2 StAG außer Betracht bleiben sollen, tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Betätigungen vorliegen, von den StAR-VwV oder den dazu ergangenen Auslegungshinweisen abgewichen werden oder die Einbürgerung auf Grund besonderen öffentlichen	Stadtamt Bremen oder Magistrat der Stadt Bremerhaven. Ferner: Spalte links.	Stadtamt Bremen oder Magistrat der Stadt Bremerhaven.	VO über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten v. 2.2.1993, Brem.GBl. 1993, 44 zuletzt geändert am 16.12.2004, Brem.GBl. 2004, 621.

	<b>Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG</b>	<b>Solleinbürgerung nach § 9 StAG</b>	<b>Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG</b>	<b>Miteinbürgerung von Ehegatten und Kind, § 10 Abs. 2 StAG</b>	<b>Beibehaltungsgenehmigung, § 25 Abs. 2 StAG</b>	<b>Quelle</b>
	Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte erfolgen soll.	Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte erfolgen soll.	Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte erfolgen soll.			
<b>Hamburg</b>	Behörde für Inneres.	Behörde für Inneres.	Behörde für Inneres.	Behörde für Inneres.	Behörde für Inneres.	Anordnung über Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten v. 18.12.1962, Amtl. Anz. 1962, 1223.
<b>Hessen</b>	Regierungspräsidium. Soll von StAR-VwV abgewichen werden, ist <u>Zustimmung</u> des zuständigen Ministeriums erforderlich. Für Entgegennahme des Antrags, Vorbereitung der Entscheidung und Aushändigung der Urkunde sind Gemeindevorstand, Magistrat oder Kreisausschuss zuständig.	Regierungspräsidium. Soll von StAR-VwV abgewichen werden, ist <u>Zustimmung</u> des zuständigen Ministeriums erforderlich. Für Entgegennahme des Antrags, Vorbereitung der Entscheidung und Aushändigung der Urkunde sind Gemeindevorstand, Magistrat oder Kreisausschuss zuständig.	Regierungspräsidium. Soll von StAR-VwV abgewichen werden, ist <u>Zustimmung</u> des zuständigen Ministeriums erforderlich. Für Entgegennahme des Antrags, Vorbereitung der Entscheidung und Aushändigung der Urkunde sind Gemeindevorstand, Magistrat oder Kreisausschuss zuständig.	Regierungspräsidium. Ferner: Spalte links.	Regierungspräsidium. Soll von StAR-VwV abgewichen werden, ist <u>Zustimmung</u> des zuständigen Ministeriums erforderlich.	Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten v. 21.3.2005, GVBl. I 2005, 229.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Landkreise oder kreisfreie Städte. <u>Ausnahme:</u> Für bis zum 3.4.2001 beim Innenministerium eingegangene Anträge bleibt dieses zuständig.	Landkreise oder kreisfreie Städte. <u>Ausnahme:</u> Für bis zum 3.4.2001 beim Innenministerium eingegangene Anträge bleibt dieses zuständig.	Landkreise oder kreisfreie Städte. <u>Ausnahme:</u> Für bis zum 3.4.2001 beim Innenministerium eingegangene Anträge bleibt dieses zuständig.	Landkreise oder kreisfreie Städte. Ferner: Spalte links.	Landkreise oder kreisfreie Städte. <u>Ausnahme:</u> Für bis zum 3.4.2001 beim Innenministerium eingegangene Anträge bleibt dieses zuständig.	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten v. 4.4.2001, GVOBl. M-V 2001, 139.
<b>Niedersachsen</b>	Landkreise, kreisfreie Städte oder Große kreisfreie Städte.	Landkreise, kreisfreie Städte oder Große kreisfreie Städte.	Landkreise, kreisfreie Städte oder Große kreisfreie Städte.	Landkreise, kreisfreie Städte oder Große kreisfreie Städte.	Landkreise, kreisfreie Städte oder Große kreisfreie Städte.	Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht v. 14.12.2004, Nds. GVBl. 41/2004, 589.
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<u>Regel:</u> Bezirksregierung. <u>Ausnahme:</u> Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte, örtliche Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte oder Kreisordnungsbehörden, soweit Miteinbürgerung des Ehegatten oder minderjähriger Kinder von Personen begehrt wird, die nach § 10 StAG eingebürgert werden.	Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte, örtliche Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte oder Kreisordnungsbehörden.	Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte, örtliche Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte oder Kreisordnungsbehörden.	Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte, örtliche Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte oder Kreisordnungsbehörden.	Bezirksregierungen.	Verordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten v. 5.10.2004, GV. NRW 2004, 612.
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).	Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung.	Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung. Bei Hinnahme von Mehrstaatigkeit, nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 StAG Zustimmung der ADD erforderlich.	Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung.	Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung. Zustimmung der ADD erforderlich.	Landesverordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten v. 10.12.1999, GVBl. 1999, 447.

	Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG	Solleinbürgerung nach § 9 StAG	Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG	Miteinbürgerung von Ehegatten und Kind, § 10 Abs. 2 StAG	Beibehaltungsgenehmigung, § 25 Abs. 2 StAG	Quelle
<b>Saarland</b>	Ministerium für Inneres und Sport. Anträge können bei Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung abgegeben werden.	Ministerium für Inneres und Sport. Anträge können bei Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung abgegeben werden.	Ministerium für Inneres und Sport. Anträge können bei Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung abgegeben werden.	Ministerium für Inneres und Sport. Anträge können bei Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung abgegeben werden.	Ministerium für Inneres und Sport. Anträge können bei Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung abgegeben werden.	<a href="http://www.buergerdienste-saar.de">http://www.buergerdienste-saar.de</a> , auf „Lebenslagen“ klicken. Rechtsgrundlage § 16 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie § 23 Abs. 1 S. 3 und 4 StAG. VO war nicht zu finden.
<b>Sachsen</b>	Landkreise und kreisfreie Städte.	Landkreise und kreisfreie Städte.	Landkreise und kreisfreie Städte.	Landkreise und kreisfreie Städte.	Landkreise und kreisfreie Städte.	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht v. 21.5.1997, SächsGVBl. 1997, 435
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landkreise und kreisfreie Städte.	Landkreise und kreisfreie Städte.	Landkreise und kreisfreie Städte.	Landkreise und kreisfreie Städte.	Landkreise und kreisfreie Städte.	Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht v. 7.5.1994, GVBL.LSA 1994, 568, zuletzt geändert am 19.12.2005, GVBL.LSA 2005, 740, 743.
<b>Schleswig-Holstein</b>	<u>Regel:</u> Landrätinnen oder Landräte der Kreise bzw. Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte. <u>Ausnahme:</u> Statt der Bürgermeister bleibt Innenministerium für Anträge, die bis zum 31.12.2001 eingegangen sind, zuständig.	<u>Regel:</u> Landrätinnen oder Landräte der Kreise bzw. Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte. <u>Ausnahme:</u> Statt der Bürgermeister das Innenministerium für Anträge, die bis zum 31.12.2001 eingegangen sind.	Landrätinnen oder Landräte der Kreise bzw. Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte.	Landrätinnen oder Landräte der Kreise bzw. Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte.	Landrätinnen oder Landräte der Kreise bzw. Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte.	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten v. 15.12.1999, GVOBl. 1999, 515.
<b>Thüringen</b>	Landesverwaltungsamt.	Landesverwaltungsamt.	Landkreise oder kreisfreie Städte.	Landkreise oder kreisfreie Städte.	Landesverwaltungsamt	Zweite Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums v. 12.2.1992, GVBl. 1992, 66, zuletzt geändert am 11.10.2002, GVBl. 2002, 393.

### III. Übersicht über die Änderungen des StAG durch das ZuwG

Art. 5 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.7.2004, BGBl. I S. 1950 enthält Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Sichtbarste Neuregelung ist die systematisch längst überfällige Verankerung des Einbürgerungsanspruchs der §§ 85 ff. AuslG in den §§ 10 ff. StAG.

Der weitaus größte Teil der sonstigen Änderungen betrifft Anpassungen an die Begrifflichkeiten des neuen AufenthG sowie redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Streichung überholter Begriffe des ursprünglichen StAG ergeben haben. Das war jedenfalls die Intention des Gesetzgebers

BT-Drs. 15/420, S. 115f.

Einige inhaltliche, zum Teil sehr bedeutende Änderungen wurden gleichwohl vorgenommen.

**Hinweis:** Eine neue, die Änderungen des StAG berücksichtigende Übergangsvorschrift enthält das ZuwG nicht. Nach Ansicht des BVerwG ist auf Einbürgerungsanträge, die nach dem 16.3.1999 gestellt worden sind (vgl. § 40 c StAG), daher das Gesetz in seiner geltenden Fassung anzuwenden.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2005 – 5 C 8.05 – juris.

BVerwG, Urt. v. 20.10.2005 – 5 C 17.05 – noch unveröffentlicht.

**Hierbei ist jedoch zu beachten:** Hat die Behörde einen Einbürgerungsanspruch rechtswidrig verneint und kommt in der Folgezeit **wegen einer nachteiligen Veränderung der Rechtslage** nur mehr eine **Ermessenseinbürgerung** in Betracht, kann die Verwaltung eine **Folgenbeseitigungslast** treffen, die bei der Ermessensbetätigung zu berücksichtigen ist. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann die Vornahme der Einbürgerung die einzig fehlerfreie Entscheidung sein.

BVerwG, InfAuslR 1996, 399.

VG Stuttgart, InfAuslR 1997, 321.

Dass die sachliche Zuständigkeit für Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen im jeweiligen Fall bei unterschiedlichen Behörden liegen könnte, ist dabei unerheblich. Die Folgenbeseitigungslast setzt kein Verschulden voraus. Die Ermessensbehörde hat folglich nicht für fremdes Verschulden einzustehen, sondern im Rahmen ihrer autonomen Ermessensentscheidung der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Träger staatlicher Gewalt rechtswidrig einen Einbürgerungsanspruch vereitelt hat.

Alternativ könnte man bei gesplitteter Zuständigkeit auch daran denken, das rechtswidrige Verhalten der einen Behörde der anderen zuzurechnen.

Vgl. hierzu VG Aachen, B. v. 27.10.2004 – 8 K 1095/03 -, ANA-ZAR 2005, 3.

BSG, Urt. v. 17.12.1990 – 12 RK 34/80 – juris, BSGE 51, 89 (94ff.).

BSG, Urt. v. 24.3.1988 – 5/5b RJ 84/86 – juris, BSGE 63, 112 (114f.)

Die wesentlichen Änderungen des StAG werden im folgenden kurz dargestellt.

- Besondere **Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlich begünstigter Personen:** Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, EWR-Staater und im Zuge des 1.

Änderungsgesetzes vom 14.3.2005 (BGBl. I S.721) auch Schweizer Staatsangehörige, vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 11 S. 2 StAG.

- Schaffung einer **Härtefallklausel in § 8 Abs. 2 StAG**, die erlaubt im Ermessenswege von der Einbürgerungsvoraussetzung der Unterhaltsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG abzusehen. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf (BT-Drs. 15/420, S. 116) war zunächst beabsichtigt, diese Härtefallklausel auch auf die Voraussetzung der Nr. 2 „Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen“ zu erstrecken. Im Vermittlungsausschuss der 15. Legislaturperiode einigte man sich jedoch auf die jetzige, weniger weit gehende Fassung (vgl. BT-Drs. 15/3479, S. 14f.).
- Statt „**Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe**“ heißt es in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 1 S. 3 StAG nun „ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem **Zweiten Buch Sozialgesetzbuch** oder nach dem **Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**“. Hier kann es hinsichtlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung u.U. zu Schwierigkeiten kommen. Siehe unten IV. 3. d.
- **Verkürzung** der erforderlichen **Aufenthaltsdauer** auf sieben Jahre für Teilnehmer eines **Integrationskurses**, § 10 Abs. 3 StAG. **Wichtig für die Rechtsberatung !**
- **Streichung von Abs. 5 des alten § 87AuslG**. Minderjährigen ist nach neuem Recht, § 12 StAG, keine Einbürgerungszusicherung mehr für den Fall zu erteilen, dass eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Heimatstaates erst mit der Volljährigkeit möglich ist. Nach Ansicht des Gesetzgebers habe sich diese Regelung in der Praxis nicht bewährt (BT-Drs. 15/420, S. 116).
- **Abschaffung der Privilegierung jugendlicher Straftäter**. § 88 Abs. 2 AuslG wurde in § 12 a StAG nicht übernommen. Das bedeutet: keine Einbürgerungszusicherung mehr bei Verhängung einer Jugendstrafe auf Bewährung bis zu einem Jahr für den Fall, dass die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird.
- **Zwingende Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen**, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen, die Verurteilung in einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgesprochen worden und das Strafmaß verhältnismäßig ist, § 12 a Abs. 2 StAG.
- Klarstellung, dass auch **ausländische Verurteilungen** und **ausländische Ermittlungsverfahren** im Einbürgerungsantrag anzugeben sind, § 12 a Abs. 4 StAG.
- **Keine Unterbrechung des Inlandsaufenthalts** bei länger als sechs Monate dauernder Abwesenheit, wenn Wiedereinreisefrist vereinbart und gewahrt wird sowie bei Wehrpflichterfüllung, § 12 b Abs. 1 S. 2 und S. 3 StAG. Im Ergebnis also eine inhaltliche Anpassung an § 51 AufenthG.
- Schaffung einer staatsangehörigkeitsrechtlichen Rechtsgrundlage für die **Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden** in Einbürgerungsfällen, § 37 StAG.

- **Übernahme des § 102 a AuslG** und Schaffung einer begünstigenden Übergangsvorschrift für Altantragsteller, § 40 c StAG.

## IV. Wichtige Erwerbsgründe deutscher Staatsangehörigkeit

### 1. Erwerb durch Geburt als Kind eines/einer Deutschen, § 4 Abs. 1 StAG

§ 4 Abs. 1 regelt den **Abstammungserwerb**. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dabei ist nach der geltenden Fassung des Abs. 1 S. 1 unerheblich, ob es sich um Vater oder Mutter handelt. Ebenso, ob das Kind ehelich oder nichtehelich geboren ist. Letzteres gilt seit Inkrafttreten des Kindschaftsreformgesetzes (BGBl. 1997 I S. 2942) am 1.7.1998. Ersteres seit 1.1.1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20.12.1974, sog. 3. RuStAGÄndG (BGBl. I S. 3714).

Aus Abs. 1 S. 2 wird jedoch deutlich, dass der Sache nach weiterhin ein Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern besteht. Dies jedenfalls dann, wenn nur der Vater deutscher Staatsangehöriger ist. Abs. 1 S. 2 lautet:

„Ist bei der Geburt eines Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

Richtet sich die Frage der Abstammung nach deutschem Sachrecht – was grundsätzlich der Fall ist, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB – bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs **nur bei ehelichen** Kindern keiner weiteren Voraussetzungen, § 1592 Nr. 1 BGB. Bei **nichtehelichen** Kindern hingegen, muss die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt werden, § 1592 Nr. 2 und Nr. 3 BGB.

**Zur Klarstellung:** Auch bei Abs. 1 S. 2 tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Geburt und nicht etwa im Zeitpunkt der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung ein. Nach dem Wortlaut der Norm ist nur die *Geltendmachung* dieses Erwerbs von der Anerkennung oder Feststellung abhängig.

Hailbronner/Renner, StAR, § 4 StAG Rn. 36.  
Marx, GK-StAR, § 4 StAG Rn. 139 f.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist somit in allen Fällen des Abs. 1 derjenige der Geburt. Wurde z. B. einer Einbürgerungsbewerberin nach Zeugung aber vor der Geburt ihres Kindes die Einbürgerungsurkunde ausgehändigt, § 16 StAG, erwirbt das Kind ohne weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit, denn ein Elternteil besitzt im maßgeblichen Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit. Umgekehrt führt aber auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vor der Geburt dazu, dass das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben kann.

Besitzt der deutsche Elternteil eine zusätzliche Staatsangehörigkeit (Mehr- oder Doppelstaater), ist dies auf den Geburtserwerb des Kindes ohne Einfluss. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird weitergegeben. Ob das Kind auch die andere, ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, hängt von dem Staatsangehörigkeitsrecht desjenigen Staates ab, dessen Staatsangehörigkeit der Elternteil noch besitzt. Deutschland hat sich völkerrechtlich verpflichtet, Kindern, die bei der Geburt automatisch unterschiedliche Staatsangehörigkeiten erworben haben, die Beibehaltung dieser Staatsangehörigkeiten zu gestatten, Art. 14 Abs. 1 EuStAngÜbk, vgl. oben I.1. Im Bezug auf die Optionsregelung des § 29 StAG hat die Bundesrepublik jedoch einen völkervertragsrechtlichen Vorbehalt erklärt (abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/v3MenuDecl.asp>. Die Vertragsnummer lautet: 166).

**Hinweis:** Beim Geburtserwerb ist Mehrstaatigkeit grundsätzlich möglich. Nach dem Namensrecht des ausländischen Staates können dem Kind daher auch solche Vornamen beigelegt werden, die nach deutschem Sprachverständnis nicht geschlechtsoffenkundig sind.

LG Karlsruhe, B. v. 14.12.2000 – 11 T 311/00 – juris, StAZ 2001, 111.

Zu beachten ist schließlich die in **Abs. 4** durch das Staatsangehörigkeitsreformgesetz vom 15.7.1999 (BGBl. I S. 1618) eingefügte und zum 1.1.2000 wirksame Anknüpfung an den Ort der Geburt des Kindes. Bei **Geburt im Ausland** wird die deutsche Staatsangehörigkeit im Regelfall nicht erworben, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Abstammungsprinzip wird in dieser deutlichen Form erstmalig in der Geschichte des (Ru-)StAG beschränkt. Man spricht vom **Generationenschnitt**. Rechtspolitische Überlegung war, dass es in diesen Fällen, die erst in den Jahren 2015 bis 2020 Bedeutung erlangen werden, an der erforderlichen Bindung zu Deutschland fehlen soll

BT-Drs. 15/433, S. 19.

## 2. Erwerb durch Geburt als Kind ausländischer Eltern § 4 Abs. 3 StAG

### a) Allgemeines

§ 4 Abs. 3 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (**ius soli**). Die Bestimmung wurde durch das Staatsangehörigkeitsreformgesetz zum 1.1.2000 eingefügt und zuletzt durch das ÄndG zum ZuwG vom 14.3.2005 im Bezug auf die rechtliche Situation Schweizer Staatsangehörige geändert. Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland als Kind ausländischer Eltern ist, dass **ein Elternteil**

- seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat **und**
- freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger **oder** gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist **oder** als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits

über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt **oder** eine Aufenthaltserlaubnis-EU **oder** eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

In engem Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 stand der ebenfalls durch das StAngRefG geschaffene **Einbürgerungsanspruch nach § 40 b StAG** für minderjährige Kinder bis zum Alter von zehn Jahren, bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 vorgelegen haben. Der Einbürgerungsantrag musste bis zum 31.12.2000 gestellt worden sein. Bis auf sehr vereinzelte Altfälle dürfte die Norm heute keine praktische Relevanz mehr haben.

Ebenfalls im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 steht die **Optionsregelung des § 29 StAG**. Angehörige der dritten Ausländergeneration, denen das StAngRefG das Angebot des **ius soli** Erwerbs – sei es unmittelbar nach § 4 Abs. 3 oder mittelbar nach § 40 b – gemacht hat, müssen sich bis zum 23. Lebensjahr erklären, wie sie es mit ihrer deutschen Staatsangehörigkeit halten. Die Norm wird frühestens im Jahr 2008 von praktischer Relevanz werden.

Zu den Erwerbsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 im Einzelnen.

#### b) Gewöhnlicher Aufenthalt

Das BVerwG legt den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts, der an mehreren Stellen im StAG verwendet wird, einheitlich aus. Folgendermaßen:

„1. Das Erfordernis des seit acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts entspricht der wortgleichen Voraussetzung des § 85 Abs. 1 Satz 1 AuslG (vgl. zur Rechtslage ab 1. Januar 2005 § 10 StAG i.d.F. von Art. 5 Nr. 8 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl I S. 1950), an die der Gesetzgeber in § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG ersichtlich angeknüpft hat. Zur Auslegung des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StAG kann auf die Kriterien zurückgegriffen werden, die von der Rechtsprechung des Senats zu demselben Begriff in § 85 Abs. 1 Satz 1 AuslG entwickelt worden sind. Danach hat der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Wesentlichen die gleiche Bedeutung wie der Begriff "**dauernder Aufenthalt**" im Sinne des Art. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl I S. 1101) - AG-StlMindÜbK -. **Ebenso wie hinsichtlich dieses Begriffs kann auch hier an die Legaldefinition in § 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I) und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angeknüpft werden** (vgl. Beschluss vom 29. September 1995 - BVerwG 1 B 236.94 - Buchholz 402.240 § 89 AuslG 1990 Nr. 1; Urteil vom 23. Februar 1993 - BVerwG 1 C 45.90 - BVerwGE 92, 116 <121 ff.>; zu demselben Begriff in § 16 Abs. 1 AuslG ferner Urteil vom 19. März 2002 - BVerwG 1 C 19.01 - BVerwGE 116, 128 <137 ff.>). Danach hat ein Ausländer seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland, wenn **er nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebt, so dass eine Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Nicht erforderlich ist, dass der Aufenthalt mit Willen der Ausländerbehörde auf grundsätzlich unbeschränkte Zeit angelegt ist und sich zu einer voraussichtlich dauernden Niederlassung verfestigt hat.**“

BVerwG, InfAuslR 2005, 215 = NVwZ 2005, 707 = BVerwGE 122, 199 = EzAR-NF 072 Nr. 2 = AuAS 2005, 113 = DÖV 2005, 564 = StAZ 2005, 206.

Vgl. auch BVerwG, InfAuslR 2005, 63 = NVwZ 2005, 231 = EzAR-NF 072 Nr. 1 = AuAS 2005, 43 = DÖV 2005, 430 = StAZ 2005, 236.

Von Bedeutung sind die **Vorstellungen und Möglichkeiten des Betroffenen**.

BVerwG, InfAuslR 1993, 268 = NVwZ 1993, 782 = BVerwGE 92, 116 = EzAR 278 Nr. 1 = DVBl. 1993, 1011 = StAZ 1993, 357.

Auf den rechtsgeschäftlichen Domizilwillen kommt es nicht an, sondern auf die **tatsächlichen Verhältnisse und Absichten**.

BSG, NJW 1991, 3053.

Umstände, die erkennen lassen, dass an einem bestimmten Ort nicht nur vorübergehend verweilt wird, ergeben sich vor allem aus der **Lebensführung** und den **sozialen, insbesondere familiären Bindungen**. Zu prüfen ist, wo der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung, der Daseinsmittelpunkt, der Schwerpunkt der Bindungen liegt.

BGH, NJW 1993, 2047.  
OLG München, NJW 1990, 3099.  
OLG Hamm, NJW 1988, 672.

Ummeldungen bzw. Anmeldungen nach den **Meldegesetzen** sind nicht maßgeblich, sie können allenfalls als Indiz gelten.

**Beispiel:** Die kurzfristige Ummeldung des Hauptwohnsitzes eines Studenten ins Ausland. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird dadurch in der Regel nicht unterbrochen.

VGH Mannheim, InfAuslR 1995, 116 = EzAR 273 Nr. 2.

Bei anerkannten Asylbewerbern ist zu beachten, dass weder die Einleitung eines **Asylwiderrufsverfahrens** noch ein bestandskräftiger Widerruf nach § 73 AsylVfG den gewöhnlichen Aufenthalt automatisch beendet.

VG Göttingen, InfAuslR 2005, 472 = AuAS 2005, 258.  
VG Göttingen, Urt. v. 1.9.2005 - 4 A 10/05 – juris.  
VG Göttingen, Urt. v. 1.9.2005 - 4 A 11/05 – juris.

**Dauernder und rechtmäßiger Aufenthalt müssen voneinander unterschieden werden.** Nach Ansicht des BVerwG stehen selbst wiederholt erteilte **Duldungen** einem dauernden Aufenthalt nicht entgegen:

„cc) Ein dauernder Aufenthalt der Eltern erfordert **keine förmliche Zustimmung der Ausländerbehörde**. Diese Zustimmung ist nur zur Begründung eines **rechtmäßigen Aufenthalts grundsätzlich erforderlich** BVerwGE 87, 11 <17 f.>; 88, 254 <267>). Die Rechtmäßigkeit ist von der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts zu unterscheiden und für jeden Familienangehörigen gesondert zu beurteilen. Für den dauernden Aufenthalt genügt es, daß die Ausländerbehörde unbeschadet ihrer rechtlichen Möglichkeiten davon Abstand nimmt, den Aufenthalt der Eltern im Bundesgebiet zu beenden, z.B. weil sie eine derartige Aufenthaltsbeendigung für unzumutbar oder undurchführbar hält.

Es kommt unter diesen Umständen für den dauernden Aufenthalt nicht ausschlaggebend darauf an, ob und ggf. welchen der in § 5 AuslG 1990 genannten Aufenthaltstitel die Ausländerbehörde erteilt. **Auch ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel schließt einen dauernden Aufenthalt nicht aus.** Von diesem Verständnis ist auch der Bundesgesetzgeber bei der Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub i.d.F. vom 25.

Juli 1989 - BErzGG - (BGBl. I S. 1550) durch das Gesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) ausgegangen. § 1 Satz 1 Nr. 1 BErzGG macht den Anspruch auf Erziehungsgeld von dem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland abhängig, läßt aber gleichwohl bei Ausländern den Besitz einer nach § 34 AuslG 1990 stets befristeten Aufenthaltsbefugnis genügen. Selbst wiederholt erteilte **Duldungen**, die als zeitweise Aussetzung der Abschiebung eines Ausländers (vgl. §§ 17 Abs. 1 AuslG 1965, 55 Abs. 1 AuslG 1990) kein Recht zum Aufenthalt verleihen, können einen dauernden Aufenthalt in dem oben dargelegten Sinne begründen, wenn die Ausländerbehörde für absehbare Zeit keine Möglichkeit sieht, den Aufenthalt eines Ausländers zu beenden, oder von einer vorhandenen Möglichkeit keinen Gebrauch macht.“

BVerwG, InfAuslR 1993, 268 = NVwZ 1993, 782 = BVerwGE 92, 116 = EzAR 278 Nr. 1 = DVBl. 1993, 1011 = StAZ 1993, 357.

### c) Rechtmäßiger Aufenthalt - Verhältnis von „rechtmäßig“ und „gewöhnlich“

Im Gegensatz zur „Gewöhnlichkeit“ des Aufenthalts ist seine Rechtmäßigkeit grundsätzlich von der Zustimmung der Ausländerbehörde abhängig.

Zu beachten ist jedoch, dass entgegen andersgerichteter Tendenzen in der Rechtsprechung mancher Obergerichte, der rechtmäßige den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Sinne „abdecken“ muss, dass nur solche Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts berücksichtigt werden könnten, in denen der maßgebliche Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels war, der einen Aufenthalt auf Dauer ermöglichte. § 4 Abs. 3 StAG verlangt also **keinen den Daueraufenthalt legalisierenden Titel**.

So aber VGH Mannheim, AuAS 2004, 247 = EzAR 278 Nr. 8.

VGH München, Urt. v. 3.5.2005 – 5 BV 04.3174 – juris unter Berufung auf die untenstehende Entscheidung des BVerwG.

Dies hat das BVerwG zum Staatenlosenübereinkommen eindeutig entschieden. Es formulierte:

„Für einen rechtmäßig dauernden Aufenthalt ist es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht erforderlich, dass der Aufenthalt mit Willen der Ausländerbehörde auf grundsätzlich unbeschränkte Zeit angelegt ist und sich zu einer voraussichtlich dauernden Niederlassung verfestigt hat.“

BVerwG, InfAuslR 1993, 268 = NVwZ 1993, 782 = BVerwGE 92, 116 = EzAR 278 Nr. 1 = DVBl. 1993, 1011 = StAZ 1993, 357.

Wortlaut, Systematik und ratio der Norm verdeutlichen, dass bei § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 nichts anderes gelten kann. Dem staatlichen Interesse, nicht jeden achtjährigen, sondern nur einen verfestigten Aufenthalt zu berücksichtigen, trägt § 4 Abs. 3 S. 1 **Nr. 2** voll umfänglich Rechnung. Denn soweit es sich nicht um einen privilegierten Ausländer handelt, muss der maßgebliche Elternteil bei Geburt des Kindes im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sein. Dieser Aufenthaltstitel stellt aufenthaltsrechtlich bereits die höchste Verfestigungsstufe dar. Den „Verfestigungsaspekt“ nun noch einmal bei § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen, überspannt die gesetzlichen Anforderungen. Auch die Verwaltungsvorschriften gingen und gehen davon aus, dass z.B. eine Aufenthaltsbewilligung oder Auf-

enthaltbefugnis nach dem AuslG genügen. Beide Titel ermöglichten jedoch stets nur einen befristeten, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der ius soli Erwerb des Kindes nach § 4 Abs. 3 keine „Belohnung“ für bereits integrierte Ausländer bezweckt. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll den im Inland aufwachsenden Kindern ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit deswegen frühzeitig zuerkannt werden, damit ihre Integration in die deutschen Lebensverhältnisse verbessert wird.

BT-Drs. 14/533, S. 14.

Es geht also um die Integration der Kindern, nicht um die der Eltern. Vgl. zu diesem Gedanken auch:

VG Göttingen, InfAuslR 2005, 472 = AuAS 2005, 258.

VG Göttingen, Urt. v. 1.9.2005 - 4 A 10/05 – juris.

VG Göttingen, Urt. v. 1.9.2005 - 4 A 11/05 – juris.

Dies vorausgesetzt, gilt es - nach dem Sprachgebrauch der Verwaltungspraxis - zu ermitteln, welche Aufenthaltszeiten „anrechenbar“ sind. Ziffer 4.3.1.2 VAH-StAG und ihnen folgend die Behördenpraxis geht hierbei von Folgendem aus:

„Anrechenbare Aufenthaltszeiten sind nur Zeiten, in denen der Ausländer

a) ein Aufenthaltsrecht

(aa) als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates - Island, Liechtenstein, Norwegen – (gemäß §§ 5 Abs. 1 und 12 Freizügigkeitsgesetz/EU wird darüber von Amts wegen eine Bescheinigung ausgestellt) oder

(bb) gemäß Artikel 6 oder 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei,

Ergänzende Anmerkung:

Schweizer Staatsangehörige erhalten seit September 2001 aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II, S. 810) eine „Aufenthaltsurlaubnis“, die sie berechtigt, sich in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien aufzuhalten.

b) eine Aufenthaltserlaubnis-EU (gemäß §§ 5 Abs. 2 und 12 Freizügigkeitsgesetz/EU wird sie von Amts wegen ausgestellt) oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz,

c) eine Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsberechtigung, eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltbefugnis nach dem bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländerrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis-EG nach dem bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Aufenthaltsgesetz/EWG oder der Freizügigkeitsverordnung-EG oder,

d) in Fällen der Anerkennung als Asylberechtigter und in den Fällen des § 26 Abs. 4 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes und des § 35 Abs. 1 Satz 2 des bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländergesetzes eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (§ 55 des Asylverfahrensgesetzes)

besessen hat oder

e) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit oder deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher war.

Anrechenbare Aufenthaltszeiten sind ferner alle Zeiten, in denen

f) der Aufenthalt des Ausländers als heimatloser Ausländer kraft Gesetzes erlaubt war,

g) eine Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 69 Abs. 3 des bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländergesetzes oder nach § 68 Abs. 1 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung bestand

oder

h) der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügte.

Zeiten einer Duldung können nicht angerechnet werden.“

**Darüber hinaus** haben als anrechenbar folgende Zeiten zu gelten:

- Aufenthaltszeiten, in denen der Aufenthaltstitel gemäß **§ 81 Abs. 4 AufenthG** als fortbestehend galt.
- Aufenthaltszeiten mit einem **Visum**. Das Visum stellt nach § 4 Abs. 1 AufenthG einen Aufenthaltstitel dar. § 6 Abs. 4 S. 2 AufenthG bestimmt, dass die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts mit einem Visum auf die Zeiten des Besitzes einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis angerechnet wird. Diese Anrechnung ist daher auch bei § 4 Abs. 3 vorzunehmen.
- Aufenthaltszeiten, in denen der maßgebliche Elternteil vor dem 1.1.2005 im Besitz von **Duldungen** gewesen ist und ihm unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde.

BMI an die Innenministerien der Länder v. 15.2.2005, M II 5 – 124 005/17, abrufbar unter: <http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2005/M-5/7478.pdf>.

- Entsprechend: Aufenthaltszeiten, in denen der maßgebliche Elternteil im Besitz einer **Aufenthaltsgestattung** gewesen ist und diese Zeiten nach § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis berücksichtigungsfähig sind.
- Aufenthaltszeiten, in denen der maßgebliche Elternteil im Besitz von **Duldungen** gewesen ist, eine Entfernung aus dem Bundesgebiet auf absehbare Zeit jedoch nicht in Betracht kam und sich die Duldungserteilung als Vorstufe einer absehbaren langfristigen Aufenthaltsgewährung erwies, sog. **verkappte Aufenthaltserlaubnis**.

Berlit, GK-StAR, § 10 StAG Rn. 113.

- Aufenthaltszeiten, in denen der maßgebliche Elternteil im Besitz einer **Aufenthaltsgestattung** gewesen ist und vor dem 1.1.2005 als Flüchtling wegen Bestehens eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt wurde. Der Wortlaut des § 55 Abs. 3 AsylVfG a.F. berücksichtigte nur die Anerkennung als Asylberechtigter. Vor dem Hintergrund des Wohlwol-

lensgebotes des Art. 34 GFK und der Tatsache, dass häufig nur der unterschiedliche Einreiseweg entscheidend war, ist diese erweiternde Auslegung jedoch erforderlich.

Marx, GK-StAR, § 4 StAG Rn. 217 f.

Oberhäuser, HK-AuslR, § 8 StAG Rn. 29 (vorläufige Randnummer).

A.A. Hailbronner/Renner, StAR, § 4 StAG Rn. 76.

- Aufenthaltszeiten, in denen der maßgebliche Elternteil im Besitz einer **Aufenthaltsgestattung** gewesen ist, im Zeitpunkt der Einreise tatsächlich politisch verfolgt war, die Verfolgungsgründe während des Asylverfahrens jedoch weggefallen sind (z.B. Regimewechsel im Verfolgerstaat) und der Asylantrag deswegen abgelehnt wurde. In diesem Fall sind jedenfalls diejenigen Zeiten berücksichtigungsfähig, in denen er als Flüchtling hätte anerkannt werden müssen.

Hofmann, HK-AuslR, § 85 AufenthG Rn. 11 vorläufige Randnummer).

Auch der VGH Mannheim hat in einem Fall des § 4 Abs. 3 StAG auf die materielle Rechtslage abgestellt und entschieden, dass der Aufenthalt des maßgeblichen Elternteils rechtmäßig war, weil eine Aufenthaltserlaubnis hätte erteilt werden müssen. Wohlgemerkt: die zuständige Ausländerbehörde hatte den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuvor abgelehnt.

VGH Mannheim, AuAS 2004, 247 = EzAR 278 Nr. 8.

Zeiten einer Aufenthaltsgestattung bei negativem Ausgang des Asylverfahrens können ansonsten jedoch nicht berücksichtigt werden.

Vgl. nur OVG Hamburg, NVwZ-RR 2004, 618.

Schließlich ist **§ 84 Abs. 2 S. 3 AufenthG** zu berücksichtigen. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wird trotz des gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen den aufenthaltsbeendenden Verwaltungsakt nicht unterbrochen, wenn dieser Verwaltungsakt durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben worden ist.

d) *seit* acht Jahren – Unterbrechungen möglich?

§ 4 Abs. 3 verlangt einen grundsätzlich ununterbrochenen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt. Der Wortlaut der Norm schließt Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts jedoch nicht zwingend aus, wie das BVerwG neuerdings hervorgehoben hat.

BVerwG, InfAuslR 2005, 215 = NVwZ 2005, 707 = BVerwGE 122, 199 = EzAR-NF 072 Nr. 2 = AuAS 2005, 113 = DÖV 2005, 564 = StAZ 2005, 206.

Ob § 89 AuslG, der für den Einbürgerungsanspruch der §§ 85 ff. AuslG bestimmte Regelungen für die Unbeachtlichkeit bzw. fakultativen Anrechenbarkeit von unterbrochenen Aufenthaltszeiten vorsah, bei § 4 Abs. 3 unmittelbare oder entsprechende Anwendung fand, war umstritten. Dies wurde mit Hinweis auf die systematische Stellung der beiden Normen in unterschiedlichen Gesetzen überwiegend abgelehnt.

VGH Mannheim, InfAuslR 2004, 213 = VBIBW 2004, 112.  
 VGH Mannheim, Urt. v. 7.11.2003 – 13 S 122/03 – juris.  
 VG Karlsruhe, InfAuslR 2004, 426.  
 Hailbronner/Renner, StAR, § 4 StAG Rn. 77.  
 A.A. VG Stuttgart, InfAuslR 2001, 299 und  
 VG Stuttgart, InfAuslR 2001, 319 = NVwZ 2001, 954.

Das BVerwG zeigte sich zuletzt jedoch erstaunlich offen, als es erklärte, dass jedenfalls die § 89 Abs. 3 AuslG **zugrunde liegende Wertung** bei § 4 Abs. 3 herangezogen werden könne und der Aufenthalt des maßgebenden Elternteils, der es um wenige Tage versäumt hatte, den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen, als ununterbrochen anzusehen sei.

BVerwG, InfAuslR 2005, 215 = NVwZ 2005, 707 = BVerwGE 122, 199 = EzAR-NF 072 Nr. 2 = AuAS 2005, 113 = DÖV 2005, 564 = StAZ 2005, 206.

Der Streit dürfte sich seit dem 1.1.2005 erledigt haben. Das entscheidende systematische Argument für die Unanwendbarkeit des § 89 AuslG, ist weggefallen, nachdem § 89 AuslG als § 12 b StAG in das StAG eingefügt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Norm allein bei Einbürgerungen nach § 10 zur Anwendung kommen soll. Dass die Anwendung des § 12 b StAG bei § 4 Abs. 3 sachgerecht ist, hat das BVerwG im oben genannten Fall bereits deutlich gemacht. Der auf die Beschränkung „für Einbürgerungsverfahren“ zielende CDU/CSU Antrag wurde bei den Beratungen des ZuwG im Innenausschuss der 15. Legislaturperiode abgelehnt (vgl. BT-Drs. 15/955, S. 43).

Vgl. auch Ziffer 4.3.1.1. VAH-StAG.  
 Hailbronner/Renner, StAR, § 4 StAG Rn. 77 am Ende.  
 Wiedemann, Staatsangehörigkeitsrecht, S. 148 ff.

Auf Einzelheiten des § 12 b wird unten (IV. 3. a) eingegangen.

#### e) Aufenthaltsrechtlicher Status im Zeitpunkt der Geburt

In § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ist bestimmt, welchen aufenthaltsrechtlichen Status der maßgebliche Elternteil im Zeitpunkt der Geburt inne haben muss. Für nicht privilegierte Ausländer ist eine Niederlassungserlaubnis, § 9 AufenthG, erforderlich.

**Hinweis:** Da es auf den *Besitz* der Niederlassungserlaubnis im Zeitpunkt der Geburt ankommt und dieser entscheidend für den ius soli Erwerb der Staatsangehörigkeit ist, kann die Niederlassungserlaubnis auch für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum beantragt und - sofern die Voraussetzungen vorlagen - auch rückwirkend erteilt werden.

VGH Mannheim, InfAuslR 1998, 485.  
 BVerwG, InfAuslR 1996, 168 = NVwZ 1996, 1225.  
 BVerwG, InfAuslR 1998, 10 = NVwZ 1998, 191.

Was den Besitz der Niederlassungserlaubnis angeht, ist ferner zu beachten:

- Sie muss **wirksam**, darf also nicht nichtig i.S.d. §§ 43 Abs. 3 i.V.m. § 44 VwVfG (bzw. LVwVfG) sein. Ist sie wirksam, kommt es auf ihre **Rechtmäßigkeit** nicht an, § 43 Abs. 2 VwVfG; die Tatbestandswirkung des Verwaltungsakts bindet die Einbürgerungsbehörde.

- Sie muss im Zeitpunkt der Einbürgerung **noch gültig**, darf also insbesondere nicht nach § 51 AufenthG kraft Gesetzes erloschen sein. Bei Ausländern, die sich seit 15 Jahren rechtmäßig im Inland aufgehalten haben, ist die Ausnahmenvorschrift des § 51 Abs. 2 AufenthG zu berücksichtigen.
- Die bloße Möglichkeit, sie nach § 52 AufenthG zu **widerrufen** oder nach allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regeln - Rücknahme, § 48 VwVfG oder Widerruf, § 49 VwVfG – **aufzuheben**, genügt ebenso wenig wie die bloße Möglichkeit einer **Ausweisung** des Einbürgerungsbewerbers.
- Selbst dann, wenn die Niederlassungserlaubnis **widerrufen** (§ 52 AufenthG) oder **aufgehoben** wird, ist der Bewerber so lange „im Besitz“ dieses Titels bis die Widerrufs- oder Aufhebungsverfügung unanfechtbar geworden ist. Widerspruch und Klage entfalten aufschiebende Wirkung, § 84 Abs. 1 AufenthG. Für das Staatsangehörigkeitsrecht beansprucht auch ein widerrufener oder aufgehobener Titel trotz § 84 Abs. 2 AufenthG bis zur Unanfechtbarkeit Geltung.

Vgl. VG Gießen, InfAuslR 2005, 269.

- Andererseits macht der Begriff „im Besitz“ deutlich, dass es nicht ausreicht, dass eine **Erlaubnisfiktion** i.S.d. § 81 Abs. 3 AufenthG gegeben ist, dem Bewerber die Niederlassungserlaubnis erteilt werden könnte oder er einen **Anspruch auf Erteilung** hat.

Wer **freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger** ist, ergibt sich aus dem Gemeinschaftsrecht. Ergänzend ist das deutsche FreizügG/EU heranzuziehen. Dieses soll der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben dienen. Im Konfliktfall ist das Gemeinschaftsrecht jedoch vorrangig.

§ 4 Abs. 3 verlangt zu Recht nicht, dass der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger im Besitz einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU sein muss. Diese Bescheinigung hat nämlich keinerlei rechtsbegründende Wirkung. Sie ist rein deklaratorisch.

Eine **Aufenthaltserlaubnis-EU** wird nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU Familienangehörigen eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers, die selbst nicht Unionsbürger sind, ausgestellt, also Familienangehörigen aus einem Drittstaat. Auch für diese hat ein behördliches Dokument keine rechtsbegründende Wirkung. Die Aufenthaltserlaubnis-EU ist rein deklaratorisch. Das folgt aus der Rechtsprechung des EuGH und wurde vom Gesetzgeber zutreffend erkannt.

Vgl. EuGH, Rs. C-459/99 (MRAX), InfAuslR 2002, 417 = NVwZ – Beilage I 12/2002, 121 = EzAR 814 Nr.8.

EuGH, Rs. C-157/03 (Kommission/Spanien), InfAuslR 2005, 229 = EzAR-NF 014 Nr. 2.

BT-Drs. 15/420, S. 102 linke Spalte oben.

Unverständlich ist daher, wieso es nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 auf den Besitz der Aufenthaltserlaubnis-EU ankommen soll. Aus systematischen Gründen, vor allem aber auch wegen gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben, kann der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht davon abhängen, ob ein Papier besessen

wurde, dass keinerlei konstitutive Wirkung zeitigt. Anderenfalls könnten die Ausländerbehörden nach strenger Wortlautinterpretation den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland dadurch verhindern, dass sie dem maßgeblichen Elternteil die Aufenthaltserlaubnis-EU verweigern, obwohl ein gemeinschaftsrechtlich begründetes, von ausländerbehördlichen Entscheidungen unabhängiges Aufenthaltsrecht besteht. **Wie bei Unionsbürgern muss daher allein entscheidend sein, ob Familienangehörige, die nicht selbst Unionsbürger sind, gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigt sind.**

#### f) Verfahren und Rechtsschutz

Nach § 4 Abs. 3 S. 2 wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen.

Vgl. hierzu Bornhofen, StAZ 1999, 257.

**Zur Klarstellung:** Die Staatsangehörigkeit wird bereits durch Geburt, nicht erst durch die Eintragung erworben.

Der Standesbeamte hat nach § 26 PersStdGAV bei der Anzeige der Geburt die Eltern nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 zu befragen. Die gemachten Angaben hat er sodann durch Einholung einer schriftlichen Auskunft bei der zuständigen Ausländerbehörde zu überprüfen. Die rechtlichen Schlussfolgerungen aus den tatsächlichen Angaben hat der Standesbeamte jedoch selbst vorzunehmen. Verlieft die Prüfung positiv, weist er am unteren Rand des Geburtseintrages auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hin, § 34 PersStdGAV und informiert die Meldebehörde über die Geburt des Kindes und die von ihm eingetragene Staatsangehörigkeit, § 26 Abs. 4 PersStdGAV. Das Kind bzw. der gesetzliche Vertreter sind vom Inhalt der Mitteilung an die Meldebehörde zu unterrichten, § 261 a Abs. 3 S. 3 DA.

**Hinweis:** Die Beweiskraft des Personenstandsbuches als öffentliche Urkunde bezieht sich **nicht** auf Vermerke über die Staatsangehörigkeit oder eine Änderung der Staatsangehörigkeit, § 60 Abs. 1 S. 2 PStG.

**Gerichtlicher Rechtsschutz** ist auf folgenden Wegen eröffnet:

- Beim **Amtsgericht** nach den Regeln des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) gegen Amtshandlungen des Standesbeamten, §§ 45, 48 PStG.
- Beim **Verwaltungsgericht** in der Auseinandersetzung mit der Staatsangehörigkeitsbehörde. In Betracht kommt sowohl eine **Feststellungsklage**, § 43 VwGO, auf gerichtliche Feststellung der Staatsangehörigkeit als auch eine **Verpflichtungsklage**, § 42 Abs. 1 VwGO, auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises. Achtung: Bei der Verpflichtungsklage muss zuvor ein Widerspruchsverfahren, § 68 Abs. 2 VwGO, gegen die ablehnende Entscheidung der Behörde durchgeführt worden sein. Was das Verhältnis der beiden Klagearten angeht, ist zu beachten, dass eine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 grundsätzlich subsidiär ist. Das

hat eine Feststellungsklage jedoch jedenfalls dann alternativ zur Verpflichtungsklage zugelassen, wenn die Beteiligten zunächst übereinstimmend von der deutschen Staatsangehörigkeit des Betroffenen ausgegangen waren, ihm ein deutsches Ausweisdokument ausgestellt wurde und die Behörde erst nachträglich ihre Auffassung änderte und damit Anlass zur Feststellungsklage gab.

### 3. Erwerb durch Einbürgerung am Beispiel der §§ 10 ff. StAG

Von allen Einbürgerungen erfolgen heute die meisten auf Grundlage der §§ 10 ff. StAG (Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 und Ermessensmiteinbürgerung der Familienangehörigen nach § 10 Abs. 2). Im Bundesschnitt waren es im Jahr 2004 wohl ungefähr achtzig Prozent aller Einbürgerungen. Aus diesem Grund werden die einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen am Beispiel der §§ 10 ff. StAG dargestellt. Die Einbürgerungsvoraussetzungen des § 8 unterscheiden sich hiervon nicht wesentlich, die Norm wird daher nicht im Einzelnen besprochen.

**Hinweis:** Als Hilfsmittel für die anwaltliche Beratung findet sich im Anhang zu diesem Skript eine Übersicht über die jeweils erforderliche Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung.

Jede Einbürgerung setzt einen entsprechenden **Antrag** voraus. Eine bestimmte Form des Antrags ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Daher kann er z.B. auch mündlich gestellt werden. Amtliche Vordrucke erleichtern zwar die Antragstellung, ihre Benutzung ist jedoch kein Wirksamkeitserfordernis.

Vgl. VG Ansbach, Urt. v. 27.4.2005 – AN 15 K 04.02369 – ANA-ZAR 2005, 23, <http://auslaender-asyl.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 271.

**Hinweis:** Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen nicht schon bei Antragstellung gegeben sein. **Maßgeblicher Zeitpunkt** ist derjenige der behördlichen Einbürgerungsentscheidung bzw. derjenige der letzten mündlichen Verhandlung im Gerichtsverfahren.

Vgl. nur VGH München, Urt. v. 3.5.2005 – 5 BV 04.3174 – juris.  
VGH Mannheim, Urt. v. 10.11.2005 – 12 S 1696/05 – juris.

Zu den Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 im Einzelnen:

#### a) Erforderliche Aufenthaltsdauer: acht Jahre

Der Einbürgerungsbewerber muss **seit acht Jahren** grundsätzlich ununterbrochen rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Der Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 ist identisch mit § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und wird entsprechend einheitlich ausgelegt. Auf die Ausführungen oben (IV.2. b und c) kann daher verwiesen werden.

**Für die Rechtsberatung:** Die erforderliche Aufenthaltsdauer verkürzt sich auf **sieben Jahre**, wenn der Bewerber erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen hat und dies durch eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 3 S. 2 AufenthG nachweisen kann, § 10 Abs. 3. Einbürgerungsinteressierte, die noch nicht die er-

forderlichen acht Jahre Aufenthaltszeit vorweisen können, sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 3 wirft jedoch einigen Fragen auf. Zunächst ist unklar, ob auch bei verkürzter Aufenthaltsdauer eine Miteinbürgerung von Familienangehörigen nach § 10 Abs. 2 möglich ist. Sinn und Zweck sowie die gesetzgeberische Intention, einen statusrechtlichen Anreiz für Integrationsbemühungen zu schaffen,

BT-Drs. 15/420, S. 116

verdeutlichen, dass auch eine Miteinbürgerung nach sieben Jahren möglich sein muss.

Unklar ist bei § 10 Abs. 3 **ferner**, was bei solchen Einbürgerungsbewerbern gilt, die keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben, weil sie bereits integriert sind und bei ihnen kraft gesetzlicher Wertung daher **kein Integrationsbedarf** mehr besteht, vgl. § 44 Abs. 3 AufenthG, § 4 Abs. 2 IntV. Nach der gesetzlichen Wertung des § 10 Abs. 3 müssten sie nach sieben Jahren ebenfalls einen Einbürgerungsanspruch haben. Der Wortlaut der Norm stellt jedoch rein formal auf die Bescheinigung ab. Das würde wiederum bedeuten, dass der betroffene Personenkreis an einem Kurs teilnehmen müsste, allein um die formale Bescheinigung zu erhalten. Aus materiellen Integrationsgesichtspunkten hätte der Kurs nach gesetzgeberischer Vorgabe keinen Wert.

Hält man auch vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG, den materiellen Integrationsaspekt für entscheidend, könnte man überlegen, § 10 Abs. 3 **teleologisch zu erweitern**, so dass zumindest diejenigen Bewerber nach sieben Jahren einen Einbürgerungsanspruch hätten, die nach § 44 Abs. 3 AufenthG, § 4 Abs. 2 IntV keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben. Methodische Schwierigkeiten stehen dieser Lösung in Gestalt des Gesetzeswortlauts entgegen, auch wenn es zutreffend erscheint, auf den materiellen Integrationsaspekt abzustellen.

Um sowohl dem Wortlaut als auch materiellen Erwägungen gerecht zu werden und so zu einer sachgerechten und systematisch abgestimmten Lösung zu kommen, schlage ich vor, in diesen Fällen die Einbürgerung auf Grundlage des § 8 (Ermessenseinbürgerung) zu beantragen und mit einer Ermessensreduktion „auf Null“ zu argumentieren: Soweit die übrigen Voraussetzungen für die Anspruchseinbürgerung nach §§ 10 ff. vorliegen und keine Ausschlussgründe nach § 11 gegeben sind, wird die Einbürgerung aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Wertung in § 10 Abs. 3 trotz einer Aufenthaltsdauer von nur sieben Jahre, die einzig richtige Entscheidung sein.

Der Grundsatz, dass der achtjährige Aufenthalt grundsätzlich ununterbrochen gewesen sein muss, kennt Ausnahmen. Die rechtliche Bewertung von **Unterbrechungen des Aufenthalts im Inland** richtet sich nach § 12 b Abs. 1 und Abs. 2 beziehen sich auf Unterbrechungen des **gewöhnlichen** Aufenthalts, Abs. 3 trifft Regelungen im Fall der Unterbrechung der **Rechtmäßigkeit** des Aufenthalts.

Die Regelungen des § 12 b Abs. 1 im Einzelnen:

- Auslandsaufenthalte **bis zu sechs Monaten** sind stets integrationsunschädlich, § 12 b Abs. 1 S. 1.

Auf den **Zweck** des Auslandsaufenthalts kommt es nicht an. Allein entscheidend ist das zeitliche Moment. Der Aufenthalt wird daher auch dann nicht unterbrochen, wenn der Bewerber sich aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund im Ausland aufgehalten hat, vor Ablauf der Frist aber wieder eingereist ist. **Achtung:** Eine solcher Auslandsaufenthalt kann aber zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG führen, was wiederum Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts haben kann.

Die Zeiten mehrerer Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monate innerhalb des acht Jahres Zeitraums dürfen **nicht zusammengerechnet** werden. Auch müssen zwischen den Auslandsaufenthalten nicht Inlandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten liegen. **Achtung:** Überwiegen die Auslandsaufenthalte aber die Inlandsaufenthalte kann es an einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland fehlen.

BVerwG, InfAuslR 1996, 19 = NVwZ 1996, 717 = EzAR 277 Nr. 5.

- Bei **längeren Auslandsaufenthalten** kann die Behörde eine Wiedereinreisefrist bestimmen. Der Bewerber muss vor Ablauf der Frist tatsächlich wieder eingereist sein, § 12 b Abs. 1 S. 2.

Diese Regelung ist neu. Sie dient dazu, die Bestimmung des StAG an den § 51 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 AufenthG anzugleichen.

BT-Drs. 15/420, S. 117.

Sachgerechte und logische Folge dieser Angleichung ist es, auch die Bestimmung des § 51 Abs. 2 AufenthG anzuwenden. Das bedeutet, dass dann, wenn nach § 51 Abs. 2 AufenthG die Niederlassungserlaubnis ohne Bestimmung einer Wiedereinreisefrist nicht erlischt, auch der gewöhnliche Aufenthalt nicht unterbrochen wird.

Die Bestimmung einer Wiedereinreisefrist ist antragsabhängig. Der Antrag muss nicht bereits vor der Ausreise gestellt sein. Dies kann auch noch aus dem Ausland her erfolgen. Vor Ablauf der sechs Monatsfrist muss die Frist jedoch durch die Behörde tatsächlich verlängert worden sein.

Strittig ist, ob eine Wiedereinreisefrist auch nachträglich, d.h. nach ihrem Ablauf bestimmt werden kann, um eine eingetretene Unterbrechung nachträglich zu „legalisieren“. Für das Erlöschen des Aufenthaltstitels nach AuslG hat das VG Stuttgart dies für möglich erachtet, andere Gerichte widersprachen jedoch.

VG Stuttgart, InfAuslR 1998, 30.

A.A. z.B. VGH Kassel, InfAuslR 1999, 454 = EzAR 019 Nr. 12.

Meines Erachtens ist eine nachträgliche Bestimmung der Wiedereinreisefrist im Rahmen des § 12 b Abs. 1 S. 2 möglich. Die gegen die Ansicht des VG Stuttgart vorgebrachten Argumente bezogen sich speziell auf das nach dem AufenthG gesetzlich angeordnete Erlöschen des Aufenthaltstitels. Bei § 12 b Abs. 1 S. 2 geht es jedoch nicht um die nachträgliche aufenthaltsrechtliche Legalisierung eines rechtswidrigen Aufenthalts, sondern um die Möglichkeit, in begründeten Fällen, eine Unterbrechung des gewöhnlichen Aufenthalts nachträglich als integrationsunschädlich zu qualifizieren.

- Keine Unterbrechung tritt ferner bei längerem Auslandsaufenthalt wegen Erfüllung der **Wehrpflicht** und Wiedereinreise innerhalb von drei Monaten nach Entlassung ein, § 12 b Abs. 1 S. 3.

Der Begriff „Wehrpflicht“ erfasst Wehr- und Zivildienst, vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 WPflG. Ein freiwilliger Dienst wird jedoch nicht erfasst.

**Abs. 2** regelt die Möglichkeit, frühere Inlandsaufenthalte auf die erforderliche Aufenthaltszeit bis zu fünf Jahre **anzurechnen**, wenn dieser frühere Aufenthalt unterbrochen wurde, weil der Bewerber sich aus einem seiner Natur nicht vorübergehenden Grund länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten hat. Die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde. Im Einzelnen:

- Aus dem Wortlaut („aufgehalten hat“) folgt, dass es nicht darauf ankommt, ob der Bewerber das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund *verlassen hat*, sondern darauf, ob **während des Auslandsaufenthalts** ein solcher Grund gegeben war. Der Bewerber kann daher geltend machen, dass ein Teil der Aufenthaltszeit im Ausland aus einem nur vorübergehenden Grund erfolgte.

Berlit, GK-StAR, § 89 AusIG Rn 50.

Urlaubsreisen, Verwandtenbesuche sowie die Erledigung erbrechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten sind z.B. Auslandsaufenthalte vorübergehender Natur.

Ziffer 12b.1.1 VAH-StAG.

- Bei der **Ermessensentscheidung** hat die Behörde zu prüfen, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zukommt.

Ziffer 12b.2 VAH-StAG

Das trifft insbesondere für Zeiten von Schulbesuch, Studium, Ausbildung oder Teilnahme an einem Integrationskurs zu. Die VAH-StAG raten ferner, bei Bewerbern, denen nach § 37 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist (Recht auf Wiederkehr), den gesamten rechtmäßigen früheren Inlandsaufenthalt bis zur Höchstgrenze von fünf Jahren anzurechnen.

Voraussetzung ist jedoch stets, dass der frühere Aufenthalt selbst einbürgerungstauglich gewesen ist, also rechtmäßig, gewöhnlich und nach Maßgabe des § 12 b Abs. 1 grundsätzlich ununterbrochen.

**Zur Klarstellung:** Trotz der Formulierung im Singular in den VAH-StAG können auch **mehrere** frühere Inlandsaufenthalte angerechnet werden.

Berlit, GK-StAR, § 12 b StAG Rn. 63 ff.

A.A. Hailbronner/Renner, StAR, § 12 b StAG Rn. 6.

**Abs. 3** bestimmt schließlich, dass **Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit** des Aufenthalts zwingend außer Betracht bleiben, wenn sie darauf beruhen, dass der Bewerber nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat. Hierzu im Einzelnen:

- Kurzfristige Unterbrechungen bleiben außer Betracht, wenn sie bereits bei der Entscheidung über den Aufenthaltstitel außer Betracht geblieben sind.

Ziffer 12b.3 VAH-StAG.

- Der Passus „**erstmals erforderliche**“ bezieht sich nur auf die „Erteilung“ nicht auf die „Verlängerung“. Jeder nicht rechtzeitige Verlängerungsantrag wird daher von Abs. 3 erfasst, nicht nur der erstmalig nicht rechtzeitige.

Marx, StAR, § 89 AuslG Rn. 15.

Berlit, GK-StAR, § 12 b StAG Rn. 81.

Makarov/v. Mangoldt, StAR, § 89 AuslG Rn. 41.

A.A. Hailbronner/Renner, StAR, § 12 b StAG Rn. 7.

- **§ 85 AufenthG**, wonach Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben können, **ist neben § 12 b Abs. 3 anwendbar**. Die beiden Normen schließen sich nicht gegenseitig aus. Das war nach altem AuslG aufgrund systematischer Erwägungen strittig. Nunmehr sind die beiden Normen jedoch in unterschiedlichen Gesetzen verankert. Überdies verbleibt ein jeweils eigenständiger Anwendungsbereich. Die Nichtberücksichtigung nach § 12 b Abs. 3 ist zwingend, während § 85 AufenthG die auf ein Jahr begrenzte Nichtberücksichtigung in das Ermessen der Behörde stellt.

A.A. zum neuen Recht

Berlit, GK-StAR, § 12 b StAG Rn. 79.

Zu altem Recht wie hier:

VGH Mannheim, InfAuslR 1995, 60 = EzAR 019 Nr. 7.

VG Stuttgart, InfAuslR 1995, 325.

Berlit, GK-StAR, § 89 AuslG Rn. 72 ff.

A.A. Makarov/v. Mangoldt, StAR, § 89 AuslG Rn. 36.

Renner, AuslR, § 97 AuslG Rn. 3.

- Der § 12 b Abs. 3 zugrunde liegende Gedanke, dass kurzfristige Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts die Integrationsleistung des Einbürgerungsbewerbers nicht beeinträchtigen,

Vgl. BVerwG, InfAuslR 2005, 215 = NVwZ 2005, 707 = BVerwGE 122, 199 = EzAR-NF 072 Nr. 2 = AuAS 2005, 113 = DÖV 2005, 564 = StAZ 2005, 206.

ist - in **entsprechender Anwendung** und über den Wortlaut der Norm hinaus - auch auf andere Fallgestaltungen übertragbar.

A.A. jedoch Berlit, GK-StAR, § 12 b StAG Rn. 76.

Hailbronner/Renner, StAR, § 12 b StAG Rn. 7.

**Beispiel:** Ein ehemalige Asylbewerber erhält im Rahmen einer Altfallregelung (Bleiberecht für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt) eine Aufenthaltserlaubnis. Das Asylverfahren wird durch Antragsrücknahme oder bestandskräftige Ablehnung beendet. Der Zeitraum zwischen Erlöschen der Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG)

und Erteilung des Aufenthaltstitels – meist wenige Tage – ist im Regelfall nicht rechtmäßig. Soweit jedoch der Aufenthalt mit Aufenthaltsgestattung bei der Berechnung der achtjährigen Aufenthaltsdauer grundsätzlich berücksichtigungsfähig ist, bleibt die nur wenige Tage dauernde Unterbrechung der Rechtmäßigkeit zwischen Erlöschen der Aufenthaltsgestattung und Erteilung der Aufenthaltsbefugnis oder – erlaubnis nach § 12 b Abs. 3 analog außer Betracht.

- **Unklar** ist, ob bei längerer **Unterbrechung der Rechtmäßigkeit** des Inlandsaufenthalts, z. B. vorübergehender Besitz von Duldungen, die Zeit früherer rechtmäßiger Aufenthalte angerechnet werden kann. Man könnte mit einem „Erst-recht-Schluss“ zu Abs. 2 argumentieren: Wenn sogar bei vollständigem Fehlen eines Inlandsaufenthaltes eine Anrechnung früherer Aufenthaltszeiten nach Abs. 2 möglich ist, muss dies um so mehr möglich sein, wenn nur die Rechtmäßigkeit, nicht aber der Inlandsaufenthalt als solcher unterbrochen wird.

## b) Loyalitätserklärung, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG

Der Bewerber muss sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und dieses Bekenntnis durch eine Erklärung nach außen kundtun. Kinder, die im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die sogenannte Loyalitätserklärung nicht abgeben, § 10 Abs. 1 S. 2.

Um einschätzen zu können, was die Norm von dem Einbürgerungsbewerber verlangt und zu welchen Maßnahmen die Behörden auf Grundlage der Norm befugt sind, wird die Gesetzesbegründung im Wortlaut wiedergegeben:

„Bei einem Ausländer, der eingebürgert werden möchte, wird ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie eine Loyalitätserklärung verlangt (Satz 1 Nr. 1). Dadurch wird seine innere Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland dokumentiert. Das Bekenntnis hat höchstpersönlichen Charakter und setzt die entsprechende Verfahrensfähigkeit des Einbürgerungsbewerbers voraus.“

BT-Drs. 14/533, S. 18.

Das Bekenntnis soll hiernach der **Dokumentation** der inneren Hinwendung zu Deutschland dienen. Schon dies macht deutlich, dass es sich bei § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 um eine lediglich **formale Einbürgerungsvoraussetzung** handelt, die erfüllt ist, sobald die Erklärungen abgegeben werden. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 verlangt ein Bekenntnis und eine Erklärung des Bewerbers. Sie ermächtigt die Staatsangehörigkeitsbehörde jedoch nicht, zu prüfen, ob und über welche staatsbürgerlichen Kenntnisse der Bewerber verfügt. Noch viel weniger ermächtigt die Norm zur Überprüfung innerer Einstellungen, Geisteshaltung, Überzeugungen, wie dies von einigen Bundesländern gegenwärtig geplant ist. Ohne Änderung des StAG sind solche Vorhaben im Rahmen der § 10 ff. StAG rechtswidrig.

Berlit formuliert: „**Eine Staatsbürgerkundeprüfung durch die Einbürgerungsbehörde ist weder notwendig noch statthaft**“.

Berlit, GK-StAR, § 85 AuslG Rn. 137.

Systematische Erwägungen verdeutlichen die Richtigkeit dieser Ansicht. Ob der Bewerber tatsächlich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt/unterstützt bzw. verfolgt/unterstützt hat, erlangt erst bei § 11 S. 1 Nr. 2 Bedeutung. Nicht das Fehlen solcher Bestrebungen ist Anspruchsvoraussetzung nach § 10. Ihr Vorhandensein ist vielmehr Ausschließungsgrund nach § 11. Ausgeschlossen ist der Einbürgerungsanspruch nach § 11 S. 1 Nr. 2 erst, wenn **tatsächliche Anhaltspunkte** die Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen rechtfertigen. Darüber hinaus sieht § 37 Abs. 2 eine Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden vor. Dies nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm zur Ermittlung der Voraussetzungen **des § 11 S. 1 Nr. 2 und 3** und nicht der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Hätte die Behörde bereits im Rahmen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu prüfen, ob die abgegebene Erklärung „materiell“ richtig ist, hätte § 11 S. 1 Nr. 2 keine eigenständige Bedeutung mehr und wäre systematisch sinnlos.

Logische Folge der hier vertretenen Auffassung ist, dass es **keine materiell falsche, d.h. wahrheitswidrige Loyalitätserklärung** gibt, die Einbürgerung daher auch **nicht auf Grundlage des § 48 VwVfG (bzw. LVwVfG) zurückgenommen** werden kann, sollte sich später herausstellen, dass der Bewerber bei Abgabe der Erklärung in Wirklichkeit ein „Verfassungsfeind“ gewesen ist.

Berlit, GK-StAR, § 85 AuslG Rn. 128 ff (**Achtung:** Ansicht in Neuauflage aufgegeben, vgl. § 10 StAG, Rn. 149)

VG Stuttgart, Urt. v. 22.9.2004 – 7 K 4359/03 – nicht veröffentlicht.

Offen gelassen, aber Zweifel geäußert: VGH Mannheim, B. v. 12.12.2005, 13 S 2948/04 – juris.

A.A. wohl VG Gießen, Urt. v. 3.5.2004 – 10 E 2961/03 – juris.

Jakober/Welte, Aktuelles Ausländerrecht, § 86 AuslG Rn. 21.

Hält man die Rücknahme gleichwohl für zulässig, ist zu beachten:

- Verfassungsfeindliche Überzeugungen oder Bestrebungen, die sich erst **nach Aushändigung der Einbürgerung** eingestellt haben, rechtfertigen die Rücknahme nicht, da die Einbürgerung im maßgeblichen Zeitpunkt nicht rechtswidrig gewesen ist.
- Waren verfassungsfeindliche Tendenzen in der Vergangenheit gegeben und im Einbürgerungsantrag nicht offenbart, erfolgte jedoch eine Abwendung von diesen Tendenzen noch vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, kommt eine Rücknahme ebenfalls nicht in Betracht, da es auf die materielle Verfassungstreue im Zeitpunkt der Einbürgerung ankommt.
- Ein Hineinwachsen in die Verfassungstreue trotz bestehender verfassungsfeindlicher Tendenzen im Zeitpunkt der Einbürgerung führt dazu, dass eine Rücknahme (Ermessen) im Ergebnis nicht in Betracht kommt.

Vgl. Berlit, GK-StAR, § 10 StAG Rn. 150 ff.

## c) Aufenthaltsrechtlicher Status, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG muss der Bewerber

freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger **oder** gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates (sein) **oder** als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt **oder** eine Aufenthaltserlaubnis-EU **oder** eine Niederlassungserlaubnis **oder** eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke (besitzen).

Bis auf die Tatsache, dass nicht nur eine Niederlassungserlaubnis, sondern auch eine bestimmten Zwecke dienende Aufenthaltserlaubnis genügt, entspricht die Norm der Regelung in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2. Auf die Hinweise oben (IV. 2. e) wird daher verwiesen.

Was die Aufenthaltserlaubnis angeht, ist ferner zu beachten:

- Der Bewerber muss sie *besitzen*. Welche Folgerungen sich aus dieser Formulierung ergeben, wurde oben (IV. 2. e) für die Niederlassungserlaubnis dargestellt. Die Ausführungen gelten für den Besitz der Aufenthaltserlaubnis entsprechend.
- **§ 81 Abs. 4 AufenthG** ist zu beachten. Hiernach gilt bei einem Antrag auf Verlängerung oder Erteilung eines anderen Titels der bisherige Titel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als **fortbestehend**. Handelte es sich um einen tauglichen Titel i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, bindet die Fiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG die Einbürgerungsbehörde.
- Nicht jede Aufenthaltserlaubnis ist nach der gesetzlichen Vorgabe einbürgerungstauglich. Aufenthaltserlaubnisse, die zu Ausbildungszwecken i.S.v. §§ 16, 17 AufenthG oder aus bestimmten völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen i.S.v. §§ 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, **25 Abs. 3 und Abs. 4** AufenthG erteilt worden sind, genügen nicht. **Achtung:** Nicht alle Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen sind jedoch ausgeschlossen. Insbesondere § 25 Abs. 2 AufenthG (Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG) ermöglicht die Einbürgerung.

**Hinweis:** Bei der Frage nach dem „richtigen“, d.h. einbürgerungstauglichen Titel kommt in der Übergangszeit der **Überleitungsvorschrift des § 101 AufenthG** besondere Bedeutung zu. Die Vorschrift soll Aufenthaltsgenehmigungen nach dem AuslG ohne Verlust bestehender Rechtspositionen in Aufenthaltstitel nach dem AufenthG überführen.

BT-Drs. 15/420, S. 100.

In Anwendung des § 101 AufenthG gilt z.B. eine auf Grundlage des § 70 Abs. 1 AsylVfG a.F. erteilte Aufenthaltsbefugnis nach neuem Recht als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG fort, was die Einbürgerung ermöglicht.

VG Gießen, InfAuslR 2005, 269.

Die nach § 101 Abs. 2 AufenthG vorgesehene Zuordnung zu einem Aufenthaltswort kann jedoch dann Probleme bereiten, wenn mit einem Aufenthaltstitel nach altem Recht verschiedene Rechtsstellungen verbunden waren. Um einen Rechtsverlust zu vermeiden und der Intention des Gesetzgebers gerecht zu werden, muss die Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht mehreren Aufenthaltswörtern zugeordnet werden und bei Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen derjenige Aufenthaltswort zu Grunde gelegt werden, der die Einbürgerung ermöglicht.

#### d) Unterhaltspflicht, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG muss der Bewerber

den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten (können).

Diesbezüglich ist von Bedeutung:

- Einbürgerungsschädlich ist allein die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen **ungeachtet ihrer Höhe**. Hat der Bewerber nur einen materiellen Leistungsanspruch ohne Leistungen tatsächlich zu beziehen, hindert dies die Einbürgerung nicht.

H.M. vgl. nur Hailbronner/Renner, StAR, § 10 StAG Rn. 22.

A.A. VG Berlin, Urt. v. 1.3.2005 - 2 A 125.02 – juris.

- Maßgeblich ist, ob der Bewerber **im Zeitpunkt der Einbürgerung** Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nimmt. In der Vergangenheit liegende Bezugszeiten sind unerheblich.
- Die Formulierung in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ist **abschließend**. Die Inanspruchnahme anderer staatlicher Leistungen, wie z.B. BAföG oder Kindergeld steht der Einbürgerung nicht entgegen.
- Ob die Inanspruchnahme von **Grundsicherungsleistungen im Alter** und bei Erwerbsminderung einbürgerungsschädlich ist, erscheint problematisch. Nach dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (BGBl. 2003 I S. 3022) ist die ursprüngliche beabsichtigte Trennung von Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter mit Wirkung zum 1.1.2005 aufgehoben worden. BSHG und GSiG traten am gleichen Tag außer Kraft. Grundsicherungsleistungen sind nunmehr Teil des SGB XII und vom Wortlaut der Norm daher erfasst. Nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 AuslG schloss jedoch nur der Bezug von „Sozial oder Arbeitslosenhilfe“ die Einbürgerung aus. Das Grundsicherungsgesetz war nach alter Rechtslage hiervon nicht erfasst, da die Grundsicherung gerade keine „klassische“ Sozialhilfe sein sollte. Vieles spricht dafür, dass der Gesetzgeber des ZuwG die Konsequenzen der Neuformulierung des StAG bei gleichzeitiger Neustrukturierung des SGB XII nicht beabsichtigt hatte. Jedenfalls aber haben Personen, die nach Alter oder Gesundheitszustand sozialhilferechtlich nicht erwerbsverpflichtet sind - und dies sind gerade die nach § 41 Abs. 1 SGB XII Anspruchsberechtigten - den Bezug von Leistungen nach dem SGB XII

i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 3 nicht zu vertreten, so dass bei Ihnen von der Voraussetzung der Unterhaltsfähigkeit abzusehen ist.

- Nehmen lediglich **Familienangehörige** des Einbürgerungsbewerbers Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch, wirkt sich dies für den Einbürgerungsbewerber nur dann nachteilig aus, wenn diese Familienangehörigen ihm gegenüber im konkreten Einzelfall einen durchsetzbaren Unterhaltsanspruch haben. Dies richtet sich nach §§ 1601 ff. BGB.
- Bei **jungen Einbürgerungsbewerbern**, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist vom Erfordernis der Unterhaltsfähigkeit zwingend abzusehen, § 10 Abs. 1 S. 3 HS. 1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Altersgrenze ist derjenige der **Antragstellung**. Das war nach alter Rechtslage umstritten, folgt für das geltende Recht jedoch aus systematischen und entstehungsgeschichtlichen Erwägungen. In § 10 Abs. 1 S. 2 findet sich die ausdrückliche Regelung, dass es für die Freistellung des minderjährigen Kindes von der Loyalitätserklärung auf die Vollendung des 16. Lebensjahres „im Zeitpunkt der Einbürgerung“ ankommt. In dem unmittelbar anschließenden S. 3 fehlt eine solche Klarstellung für die Freistellung von der Unterhaltspflicht desjenigen, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Aus diesem Fehlen folgt im Umkehrschluss, dass es für die Freistellung des S. 3 auf die **Antragstellung** und nicht auf die Vornahme der Einbürgerung ankommt. Auch die Entstehungsgeschichte deutet in diese Richtung, da der Änderungsantrag der CDU/CSU Fraktion, in S. 3 die Wörter „im Zeitpunkt der Einbürgerung“ einzufügen, im Innenausschuss keine Mehrheit fand.

BT-Drs. 15/955, S.40.

- Nach § 10 Abs. 1 S. 3 HS. 2 ist der Leistungsbezug ferner dann unschädlich, wenn der Bewerber die Hilfsbedürftigkeit nicht zu vertreten hat. Zu vertreten hat er die Hilfsbedürftigkeit, wenn er durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

**Beispiele:** Kein Vertretenmüssen, wenn der Bewerber aus gesundheitlichen, betriebsbedingten oder konjunkturellen Gründen seinen Arbeitsplatz verloren und sich hinreichend intensiv um eine neue Beschäftigung bemüht hat oder er aufgrund eingeschränkten Leistungsvermögens auf absehbare Zeit nicht vermittelbar ist.

VGH Mannheim, Urt. v. 12.9.2002 – 13 S 880/00 – juris, EzAR 271 Nr. 37.  
VGH Mannheim, NVwZ 1992, 706 (Verkehrsunfall).

Vertretenmüssen verlangt kein Verschulden i.S.v. Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

OVG Münster, InfAuslR 1998, 34.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Bewerber die Hilfebedürftigkeit zu vertreten hat, liegt bei der Einbürgerungsbehörde.

Hailbronner/Renner, StAR, § 10 StAG Rn. 23.

Zeng, StAZ 1995, 129.

A.A. Berlitz, GK-StAR, § 10 StAG Rn. 244.

Makarov/ v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 86 AuslG Rn. 29.

e) Aufgabe / Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG

aa) Allgemeines

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 muss der Bewerber

seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren.

Die **Vermeidung von Mehrstaatigkeit** ist nach der Systematik des Gesetzes auch weiterhin Anspruchsvoraussetzung. Potentielle Loyalitätskonflikte in Krisen-, Kriegs- und Spannungsfällen sowie Schwierigkeiten im internationalen Privatrecht, bei Anwendung des diplomatischen Schutzes im Ausland, bei der Steuerveranlagung, der Wahrnehmung politischer Rechte und der Wehrpflicht werden gemeinhin als Grund dafür angegeben, dass das Phänomen mehrfacher Staatsangehörigkeiten „**ein Übel**“ sei, wie das BVerfG 1974 formulierte:

„Es trifft auch zu, daß innerstaatlich und international doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit als ein Übel betrachtet wird, das sowohl im Interesse der Staaten wie im Interesse der betroffenen Bürger nach Möglichkeit vermieden oder beseitigt werden sollte: Die meisten internationalen Konventionen auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit betreffen diesen Gegenstand oder wollen wenigstens die aus dem Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten erwachsenden Schwierigkeiten mildern.“

BVerfGE 37, 217 (254) = NJW 1974, 1609.

Vgl. auch BVerfG, NJW 1991, 633.

BVerwG, NJW 1991, 2226 = InfAuslR 1991, 169 = EzAR 271 Nr. 22.

Tendenzen hin zu einer großzügigeren rechtlichen wie faktischen Hinnahme von Mehrstaatigkeit sind in den letzten Jahren jedoch erkennbar geworden. Fast die Hälfte aller Einbürgerungen erfolgt bereits nach geltender Rechtslage unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Das eher restriktive Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6.5.1963 wurde seitens der Bundesrepublik gekündigt und ist für diese am 21.12.2002 außer Kraft getreten (BGBl. 2002 II S. 171). Das **Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit** beurteilt das Phänomen der Mehrstaatigkeit weniger streng. *Hailbronner* verzeichnet daher zutreffend

„eine Erosion des Grundsatzes der Vermeidung der Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung“.

Hailbronner/Renner, StAR, § 10 StAG Rn 30.

auch Uslucan, InfAuslR 2005, 207 = ZAR 2005, 115.

Seiner Ansicht nach stehen völkerrechtliche Schranken einer verstärkten **Tolerierung der Mehrstaatigkeit** bei der im Bundesgebiet wohnhaften ausländischen Bevölkerung nicht mehr im Wege.

bb) Zu den Begriffen „Aufgeben“ und „Verlieren“

„**Verlust**“ ist das kraft Gesetzes eintretende Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit, während der Begriff der „**Aufgabe**“ alle Fälle des durch einseitige Willenserklärung oder Hoheitsakt des Herkunftsstaats bewirkten Ausscheidens erfasst.

**Hinweis:** Im Kommentar von Makarov/v.Mangoldt findet sich in der Rubrik „Aktuelle Vorschriften“ unter Ordnungsziffer XII eine Staatenliste, in der die Verlustgründe der Staatsangehörigkeit nach dem Recht der jeweiligen Herkunftsstaaten aufgeführt sind. Darüber hinaus wird angegeben, ob und auf welcher Rechtsgrundlage nach deutschem Recht Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist.

Da „Aufgeben“ nach Ansicht der Rechtsprechung ein **Element der Dauerhaftigkeit** enthält, liegt keine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vor, wenn der Bewerber im Zeitpunkt der Einbürgerung beabsichtigt, seine bisherige, nur formal aufgegebenen Staatsangehörigkeit, später wieder anzunehmen.

VGH Mannheim, Urt. v. 23.9.2002 – 13 S 1984/01- juris, EZAR 271 Nr. 36.

**Im Verwaltungsverfahren:** Hängt nach dem Recht des Herkunftsstaats die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit davon ab, dass der Bewerber ein bestimmtes Alter erreicht oder die Einbürgerung vollzogen ist, erfolgt die Einbürgerung in der Regel unter vorübergehender Hinnahme der Mehrstaatigkeit, verbunden mit der **Auflage**, die zum Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen. Diese Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) ist nach dem jeweiligen **Verwaltungsvollstreckungsgesetz** mittels **Zwangsgeld** selbstständig durchsetzbar, von dem Betroffenen aber auch isoliert anfechtbar. Besteht ein Grund für die dauernde Hinnahme der Mehrstaatigkeit **ist vom Vollzug der Auflage** abzusehen.

Vgl. Ziffer 10.1.1.4 VAH-StAG.

In einem solchen Fall kann sich jedoch bereits die Auflage als solche, nicht erst ihre Durchsetzung als **unverhältnismäßig und damit rechtswidrig** erweisen. Dies ist anzunehmen, wenn die mit der Auflage aufgegebenen Verpflichtung für den Betroffenen unzumutbar ist.

VGH München, B. v. 11.11.2004 – 5 ZB 04.916 – juris.

In den **übrigen Fällen** ist dem Einbürgerungsbewerber zum Zwecke der Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit eine **Einbürgerungszusicherung**, also die bindende Zusage, die Einbürgerung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, § 38 VwVfG, zu erteilen, wenn er im übrigen alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Da die Durchsetzung des Einbürgerungsanspruchs hierdurch stets ermöglicht oder doch wesentlich erleichtert wird, hat der Bewerber einen selbständigen, im Wege der **Verpflichtungsklage** klagbaren Anspruch auf Erteilung der Einbürgerungszusicherung.

VGH Mannheim, InfAuslR 1995, 116 = EzAR 273 Nr. 2.

BVerwG, NVwZ 1995, 1127 = InfAuslR 1994, 405 = EzAR 278 Nr. 2.

**Die mit einer Auflage verbundene Einbürgerung ist im Unterschied zur bloßen Einbürgerungszusicherung eine voll wirksame Einbürgerung, der Bewerber damit deutscher Staatsangehöriger.**

VGH München, B. v. 11.11.2004 – 5 ZB 04.916 – juris.

Vgl. auch Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 36 Rn 29.

cc) *Ausnahmen vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, § 12*

§ 12 bestimmt, wann von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 abzusehen ist (Abs. 1 und Abs. 2) bzw. abgesehen werden kann (Abs. 3 und Abs. 4), die Einbürgerung mithin **unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit** zu erfolgen hat oder kann.

**Hinweis:** Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Hinnahme mehrfacher Staatsangehörigkeit nach § 12 Abs. 1 sind durch **unbestimmte Rechtsbegriffe** geregelt. Sie unterliegen in vollem Umfang der **verwaltungsgerichtlichen Kontrolle**; eine Einschätzungsprärogative, ein Beurteilungsspielraum oder ein Normkonkretisierungsermessen steht der Einbürgerungsbehörde nicht zu.

VGH Mannheim, InfAuslR 2003, 160 = EzAR 271 Nr. 38.

VGH Mannheim, InfAuslR 1997, 317.

Als strittig und unentschieden hat nach wie vor zu gelten, ob § 12 Abs. 1 S. 1 als **Generalklausel** und die Nr. 1 bis Nr. 6 als **nicht** abschließende Aufzählung anzusehen ist.

Vgl. nur Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn. 23ff. m.w.N., der sich nach wie vor - wohl gegen die überwiegende Ansicht - für Abs. 1 S. 1 als Generalklausel ausspricht.

Nach Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit am 1.9.2005 ist die Frage meines Erachtens aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten. Dies gilt besonders für die Vorgabe in Art. 16 EuStAngÜbk. Es heißt dort:

„Ein Vertragsstaat darf den Erwerb oder die Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit nicht von der Aufgabe oder dem Verlust einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig machen, wenn die Aufgabe oder der Verlust unmöglich oder unzumutbar ist.“

Begrifflich ist diese Formulierung weiter als die in § 12 Abs. 1 S. 1.

Göbel-Zimmermann, ZAR 2003, 65 (70).

Mit einer **abschließenden** Aufzählung **einzelner Fallgruppen**, wie in Abs. 1 S. 2 steht sie in Widerspruch. Völkerrechtliche Vorbehalte zu Art. 16 EuStAngÜbk hat die Bundesrepublik nicht erklärt. An die eindeutig formulierte Bestimmung des Art. 16 EuStAngÜbk ist sie daher völkerrechtlich gebunden. Völkervertragsrecht beansprucht innerstaatlich zwar keine vorrangige Geltung gegenüber einfachem Gesetzesrecht, steht vielmehr mit diesem auf gleicher Stufe, jedoch ist der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung der Völkerrechtsfreundlichkeit, die sich aus einer Zusammenschau der Präambel sowie den Artikeln 1 Abs. 2, 9 Abs. 2, 23, 24, 25 GG ergibt,

vgl. nur Streinz, in: Sachs, GG, Art. 24 Rn 6.

bei der Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts angemessen Rechnung zu tragen. Dies führt im Ergebnis dazu, Abs. 1 S. 1 als **Generalklausel** in der Weise auszulegen, dass eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit auch dann zu erfolgen hat, wenn die Aufgabe oder der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit dem jeweiligen Einbürgerungsbewerber unmöglich

oder unzumutbar ist und **zwar unabhängig davon, ob eine der in Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Fallgruppen zur Anwendung gelangt.**

A.A. VGH Mannheim, Urt. v. 24.11.2005 – 12 S 1695/05 – juris.

*dd) Zu den einzelnen Fallgruppen des § 12 Abs. 1*

- Nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ist Mehrstaatigkeit hinzunehmen, wenn  
das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht.

Völkerrechtlichen Standards entspricht es zwar nicht, eigenen Staatsangehörigen zu verbieten, ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln (Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 8 EuStAngÜbk) in einigen wenigen Staaten findet sich ein solches Verbot gleichwohl.

Dies gilt für:

- **Argentinien**, Gesetz Nr. 23.059 v. 6.4.1984.
  - **Costa Rica**, Art. 16 der Verfassung vom 7.11.1949 i.d.F. vom 15.7.2003.
  - **Uruguay**, Art. 81 der Verfassung vom 27.11.1966 i.d.F. vom 31.10.2004.
- Nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ist Mehrstaatigkeit hinzunehmen, wenn

der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat.

Im Unterschied zu Nr. 1 regelt Nr. 2 den Fall der **faktischen** Unmöglichkeit der Entlassung. „Regelmäßig“ bedeutet nicht ausnahmslos oder fast ausnahmslos. „Regelmäßig“ verweigert ein ausländischer Staat die Entlassung daher **nicht** erst dann, wenn diese nie oder fast nie gewährt wird.

So aber Ziffer 12.1.2.2 VAH-StAG.

Von einer regelmäßigen Verweigerung ist vielmehr dann auszugehen,

„wenn bei einer statistischen Betrachtungsweise über einen nennenswerten Zeitraum im Ergebnis die Zahl abgelehnter Entlassungsanträge die der Entlassungen deutlich übersteigt, die Verweigerung also der Regel-, die Entlassung als der Ausnahmefall erscheint“.

Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn 52.

Sachlich gerechtfertigte Ablehnungen, dürfen bei dieser statistischen Betrachtungsweise freilich nicht berücksichtigt werden. Hierzu zählen z.B. Anträge Minderjähriger ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Überdies haben solche Ablehnungsentscheidungen außer Betracht zu bleiben, die auf international üblichen, nicht unzumutbaren Bedingungen i.S.d. Nr. 3 beruhen.

**Hinweis:** Dem substantiierten Vortrag des Einbürgerungsbewerbers, sein Herkunftsstaat verweigere regelmäßig die Entlassung, müssen Behörde und Gericht von Amts wegen – Untersuchungsgrundsatz, § 24 Abs. 1 VwVfG, § 86 Abs. 1 VwGO – nachgehen. Nach allgemeinen Regeln trägt die materielle Beweislast letztlich jedoch der Einbürgerungsbewerber.

Nach Ansicht des BMI wird die Entlassung von folgenden Staaten regelmäßig verweigert (Ziffer 12.1.2.2 VAH-StAG):

- **Afghanistan.**
- **Algerien.**
- **Eritrea.**
- **Iran.**
- **Kuba.**
- **Libanon.**
- **Marokko.**
- **Syrien.**
- **Tunesien.**

Der Bewerber muss der zuständigen Behörde einen **Entlassungsantrag** zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben haben. **Zuständige Behörde** ist die für das Einbürgerungsverfahren zuständige Behörde. Diese hat den Entlassungsantrag an die jeweilige Auslandsvertretung des Herkunftsstaates in Deutschland weiterzuleiten. **Private Entlassungsbemühungen genügen nicht**, entscheidend ist die bezweckte amtliche Weiterleitung des Antrags an den Heimatstaat. Andererseits ist nicht erforderlich, dass die Behörde den Antrag tatsächlich weitergeleitet oder der ausländische Staat über den Antrag entschieden hätte. Nach dem Wortlaut der Norm und in Abgrenzung zu der in Nr. 3 geregelten Fallgruppe kommt es allein auf die Übergabe des Entlassungsantrags an die deutsche zuständige Behörde an.

Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 87 AuslG Rn 15.

**Rechtspolitischer Hinweis:** Der Referentenentwurf zum 2. ÄndG vom 3.1.2006 beabsichtigt, den zweiten Halbsatz der Norm zu streichen. Auf die Übergabe des Entlassungsantrages käme es dann nicht mehr an.

- Nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ist Mehrstaatigkeit hinzunehmen, wenn  
der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, **oder** von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht **oder** über den voll-

ständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat.

Diese Fallgruppe betrifft hauptsächlich Fälle, in denen ein Entlassungsantrag gestellt wird, das Entlassungsverfahren aber im Einzelfall scheitert. In der ersten und dritten Alternative muss der Einbürgerungsbewerber grundsätzlich einen **vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag** gestellt haben, was sich bei Alt. 3 bereits aus dem Wortlaut ergibt. Bei Alt. 1 folgt dies daraus, dass der Versagung der Entlassung regelmäßig ein das Entlassungsverfahren einleitender Antrag des Bewerbers vorauszugehen und der Bewerber die Versagung regelmäßig dann zu vertreten hat, wenn sie auf die Nichtbeachtung zumutbarer Verfahrens- oder Formerfordernisse zurückzuführen ist.

Unter welchen Voraussetzungen ein **Entlassungsantrag** als **vollständig und formgerecht** gilt, richtet sich grundsätzlich nach dem Recht und der Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates.

BVerwG, NVwZ-RR 1997, 442 = InfAuslR 1997, 79 = EzAR 277 Nr. 6.

Erweisen sich diese als im Einzelfall unzumutbar, z. B. die Verpflichtung, ein Schuldbekennnis zu unterschreiben oder sich mit Kopftuch ablichten zu lassen (vgl. unten S. 44f.), ist der Anwendungsbereich der Alt. 2 eröffnet.

Sieht das Recht des ausländischen Staates ein mehrstufiges Entlassungsverfahren vor, bei dem in einer **ersten Stufe** ein Antrag auf Aushängung der notwendigen Formblätter und Formulare zu stellen ist und erst in einer **zweiten Stufe** – nach Einreichung der auf erster Stufe erlangten, vollständig und formgerecht ausgefüllten Unterlagen – das eigentliche Prüfungsverfahren beginnt, so gilt:

Bei lang andauerndem, nachhaltigem und ernsthaftem, aber erfolglosem Bemühen, auf erster Stufe, die erforderlichen Unterlagen zu erhalten, anerkennt die ständige Rechtsprechung bereits den Antrag auf Übersendung dieser Unterlagen als „vollständig und formgerecht“, sofern die hierfür jeweils erforderlichen Anforderungen, z.B. in Landessprache unter Nennung des Entlassungsgrundes verfasst, erfüllt sind.

Das wurde z.B. für das Verfahren auf Entlassung aus der **iranischen** Staatsangehörigkeit entschieden.

Vgl. nur BVerwG, NVwZ-RR 1997, 442 = InfAuslR 1997, 79 = EzAR 277 Nr. 6.

VGH Mannheim, InfAuslR 2003, 160.

OVG Lüneburg, InfAuslR 1999, 242.

**Hinweis:** Der Nachweis, dass die für den Antrag erforderlichen Verfahrens-, Form-, und Vollständigkeitsanforderungen eingehalten wurden und der Antrag der zur Entgegennahme befugten Stelle auch zugegangen ist, obliegt dem Einbürgerungsbewerber.

VGH Mannheim, InfAuslR 1997, 317.

OVG Koblenz, InfAuslR 1995, 419.

Kopien der versandten Unterlagen sind daher anzufertigen, Zeugen beim Versand der Unterlagen hinzuzuziehen, die Sendung mit Einschreiben/Rückschein vorzunehmen.

Nach **Alt. 1** ist Mehrstaatigkeit hinzunehmen, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus Gründen versagt hat, die der Einbürgerungsbewerber **nicht zu vertreten** hat. Von dieser Alternative werden alle Fälle erfasst, in denen es dem Einbürgerungsbewerber trotz Erfüllung zumutbarer und sachlich gerechtfertigter Anforderungen nicht gelingt, aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen zu werden.

Hailbronner/Renner, StAR, § 12 StAG Rn 13.

VGH Mannheim, InfAuslR 2003, 160 = EzAR 271 Nr. 38.

**Beispiel:** Nach Ansicht des Innenministeriums NRW ist bei **Kosovo-Albanern** Mehrstaatigkeit nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 1 bzw. Alt. 2 hinzunehmen, da diese von der Gewährung konsularischer Dienstleistungen seitens serbisch-montenegrinischer Auslandsvertretungen **de facto ausgeschlossen** sind.

Innenministerium NRW, Erlass vom 21. Juni 2005, Az.: 14-40.03-JUG/2, ANA-ZAR 2005, 23, <http://auslaender-asyl.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 270 c.

**Zu vertreten** hat der Bewerber die Versagung der Entlassung nach Maßgabe des gesetzgeberischen Willens nur,

„wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Herkunftsstaat verletzt hat und die Entlassungsverweigerung hierauf beruht.“

BT-Drs. 15/420, S. 19.

Berücksichtigt werden können hier freilich nur solche Verpflichtungen, die dem Bewerber im Einzelfall auch zumutbar sind.

Ziffer 12.1.2.3.1 VAH-StAG.

VGH Mannheim, InfAuslR 2003, 160 = EzAR 271 Nr. 38.

**Hinweis:** Im Regelfall ist bei Alt. 1 die Vorlage einer den Entlassungsantrag ablehnenden, verfahrensabschließenden und schriftlichen Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates erforderlich.

Vgl. im Einzelnen Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn 83.

Nach **Alt. 2** ist Mehrstaatigkeit hinzunehmen, wenn der ausländische Staat die Entlassung von **unzumutbaren Bedingungen** abhängig macht.

**Unzumutbar** ist eine Entlassungsbedingung, wenn sie bei „normativ geleiteter Betrachtung nicht mehr als sachgerecht anzuerkennen“ ist.

Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn 106.

Ob dies der Fall ist, ist objektiv, jedoch anhand der persönlichen Verhältnisse des Einbürgerungsbewerbes zu bestimmen. Unzumutbare Bedingungen können sich unmittelbar aus dem Entlassungsverfahren oder mittelbar als dessen Folge ergeben.

VGH Mannheim, InfAuslR 2003, 160 = EzAR 271 Nr. 38.

Als **grundsätzlich zumutbar** gelten:

- Die Verpflichtung, einen vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag zu stellen und die hierzu erforderlichen Angaben zu machen und zu belegen.
- Pass- und personenstandsrechtliche Angelegenheiten zu ordnen.
- Steuerschulden und andere öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten zu tilgen.
- Angemessene Entlassungsgebühren zu bezahlen.
- Erforderlichenfalls persönlich bei der Auslandsvertretung zu erscheinen.

**Hinweis:** In Ausnahmefällen, insbesondere bei **Flüchtlingen**, bei denen nicht bereits nach Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist, kann die grundsätzlich zumutbare Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimatstaates

Vgl. BVerfG, NVwZ 1991, 633; BVerwG, NJW 1989, 1438.

aus politischen, aber auch aus psychischen Gründen unzumutbar sein. Dies vor allem dann, wenn zu befürchten ist, dass dieser die Vorsprache zur Druckausübung oder zur Beschaffung von Informationen zu nutzen beabsichtigt.

Hailbronner/Renner, StAR, § 12 StAG Rn 13.

Als **unzumutbare** Bedingung gilt:

- Die Unterzeichnung eines **Schuldanerkenntnisses oder Schuldbekenntnisses**. Sofern der Bewerber hierdurch zur Abgabe wahrheitswidriger Selbstverleugnungen oder Selbstbezeichnungen gezwungen wird, handelt es sich um eine mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) unvereinbare und damit unzumutbare Bedingung.

Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn 127.

A.A. wohl Hailbronner/Renner, StAR, § 12 StAG Rn 17.

- Das Erfordernis, einen bei einem fremden Staat gestellten **Asylantrag** zurückzunehmen

VGH Mannheim, Urt. v. 16.10.1991 – 13 S 2510/89 – juris

oder den bereits erlangten **Status** als anerkannter Flüchtling bzw. Asylberechtigter **aufzugeben**.

Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn 128.

- Auch die Bedingung, eine **bestimmten Altersgrenze** erreicht zu haben, kann sich als unzumutbar erweisen. Dies gilt z.B. bei einem minderjährigen Einbürgerungsbewerber, der noch weit von der erforderlichen Altersgrenze entfernt, in Deutschland geboren und aufgewachsen ist, kaum Bindungen an der Herkunftsstaat seiner Eltern hat und diese bereits eingebürgert wurden oder er mit ihnen nach § 10 Abs. 2 eingebürgert werden soll.

Vgl. Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn 166.

- Die Entrichtung überhöhter **Gebühren**.

BT-Drs. 15/420, S. 19.

Als überhöht gilt nach Ziffer 12.1.2.3.2.1 VAH-StAG ein Betrag, der höher als ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen einschließlich der Nebenkosten (z.B. Beglaubigungskosten) mindestens jedoch **1.278,23 €** (früher 2.500 DM) ist. Diese Vorgabe stellt lediglich einen – die Gerichte nicht bindenden - Richtwert dar. Stets sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

- Eine Entlassung, die nur **mittels Bestechung** zu erreichen ist. Dies hat das OVG Koblenz zur Einbürgerung von **Kosovo-Albanern** entschieden, die anders gegenwärtig nicht aus der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigkeit entlassen werden können.

OVG Koblenz, InfAuslR 2006, 92.

Vgl. auch Innenministerium Rheinland-Pfalz, Erlass v. 21.10.2005, ANA-ZAR 2006, 4, <http://auslaender-asyl.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 364.

- **Kosovo-Albaner** sehen sich darüber hinaus auch deswegen unzumutbarer Bedingungen gegenüber, weil sie von der Gewährung konsularischer Dienstleistungen seitens serbisch-montenegrinischer Auslandsvertretungen **de facto ausgeschlossen** sind.

Innenministerium NRW, Erlass vom 21. Juni 2005, Az.: 14-40.03-JUG/2, ANA-ZAR 2005, 23, <http://auslaender-asyl.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 270 c.

- Für sonstige **serbisch-montenegrinische Staatsangehörige** sind Entlassungsbedingungen unzumutbar, wenn deren **Geburtsmatrikel** im Kosovo nachweislich durch **Kriegseinwirkung** vernichtet worden sind.

Innenministerium NRW, Erlass vom 21. Juni 2005, Az.: 14-40.03-JUG/2, ANA-ZAR 2005, 23, <http://auslaender-asyl.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 270 c.

Innenministerium Hessen, Erlass vom 20. Juni 2005, Az.: II 15-01 c 08-1-8-05/001- Serbien-Montenegro, ANA-ZAR 2005, 23, <http://auslaender-asyl.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 270 b.

Innenministerium Niedersachsen, Erlass vom 3. Juni 2005, Az.: 44.01-120 0130/21, ANA-ZAR 2005, 23, <http://auslaender-asyl.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 270 a.

- Die Verpflichtung, **religiöse Symbole** zu tragen.

Vgl. BT-Drs. 14/533, S. 19.

Namentlich nach dem **iranischen** Recht erfordert ein vollständiger und formgerechter Entlassungsantrag die Vorlage von Lichtbildern, auf denen weibliche Personen mit **Kopftuch** abgebildet sind. Soweit die Betroffenen aus hinreichend substantiierten und nachvollziehbaren Gründen nicht bereit sind, sich in dieser Form ablichten zu lassen, dürfte es sich im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 GG sowie der genannten gesetzgeberischen Intention zu § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StAG um eine unzumutbare Entlassungsbedingung handeln.

Im Ergebnis auch: VG Berlin, NVwZ-RR 1993, 445, StAZ 1993, 194.

Rittstieg, InfAuslR 1994, 32.

Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn 131.

A.A. VGH Mannheim, InfAuslR 1992, 98 = EzAR 277 Nr. 1.

VGH München, NVwZ 2000, 952 = EzAR 060 Nr. 5 zu § 70 Abs. 4 AuslG 1990, der das Tragen eines Kopftuches – sowohl in Deutschland, wie im Iran - lediglich als allgemeine Verhaltensmaßregel und die Bekleidungs Vorschriften als auf „sittlicher Betrachtungsweise beruhendes ordnungsrechtliches Regelwerk“, nicht jedoch als religiöse Regelungen ansieht.

Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 87 AuslG Rn 15.

Zwar gehen die Meinungen darüber, ob und inwieweit die Verschleierung für Frauen von Regeln des islamischen Glaubens vorgeschrieben sind, auseinander, Einigkeit dürfte nach der Entscheidung des BVerfG zum Kopftuchverbot von Lehrkräften an öffentlichen Schulen jedoch darüber bestehen, dass sich jedenfalls eine

„**Verpflichtung** von Frauen zum Tragen eines Kopftuchs in der Öffentlichkeit nach Gehalt und Erscheinung als islamisch-religiös begründete Glaubensregel dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG hinreichend plausibel zuordnen lässt“

BVerfGE 108, 282 (299) = NJW 2003, 3111

und das Kopftuch insoweit auch als religiöses Symbol zu gelten hat. Die deutsche Einbürgerungsbehörde darf die Betroffenen in diesem Fall nicht vor die Wahl stellen, den Einbürgerungsantrag abzulehnen oder sich gegen ihren Willen mit Kopftuch ablichten zu lassen und sie damit mittelbar zwingen, sich - grundrechtlichen Gewährleistungen zuwider - dem Recht des Herkunftsstaats zu unterwerfen.

- Auch die Forderung nach **Erfüllung der Wehrpflicht** kann im Einzelfall eine unzumutbare Bedingung darstellen. Beispielhaft be-

nennt die Gesetzesbegründung den Fall eines verheirateten Einbürgerungsbewerbers, der längere Zeit von seiner Familie getrennt würde, einen unzumutbar hohen Betrag für den „Freikauf“ von der Wehrpflicht entrichten, oder mit einem kriegerischen Einsatz rechnen müsste.

BT-Drs. 14/533, S. 19.

Ziffer 12.1.2.3.2.2 VAH-StAG konkretisiert – freilich nicht abschließend – die näheren Voraussetzungen.

Jedenfalls das **Innenministerium des Landes Niedersachsen** hat es als unzumutbare Bedingung angesehen, dass **Serbien** bereits seit längerem Wehrpflichtige **albanischer Volkszugehörigkeit** nicht mehr zur Ableistung des Wehrdienstes einzieht, gleichwohl die Entlassung aus Gründen der Wehrpflicht verweigert wird. Auch hier ist Mehrstaatigkeit hinzunehmen.

Innenministerium Niedersachsen, Erlass vom 3. Juni 2005, Az.: 44.01-120 0130/21, ANA-ZAR 2005, 23, <http://auslaender-asy1.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 270 a.

**Hinweis:** Um beurteilen zu können, ob eine Entlassung im Einzelfall von unzumutbaren Bedingungen abhängig gemacht wird, ist in der Regel zu fordern, dass ein **Entlassungsverfahren** überhaupt betrieben wird.

VGH München, Urt. v. 17.2.2005 – 5 B 04.392 – juris.

Ist jedoch **zweifelsfrei absehbar**, dass ein Entlassungsantrag erfolglos sein wird, da der Herkunftsstaat die Entlassung generell und unabhängig von einem bestimmten Antrag von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht, ist dem Bewerber nicht abzuverlangen, das mitunter äußerst aufwändige Entlassungsverfahren nur der Form halber zu betreiben.

Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn 79.

A.A. VGH Mannheim, Urt. v. 24.11.2005 – 12 S 1695/05 – juris.

Nach **Alt. 3** ist Mehrstaatigkeit schließlich hinzunehmen, wenn der ausländische Staat über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag **nicht in angemessener Zeit** entschieden hat.

**Unangemessen** lang ist das Entlassungsverfahren nach der Gesetzesbegründung im Regelfall dann, wenn es die Dauer von zwei Jahre übersteigt,

BT-Drs. 14/533, S. 19.

Nach Ansicht des BMI dann, wenn zwei Jahre nach Einreichen eines vollständigen und formgerechten Entlassungsantrags eine Entlassung

aus der Staatsangehörigkeit nicht erfolgt **und mit einer Entscheidung innerhalb der nächsten sechs Monate nicht zu rechnen ist.**

Ziffer 12.1.2.3.3 VAH-StAG

Darauf, ob nach Ablauf der angemessenen Zeit noch mit einer Entscheidung gerechnet werden kann, kommt es richtigerweise jedoch nicht an; in Alt. 3 ist allein entscheidend, dass die angemessene Frist verstrichen ist.

VGH Mannheim, InfAuslR 1997, 317.

Ohne Bedeutung ist es auch, wenn die Entlassungsentscheidung irgendwann nach Ablauf der angemessenen Frist doch noch ergeht, denn der Einbürgerungsanspruch ist in diesem Fall bereits entstanden und kann durch Rechtshandlungen der Behörden des Herkunftsstaates nicht nachträglich wieder zu Fall gebracht werden.

VGH Mannheim, InfAuslR 1997, 317

Die **Rechtsprechung** sieht die in der Gesetzesbegründung genannte Zeit von zwei Jahren lediglich als absolute Obergrenze an, die sie nicht starr handhabt. Sie bestimmt - zu Recht - in jedem Einzelfall jeweils konkret unter Berücksichtigung aller Umstände, ob eine seit Antragstellung verstrichene Zeit als angemessen zu erachten ist.

VGH Mannheim, InfAuslR 2003, 160 = EzAR 271 Nr. 38 (1 Jahr und 10 Monate).

OVG Lüneburg, InfAuslR 1999, 242.

OVG Münster, InfAuslR 1996, 22.

- Nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ist Mehrstaatigkeit hinzunehmen, wenn

der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde.

Ob der Einbürgerungsbewerber eine „ältere Person“ i.S.d. Nr. 4 ist, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Auch, wer das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als „ältere Person“ gelten. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber diesen unpräzisen Begriff gewählt und keine starre Altersgrenze vorgesehen. Auf untergesetzlicher Ebene, z.B. in Verwaltungsvorschriften darf sie daher nicht eingeführt werden.

Die Entlassung des älteren Einbürgerungsbewerbers aus der bisherigen Staatsangehörigkeit muss auf **unverhältnismäßige Schwierigkeiten** stoßen. Gemeint sind rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten, z.B. des materiellen Staatsangehörigkeitsrechts oder des Entlassungsverfahrens. Diese Schwierigkeiten müssen „**unverhältnismäßig**“ sein, was im Vergleich mit Nr. 3 weniger als „unzumutbar“ ist. Abstrakt zumutbare Entlassungsbedingungen können bei älteren Einbürgerungsbewerbern daher zu „unverhältnismäßigen Schwierigkeiten“ führen, wie z.B.

- die Pflicht zum persönlichen Erscheinen in der Auslandsvertretung.

- Reisen in den Herkunftsstaat bei gesundheitlichen Problemen.
- Wenn es sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aufklären lässt, welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt.

Vgl. Ziffer 12.1.2.4 VAH-StAG.

Schließlich muss die Versagung der Einbürgerung eine **besondere Härte** darstellen. Diese ist nicht bereits darin zu sehen, dass älteren Personen abverlangt wird, auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten oder wirtschaftliche Nachteile hierdurch drohen. Es müssen vielmehr hiervon gesonderte, zusätzliche Umstände gegeben sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn fast alle nahen Familienangehörigen deutsche Staatsangehörige sind, der Einbürgerungsbewerber seit langer (mehr als achtjähriger, § 10 Abs. 1) Zeit, im Inland wohnt und arbeitet oder gearbeitet hat, sich von seinem Herkunftsstaat nachhaltig gelöst oder durch gemeinnütziges Engagement oder besondere Leistungen eine Hinwendung zur Bundesrepublik dokumentiert hat.

Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn 215 ff.  
Ziffer 12.1.2.4 VAH-StAG.

- Nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ist Mehrstaatigkeit hinzunehmen, wenn dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen.

Die Nachteile müssen gerade aus der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit resultieren. Schwierigkeiten des Entlassungsverfahrens werden von Nr. 5 nicht erfasst. Die Nachteile müssen **erheblich** sein, was nach dem Willen des Gesetzgebers bedeutet, dass sie „deutlich über das normale Maß hinausgehen“.

BT-Drs. 14/533, S. 19.

Ziffer 12.1.2.5.2 VAH-StAG erklärt wirtschaftliche Nachteile über 10.225, 84 € für stets, einen darunter liegenden Betrag in der Regel nur dann für erheblich, wenn das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen des Einbürgerungsbewerbers überschritten wird. Bindend ist diese geldmäßige Bezifferung des erheblichen Nachteils jedoch nicht. „Erhebliche Nachteile“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vollumfänglich der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

VG Berlin, InfAuslR 2003, 352.

Als erhebliche Nachteile kommen in Betracht:

- **Erbrechtsbeschränkungen**, die mit dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit verbunden sind.
- Die Verpflichtung, **Rechte an Liegenschaften**, die im Herkunftsstaat bestehen oder durch Erbfolge erworben werden könnten,

nach dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ohne angemessene Entschädigung auf andere Personen zu übertragen oder deutlich unter Wert zu veräußern.

- Der Verlust von **Rentenansprüchen oder –anwartschaften**.
- Die konkrete **Gefährdung geschäftlicher Beziehungen** in dem ausländischen Staat.

Vgl. Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 14/40, S. 3429 (C) ff. - MdB Özdemir.  
Ziffer 12.1.2.5.1 VAH-StAG.

- Nach **§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 6** ist Mehrstaatigkeit schließlich hinzunehmen, wenn

der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder eine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilte Niederlassungserlaubnis **besitzt**.

Ohne Weiteres geht das Gesetz in diesem Fall davon aus, dass Entlassungsbemühungen bei Behörden des Verfolgerstaats unzumutbar sind.

Das ZuwG hat die Norm zwar neu formuliert, ausweislich der amtlichen Begründung diene diese Neuformulierung jedoch nur der Anpassung an die Systematik des Aufenthaltsgesetzes.

BT-Drs. 15/420, S. 116.

Inhaltlich sollte keine Änderung erfolgen. Wie nach altem Recht findet die Norm daher Anwendung auf:

- Asylberechtigte nach Art. 16 a GG.
- Sonstige politisch Verfolgte i.S.d. § 3 AsylVfG.
- Im Ausland als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Ausländer.
- Vormalen sogenannte Kontingentflüchtlinge nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, HumHAG. An die Stelle des zum 1.1.2005 aufgehobenen HumHAG ist § 23 Abs. 2 AufenthG.

BT-Drs. 15/420, S. 77.

Obwohl der Wortlaut auf den **Besitz** von GFK-Ausweis oder Niederlassungserlaubnis abstellt, stellt die Rechtsprechung – meines Erachtens angreifbar – jedenfalls bei § 28 GFK auf die materielle Flüchtlingseigenschaft ab. Sie ist der Ansicht, dass dann, wenn das Bundesamt für Migration die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG widerrufen oder zurückgenommen hat, sich der Einbürgerungsbewerber nicht auf den **Besitz** ei-

nes GFK-Reiseausweises berufen könne. Auf die Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme soll es nicht ankommen.

VGH Mannheim, Urt. v. 24.11.2005 – 12 S 1695/05 – juris.

VGH München, Urt. v. 17.2.2005 – 5 B 04.392 – juris.

VG Berlin, Urt. v. 8.12.2005 – 2 A 241.01 – juris.

Demgegenüber orientiert sich das VG Gießen - zu Recht - stärker am Wortlaut der Norm.

VG Gießen, InfAusIR 2005, 269.

**Hinweis:** § 73 Abs. 2 a S. 4 AsylVfG wurde durch Art. 3 Nr. 46 des Zuwanderungsgesetzes mit Wirkung zum 1.1.2005 in das AsylVfG eingefügt. Die in der Rechtsprechung umstrittene Frage, ob die Einbürgerungsbehörde bei Kenntnisnahme eines eingeleiteten Asylwiderrufsverfahrens berechtigt war, das Einbürgerungsverfahren auszusetzen, ist damit jedenfalls für das neue Recht im Sinne der Zulässigkeit der Aussetzung geklärt. Dies gilt jedoch erst seit dem Inkrafttreten der Norm zum 1.1.2005. Auf alte Widerrufungsverfahren ist § 73 Abs. 2 a AsylVfG nicht anwendbar.

OVG Münster, B. v. 14.04.2005 – 13 A 654/05.A – juris, AuAS 2005, 175.

VGH München, Urt. v. 10.5.2005 – 23 B 05.30217 – juris.

Für die Zeit ab dem 1.1.2005 ist zu beachten, dass trotz der nunmehr bestehenden Möglichkeit, das Einbürgerungsverfahren auszusetzen, Flüchtlinge, bei denen ein Asylwiderrufsverfahren eingeleitet ist, **keinem Einbürgerungsverbot** unterliegen. Lediglich die zwingende Hin- nahme der Mehrstaatigkeit entfällt. Gibt der Einbürgerungswerber seine bisherige Staatsangehörigkeit auf, besteht der Einbürgerungsanspruch nach § 10 wie bei jedem anderen Bewerber auch.

*ee) Hinnahme von Mehrstaatigkeit im europäischen Kontext, § 12 Abs. 2*

§ 12 Abs. 2 StAG enthält eine obligatorische Privilegierung einbürgerungswilliger Unionsbürger. Die Norm lautet:

Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und Gegenseitigkeit besteht.

Was der Gesetzgeber unter **Gegenseitigkeit** verstand, hatte er nicht näher konkretisiert. Unsicherheiten bei der Anwendung der Norm waren die unausweichliche Folge. Nach Ansicht der Länder Bayern und Baden-Württemberg bestand Gegenseitigkeit nur dann, wenn das Recht des anderen EU-Mitgliedstaats in der jeweiligen Konstellation spiegelbildlich zum nationalen deutschen Recht war. Eine klärende Entscheidung des BVerwG war notwendig. Sie erging im Jahr 2004 und wandte sich gegen diese restriktive Auffassung der Südländer.

Gegenseitigkeit im Sinne von § 12 Abs. 2 besteht nach nunmehr einhelliger Ansicht dann,

„wenn und soweit nach dem Einbürgerungsrecht und der Einbürgerungspraxis eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bei der Einbürgerung eines deutschen Staatsangehörigen Mehrstaatigkeit generell oder in Bezug auf bestimmte Personengruppen hingenommen wird.“

BVerwG, NVwZ 2004, 1369 = InfAuslR 2004, 352 = EzAR 278 Nr. 7.

Das Erfordernis der Gegenseitigkeit bezieht sich folglich auf die Hinnahme von Mehrstaatigkeit, nicht aber auf weitere Voraussetzungen oder Folgen einer Einbürgerung.

**Volle** Gegenseitigkeit besteht mit folgenden EU-Mitgliedstaaten.

- **Malta**
- **Polen**
- **Belgien** (Achtung: Nach belgischem Staatsangehörigkeitsrecht geht die belgische Staatsangehörigkeit mit Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit automatisch verloren. Im Ergebnis kommt es daher nicht zu Mehrstaatigkeit.)
- **Finnland**
- **Frankreich**
- **Griechenland**
- **Vereinigtes Königreich**
- **Irland**
- **Italien**
- **Portugal**
- **Schweden**
- **Slowakische Republik**
- **Ungarn**
- **Zypern**

**Keine** Gegenseitigkeit besteht mit folgenden EU-Mitgliedstaaten:

- **Dänemark**
- **Estland**
- **Lettland**
- **Litauen**
- **Luxemburg**

- **Österreich**
- **Spanien**
- **Tschechische Republik**

Mit den **Niederlanden** und **Slowenien** besteht Gegenseitigkeit nur in Bezug auf **bestimmte Personengruppen**.

Im Fall der **Niederlande** handelt es sich hierbei

- um **volljährige** niederländische Einbürgerungsbewerber mit deutschem Ehegatten oder gleichgeschlechtlichem Lebenspartner
- um **minderjährige** niederländische Einbürgerungsbewerber, die mit ihrem Vater oder ihrer Mutter gemeinsam eingebürgert werden, wenn Vater oder Mutter volljährig sind und einen deutschen Ehegatten haben.

Im Fall **Sloweniens** besteht Gegenseitigkeit nur bei Minderjährigen, die miteingebürgert werden.

Stand: 1.1.2005, Ziffer 12.2 VAH-StAG; Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.1.2005.

A.A. hinsichtlich Slowenien: Volle Gegenseitigkeit, Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn. 258.20.

**Rechtspolitischer Hinweis:** Der Referentenentwurf zum 2. ÄndG vom 3.1.2006 beabsichtigt, das einschränkende Merkmal der Gegenseitigkeit komplett zu streichen und die obligatorische Privilegierung auf die Schweiz auszudehnen.

*ff) Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Wehrpflicht, § 12 Abs. 3*

Nach § 12 Abs. 3 **kann** Mehrstaatigkeit hingenommen werden. Die Norm lautet:

Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Inland in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

Die Norm verdeutlicht, dass die Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes grundsätzlich keine unzumutbare Entlassungsbedingung i.S.d. § 12 darstellt.

Die Entscheidung über die Hinnahme der Mehrstaatigkeit steht im Ermessen der Behörde. Sie ist integraler Bestandteil der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag, macht diese in ihrer Gesamtheit jedoch nicht zur Ermessenseinbürgerung.

OVG Münster, InfAuslR 1997, 465 (468).  
Hailbronner/Renner, StAR, § 12 StAG Rn 33.  
Berlit, GK-StAR, § 12 StAG Rn 260.

A.A. OVG Hamburg, InfAuslR 1998, 233 = EzAR 277 Nr. 9.  
Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 87 AuslG Rn 30.

Die Charakterisierung als Anspruchseinbürgerung ist insbesondere bei **iranischen** Staatsangehörigen von Bedeutung. Nur bei einem Rechts**anspruch** – gesetzlich oder wegen Ermessensreduzierung auf Null - bedarf die Einbürgerung **nicht** der vorherigen Zustimmung der iranischen Regierung nach Nr. II des Schlussprotokolls zum Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. Februar 1929.

RGBl. 1930 II S. 1002; Bek. vom 15. August 1955, BGBl. II S. 829.

Vgl. BVerwG, NJW 1989, 1446 = InfAuslR 1989, 54.

Abschnitt II des Schlussprotokolls soll seit 1996 aufgehoben werden. Das iranische Parlament hat der Aufhebung jedoch bislang nicht zugestimmt, vgl. BGBl. 1997 II S. 2.

Bei der **Ermessensbetätigung** hat die Behörde das in abgeschwächter Form weiterhin bestehende öffentliche Interesse an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und der Beachtung der staatsangehörigkeitsrechtlich grundsätzlich anzuerkennenden und zumutbaren Entlassungsbedingung „Ableistung des Wehrdienstes“ abzuwägen gegen das gesetzlich vorgezeichnete und anerkannte private Interesse im Bundesgebiet integrierter Ausländer an der erleichterten Einbürgerung.

OVG Hamburg, InfAuslR 1998, 233 = EzAR 277 Nr. 9.

Hailbronner/Renner, StAR, § 12 StAG Rn 33.

Dabei lässt § 12 Abs. 3 allein Ermessenserwägungen zu, die im Bereich des dort geregelten Sachverhalts (Forderung nach Wehrpflicht im Herkunftsstaat, Integration in Deutschland) angesiedelt sind. Sicherheitsaspekte, politische Neigungen oder entwicklungspolitische Belange liegen außerhalb des durch die Norm eröffneten Ermessensspielraums.

VG Stuttgart, InfAuslR 1998, 294.

Das private Interesse überwiegt in der Regel dann, wenn die Ableistung des Wehrdienstes im Herkunftsstaat mit Nachteilen oder besonderen Belastungen verbunden wäre, die einem deutschen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lage nicht zugemutet würden.

Hierzu zählen insbesondere:

- Fehlende Sprachkenntnisse.
- Fehlende Vertrautheit mit den Sitten und Gebräuchen des Herkunftsstaates.
- Längerfristige Trennung von nahen Angehörigen.
- Gefahr, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu verlieren bzw. eine entsprechende Stelle nicht antreten zu können.
- Auch die Dauer des Wehrdienstes ist in die Abwägung mit einzustellen.

Vgl. Ziffer 12.3.2 VAH-StAG

Eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist ferner auch dann angezeigt, wenn – nach der Einbürgerung – die Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes in der Bundesrepublik in Betracht kommt.

Besteht die Möglichkeit des „Freikaufs“ von der Wehrpflicht, kann es u.U. notwendig sein, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

**Rechtspolitischer Hinweis:** Der Referentenentwurf zum 2. ÄndG vom 3.1.2006 beabsichtigt, Abs. 3 komplett zu streichen. Die Voraussetzungen seien zu restriktiv, die Norm hätte zu Anwendungsproblemen geführt. Die durch Abs. 3 geregelten Sachverhalte seien zukünftig unter § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 zu subsumieren. So die Begründung.

gg) *Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von Völkervertragsrecht, § 12 Abs. 4*

Nach § 12 Abs. 4 können weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.

Laut Gesetzesbegründung soll es sich um völkerrechtliche Verträge handeln, die eine u.U. befristete Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorsehen können, wenn aus der Mehrstaatigkeit resultierende Probleme (z.B. mehrfache Inpflichtnahme des betroffenen Doppelstaaters) gelöst werden.

BT-Drs. 14/533, S. 19.

Hierzu zählt seit dem 1.9.2005 für die Bundesrepublik das EuStAngÜbk. Es enthält in Art. 16 eine klare und unzweideutige Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Fällen, in denen der Verlust oder die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit unmöglich oder unzumutbar ist.

A.A. Hailbronner/Renner, StAR, § 12 StAG Rn. 38 (keine verbindliche Regelung).

Berlit, GK-StAR, § 12 Rn. 329.

f) Unbescholtenheit, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StAG

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 darf der Bewerber schließlich

nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein.

Die Bestimmung ist stets **im Zusammenhang mit § 12 a** zu lesen. § 12 a Abs. 1 bestimmt zunächst, dass bestimmte Verurteilungen zwingend außer Betracht bleiben bzw. außer Betracht bleiben können. In Abs. 2 wurde durch das ZuwG nunmehr geregelt, dass auch ausländische Verurteilungen grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Abs. 3 und Abs. 4 enthalten Regelungen über verfahrensrechtliche Fragen.

Im Einzelnen.

- Dem Einbürgerungsanspruch stehen nur **strafrechtliche** Verurteilungen entgegen. Der Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten oder sonstige Rechtsverstöße sind unbeachtlich.
- Erforderlich ist eine **rechtskräftige** Verurteilung, die aber auch im Strafbehelfsverfahren erfolgen kann, § 410 Abs. 3 StPO.
- **Ausländische Verurteilungen** zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist, die Verurteilungen in einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgesprochen worden ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist, 12 a Abs. 2 S. 1.
- Unklar ist, ob auch die **Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung** nach § 61 StGB von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 erfasst wird. Nach Ansicht des VG Würzburg setzt der Wortlaut „Verurteilung wegen einer Straftat“ eine **schuldhaft**e Tatbegehung voraus. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB hat es entsprechend nicht als „Verurteilung“ angesehen. Die Richtigkeit dieser Ansicht unterstellt, kann nichts anderes für alle anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung gelten, vorausgesetzt, sie werden deswegen angeordnet, weil eine Verurteilung wegen Schuldunfähigkeit, § 20 StGB, ausscheidet. Der Auffassung des VG Würzburg wird unter Hinweis auf Entstehungsgeschichte, Zweck und Regelungszusammenhang der Norm jedoch widersprochen.

VG Würzburg, InfAuslR 2004, 311.

A.A. VG Berlin, InfAuslR 2005, 427.

VG Braunschweig, Urt. v. 1.9.2005 – 5 A 24/04 – juris.

VGH Mannheim, Urt. v. 10.11.2005 – 13 S 2223/04 juris, InfAuslR 2006, 93.

Berlit, GK-StAR, § 10 StAG Rn. 288.

**Rechtspolitischer Hinweis:** Der Referentenentwurf zum 2. ÄndG vom 3.1.2006 greift die Streitfrage auf. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 soll hiernach so formuliert werden, das auch Maßnahmen der Besserung und Sicherung, die wegen Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldunfähigkeit verhängt worden sind, einem Einbürgerungsanspruch entgegenstehen.

- Verurteilungen, auch ausländische (§ 12 a Abs. 2 S. 2), die nach dem BZRG getilgt oder zu tilgen sind, werden nicht berücksichtigt.

VGH Mannheim, Urt. v. 12.9.2002 – 13 S 880/00 – juris, EzAR 271 Nr. 37.

Ziffer 10.1.1.5 VAH-StAG.

- Die Einbürgerungsbehörde ist nicht an die strafgerichtliche Verurteilung **gebunden**. Macht der Einbürgerungsbewerber geltend, zu Unrecht verurteilt worden zu sein, ist die Einbürgerungsbehörde nicht gehindert, den Sachverhalt von Amts wegen neu zu ermitteln. Regelmäßig wird sie zwar von der Richtigkeit der Verurteilung ausgehen (dürfen), dies gilt insbesondere jedoch dann nicht, wenn sie den Vorfall besser aufklären kann als Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Strafgericht oder erkennbar ist, dass die Verurteilung auf einem Irrtum beruht.

BVerwG, InfAuslR 2005, 213 = NJW 2005, 601.

VGH Mannheim, Urt. v. 21.8.2003 – 13 S 888/03 – juris, FamRZ 2004, 804.

- **Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel** nach dem JGG dürfen nicht berücksichtigt werden, 12 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Vergleiche hierzu § 9 und § 13 JGG. Jugendstrafe ist nicht von Nr. 1 erfasst. Diesbezüglich ist Nr. 3 maßgeblich.
- Verurteilungen zu **Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen** dürfen nicht berücksichtigt werden, 12 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2. Mehrere, jeweils auf weniger als 180 Tagessätze lautende Verurteilungen dürfen nicht zusammengerechnet werden.

Berlit, GK-StAR, § 12 a StAG Rn. 24 ff. m.w.N.

- Verurteilungen zu **Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten**, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind (vgl. §§ 56, 56 g StPO), dürfen nicht berücksichtigt werden, 12 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3.
- Mehrere, jeweils auf weniger als sechs Monate lautende Verurteilungen, dürfen nicht zusammengerechnet werden.

BVerwG, InfAuslR 1997, 315 = NVwZ-RR 1997, 737 = EzAR 277 Nr.7.

VGH München, Urt. v. 22.7.1996 – 5 B 96.94 – juris.

- Wurde jedoch eine **Gesamtstrafe** nach §§ 53, 54 StGB oder auch nachträglich nach § 55 StGB gebildet und ist diese Gesamtstrafe höher als sechs Monate, findet § 12 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 keine Anwendung. Hier kommt jedoch eine fakultative Nichtberücksichtigung nach Abs. 1 S. 2 in Betracht. Bei der Ermessensentscheidung wird regelmäßig zu berücksichtigen sein, dass die Bildung einer Gesamtstrafe den Täter strafrechtlich besser stellen soll, sich diese strafrechtliche Besserstellung einbürgerungsrechtlich jedoch als Nachteil erweisen kann. Eine willkürliche Ungleichbehandlung zwischen einem Bewerber, der zu mehreren, nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3 nicht kumulierbaren Einzelstrafen verurteilt wurde, und einem Bewerber, bei dem eine Gesamtstrafenbildung erfolgte, gilt es zu vermeiden.
- Die Verurteilung zu einer **Jugendstrafe** wird von Abs. 1 S. 1 Nr. 3 erfasst. Die dieser Ansicht entgegenstehenden Entscheidungen des BVerwG und des VGH Mannheim zu § 88 AuslG, sind auf das neue Recht nicht übertragbar. Durch die Streichung von § 88 Abs. 2 AuslG ist eine wesentliche Änderung der Rechtslage eingetreten. Wurde der Bewerber zu einer Jugendstrafe von bis zu einem Jahr auf Bewährung verurteilt, war diesem nach § 88 Abs. 2 AuslG eine Einbürgerungszusicherung für den Fall des Straferlasses nach Ablauf der Bewährungszeit zu erteilen. Hierin konnte man eine Sonderregelung erblicken, die es ausschloss, Jugendstrafe zusätzlich bei Abs. 1 Nr. 3 zu berücksichtigen. Diese Privilegierung des jugendlichen Straftäters besteht nach neuem Recht jedoch nicht mehr. Nunmehr zu vertreten, die Verurteilung zu Jugendstrafe stünde einem Einbürgerungsanspruch stets und ausnahmslos entgegen (so ausdrücklich Ziffer 12a.2 VAH-StAG), würde

jugendliche Straftäter in sachlich nicht gerechtfertigter Weise gegenüber erwachsenen Tätern schlechter stellen.

Wie hier: Berlit, GK-StAR, § 12 a StAG Rn. 35ff.

Gegen eine Berücksichtigung von Jugendstrafe bei Nr. 3 nach altem Recht:

BVerwG, InfAuslR 2004, 310 = NVwZ 2004, 997 = EzAR 271 Nr.39.

VGH Mannheim, Urt. v. 12.9.2002 – 13 S 880/00 – juris, EzAR 271 Nr.37.

Für eine Berücksichtigung von Jugendstrafe bei Nr. 3 nach altem Recht:

VG Freiburg, Urt. v. 14.7.1999 – 2 K 2190/98 – juris.

Berlit, GK-StAR, § 88 AuslG Rn. 32.

Makarov/v.Mangoldt, Deutsches StAR, § 88 AuslG Rn. 15.

- Ist der Bewerber zu „einer **höheren Strafe** verurteilt worden“, kann diese Verurteilung außer Betracht bleiben, § 12 a Abs. 1 S. 2.
  - Hierüber hat die Behörde **im Ermessenswege** zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, wie weit die verhängte Strafe von den in Abs. 1 S. 1 bestimmten „Bagatellgrenzen“ entfernt liegt, ob es sich um eine einmalige Verfehlung gehandelt hat oder Wiederholungsgefahr besteht; wie lange die Tat zurück liegt und ob in nächster Zeit mit der Tilgung zu rechnen ist. Auch die konkreten Tatumstände sind von Bedeutung, die Beweggründe des Bewerbers, die Frage nach Vorsatz und Fahrlässigkeit, besondere Integrationsleistungen, sowie der persönliche, soziale und wirtschaftliche Hintergrund des Bewerbers. Auch ernsthafte Zweifel an der Verurteilung oder der Festsetzung des Strafmaßes können bei der Ermessensentscheidung nach Abs. 1 S. 2 zugunsten des Bewerbers gewertet werden.
  - Der Begriff „**höhere Strafe**“ ist trotz des systematischen Zusammenhangs mit Abs. 1 S. 1 Nr. 3 nicht eng in dem Sinne auszulegen, dass bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe die in Abs. 1 S. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen müssen. Die „höhere Strafe“ muss also nicht zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sein. Abs. 1 S. 2 will der Behörde einen weiten Nichtberücksichtigungsspielraum einräumen.

Berlit, GK-StAR, § 12 a StAG Rn. 41.

Hailbronner, StAR, § 12 a StAG Rn. 6.

Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 88 AuslG Rn. 18.

Ziffer 12a 1.2. VAH-StAG.

A.A. VHG Mannheim, Urt. v. 12.9.2002 – 13 S 880/00 – juris, EzAR 271 Nr. 37.

**Rechtspolitischer Hinweis:** Der Referentenentwurf zum 2. ÄndG vom 3.1.2006 beabsichtigt, Abs. 1 S. 2 komplett zu streichen.

- Bei laufendem Ermittlungs- oder nicht rechtskräftig abgeschlossenem Strafverfahren, ordnet **Abs. 3** an, dass die Behörde die „Entscheidung über die Einbürgerung“ auszusetzen hat.
  - Wie der Wortlaut verdeutlicht, ist nur die **Entscheidung** über die Einbürgerung, **nicht aber das Einbürgerungsverfahren** als solches auszu-

setzen. Die Behörde ist somit im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht nicht gehindert, die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen.

- Der Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils braucht dann nicht abgewartet zu werden, wenn die Verurteilung bereits nach Abs. 1 außer Betracht zu bleiben und nur der Einbürgerungsbewerber Rechtsmittel eingelegt hat. Ob das Rechtsmittelgericht die Entscheidung aufrechterhält oder abändert, ist bei dieser Konstellation wegen des Verbots der reformatio in peius einbürgerungsrechtlich irrelevant.

OVG Hamburg, Urt. v. 13.11.1998 – 5 So 70/98 – juris, AuAS 1999, 93.

- **Abs. 4**, der durch das ZuwG neu aufgenommen wurde, reagiert auf Unsicherheiten bei Auslegung des alten Rechts und stellt klar, dass im Ausland erfolgte Verurteilungen und im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren **im Einbürgerungsantrag** aufzuführen sind.

- Verschweigt der Bewerber nach Abs. 4 mitteilungsrechtliche Vorgänge und wird die Behörde dadurch in entscheidungsrelevanter Weise getäuscht, kann dies nach Ansicht der Rechtsprechung eine **Rücknahme der Einbürgerung** gemäß § 48 VwVfG (LVwVfG) im Grundsatz rechtfertigen.

BVerwG, InfAuslR 2003, 445 = NVwZ 2004, 489.

- Da der Staat dem Einzelnen nur solche Pflichten auferlegen darf, deren Erfüllung diesem auch möglich und zumutbar sind, ist die Mitteilungspflicht von vorne herein nur auf solche Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren beschränkt, die dem Bewerber bekannt sind. Positives, sicheres Wissen ist erforderlich. Der Bewerber ist nicht gehalten, „im Ausland“, d.h. in jedem einzelnen Staat außerhalb Deutschlands, nachzuforschen, ob er eventuell in Abwesenheit verurteilt oder strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn geführt wurden oder werden.
- Unterlässt es der Bewerber, ausländische Verurteilungen, die nach Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 1 zwingend außer Betracht bleiben oder nach Abs. 2 S. 2 im BZRG zu tilgen wären, im Einbürgerungsantrag anzugeben, rechtfertigt dies jedenfalls nicht, die Einbürgerung zurückzunehmen, da diese Unterlassung die Einbürgerung nicht rechtswidrig machte. Die Angabe derartiger Verurteilungen ist ohne Einfluss auf die Einbürgerungsentscheidung, denn sie sind kraft Gesetzes unbeachtlich.

#### g) Ausschlussgrund: keine ausreichenden Sprachkenntnisse, § 11 S. 1 Nr. 1 StAG

§ 11 regelt, in welchen Fällen ein Anspruch auf Einbürgerung nicht besteht. Die Ausschlusswirkung tritt unmittelbar kraft Gesetzes ein. Einer behördlichen Verfügung oder Feststellung bedarf es nicht. Ob ein Ausschlussgrund tatsächlich vorliegt, ist gerichtlich voll überprüfbar. Die **materielle Beweislast** liegt grundsätzlich bei der Einbürgerungsbehörde.

**Hinweis:** Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 11 führt nicht zu einem Einbürgerungsverbot. Allein der Einbürgerungsanspruch besteht nicht, eine Einbürgerung nach z.B. § 8 ist dagegen nicht ausgeschlossen.

VGH Mannheim, InfAuslR 2005, 64.

Nach § 11 Nr. 1 besteht ein Anspruch auf Einbürgerung nicht, wenn

der Ausländer nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Da es sich nicht um eine Anspruchsvoraussetzung, sondern um einen Ausschlussgrund handelt, hat der Bewerber grundsätzlich nicht nachzuweisen, dass er über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt. Vielmehr muss die Behörde darlegen, dass ausreichende Kenntnisse nicht vorhanden sind.

**Rechtspolitischer Hinweis:** Der Referentenentwurf zum 2. ÄndG vom 3.1.2006 beabsichtigt, die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache als Anspruchsvoraussetzung im neuen § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und nicht mehr als Ausschlussgrund zu fassen.

Die Verwaltungspraxis zum geltenden Recht orientiert sich an Ziffer 11.1.1.2 VAH-StAG. Diese lautet:

„Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat,
- b) das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat,
- c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- d) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder
- f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen, soll das persönliche Erscheinen des Einbürgerungsbewerbers zur Überprüfung der Sprachkenntnisse angeordnet werden, vergleiche Nummer 37. Die Anforderungen des Zertifikats Deutsch (ISBN 3-933908-17-5) sind dafür ein geeigneter Maßstab.“

**Im Gerichtsverfahren:** Steht in Streit, ob der Bewerber nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, hat sich das Gericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung selbst ein Bild über die Sprachkenntnisse zu machen.

VG Stuttgart, InfAuslR 2003, 166.

VGH Mannheim, InfAuslR 2005, 151.

Eine Streitfrage von äußerst praktischer Relevanz war und ist, ob der Passus „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ neben mündlichen auch **schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache** voraussetzt.

Das BVerwG hat sich in zwei Urteilen vom 20.10.2005 eingehend hierzu geäußert und entschieden, dass neben mündlichen „grundsätzlich auch gewisse schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache“ erforderlich sind. Der Bewerber muss sich hiernach zwar nicht **eigenhändig** schriftlich ausdrücken können, er muss aber in der Lage sein, deutschsprachige Texte des täglichen Lebens zu lesen und zu diktieren sowie das von Dritten oder mit technischen Hilfsmitteln Geschriebene auf seine Richtigkeit zu überprüfen und so die schriftliche Äußerung als seine zu „tragen“. In Anwendung dieser Auslegung hat das BVerwG ausdrücklich entschieden, dass **Analphabeten** keinen Einbürgerungsanspruch haben können.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2005 – 5 C 8.05 – juris.

BVerwG, Urt. v. 20.10.2005 – 5 C 17.05 – noch unveröffentlicht.

Es ist zu erwarten, dass Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis der Auffassung des BVerwG folgen werden. Da die Entscheidungsgründe erst seit Mitte Februar 2006 vorliegen und es wohl noch einige Zeit dauern wird, bis die Entscheidungen in den Zeitschriften veröffentlicht sind, wird die maßgebliche Stelle des Urteils 5 C 8.05 im Wortlaut wieder gegeben.

„2.1 Mit der Voraussetzung "ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache" bezeichnet § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG das für die Anspruchseinbürgerung erforderliche Sprachniveau durch einen auslegungsbedürftigen und auslegungsfähigen unbestimmten Rechtsbegriff. Für die Auslegung dieses Ausschlussgrundes kommt es entscheidend auf eine Abgrenzung der "ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache" gegenüber einem geringeren Sprachniveau an. Der vorliegende Fall gibt dabei keinen Anlass zu näheren Ausführungen zur Frage, welche Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache hinsichtlich der Fähigkeit zu mündlicher Kommunikation zu stellen sind; zu beurteilen ist allein, ob bzw. in welchem Umfang "ausreichende Sprachkenntnisse" auch Kenntnisse der deutschen Schriftsprache, mithin die Fähigkeit voraussetzen, einen Text in deutscher Sprache zu lesen und zu schreiben.

Der **Wortlaut** erlaubt allerdings noch keinen sicheren Aufschluss, ob die für die Einbürgerung nach § 10 StAG zu verlangenden Sprachkenntnisse auch Kenntnisse und Fähigkeiten der deutschen Schriftsprache umfassen. Der Begriff der Sprache als Mittel der Kommunikation kann gegebenenfalls lediglich die gesprochene bzw. gehörte Sprache und nicht auch die Schriftsprache bezeichnen; dass das Staatsangehörigkeitsgesetz - anders als z.B. § 6 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes für die Spätaussiedlereigenschaft - nicht die Fähigkeit zu einem einfachen Gespräch auf Deutsch genügen lässt, weist allerdings darauf, dass der Gesetzgeber neben mündlichen grundsätzlich auch gewisse schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache als erforderlich sieht. Auch die Entstehungsgeschichte erlaubt keinen klaren Rückschluss. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG übernimmt insoweit wortgleich § 86 Nr. 1 AuslG in der Fassung, die diese Regelung zum 1. Januar 2000 durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts (vom 15. Juli 1999, BGBl I S. 1618) erhalten hatte. **Bereits zu § 86 Nr. 1 AuslG war umstritten, ob bzw. in welchem Umfang "ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache" auch Kenntnisse der deutschen Schriftsprache umfassten** (s. etwa VG Stuttgart, Urteil vom 9. Oktober 2002 - 7 K 2494/01 - InfAuslR 2003, 164; HessVGH, Urteil vom 19. August 2002 - 12 UE 1473/02 - NVwZ 2003, 762, aufgehoben durch BVerwG, Urteil vom 20. April 2004 - BVerwG 1 C 16.03 - BVerwGE 120, 305; s.a. GK-StAR, § 11 StAG Rn. 23 ff.; Hailbronner/ Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Aufl., § 11 StAG Rn. 3, 5, § 8 StAG Rn. 54a ff.; Renner, ZAR 2002, 339; Meireis, StAZ 2003, 1; Göbel-Zimmermann, ZAR 2003, 65 <72 f.>). Die **Begründung der Bundesregierung** zu dem Entwurf eines Zuwanderungsgesetzes, durch dessen Art. 5 Nr. 8 die Vor-

schriften des Siebten Abschnitts des bisherigen Ausländergesetzes über einen Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt im Bundesgebiet in das Staatsangehörigkeitsgesetz eingegliedert wurden, verhält sich nicht zur Frage der nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG zu stellenden Sprachanforderungen (BTDrucks 15/420 S. 116) und weist für § 11 StAG lediglich redaktionelle Änderungen aus; die weiteren Änderungen des § 11 StAG im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens haben nicht die in Nr. 1 übernommene Regelung betroffen.

Eine an **Sinn und Zweck** des Ausschlussgrundes orientierte Auslegung ergibt, dass nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG gewisse Kenntnisse der deutschen Schriftsprache erforderlich sind. Die Regelung ist bezogen auf den in § 10 StAG geregelten Einbürgerungsanspruch und soll sicherstellen, dass Personen, die sich auf diesen Einbürgerungsanspruch berufen, auch sprachlich hinreichend in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet allgemein und in ihre Lebens-, Berufs- und Wohnumgebung integriert sind. Ausreichende Möglichkeiten sprachlich vermittelter Kommunikation auf der Grundlage der deutschen Sprache sind typischerweise Voraussetzung für die Integration in die grundlegenden Bereiche der Bildung, der Beschäftigung und der Teilhabe am politischen Leben und damit für die soziale, politische und gesellschaftliche Integration; ohne die Fähigkeit, hiesige Medien zu verstehen und mit der deutschen Bevölkerung zu kommunizieren, ist eine Integration wie auch die Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess nicht möglich (s. BTDrucks 14/533 S. 18). Wegen der Bedeutung, welche im Arbeits- und Berufsleben, aber auch bei der Kommunikation mit der gesellschaftlichen Umwelt einschließlich der Kontakte mit Behörden und Institutionen der schriftlichen Kommunikation zukommt, erfordert dies auch gewisse Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache. Keine andere Beurteilung rechtfertigt der Umstand, dass in der Bundesrepublik Deutschland als deutsche Staatsangehörige geborene und aufgewachsene Personen leben, arbeiten und am gesellschaftlichen sowie sozialen Leben teilnehmen, die des Lesens oder Schreibens nicht (hinreichend) kundig sind; nach den Angaben des Bundesverbands Alphabetisierung e.V. können über vier Millionen Menschen in Deutschland nicht richtig lesen und schreiben. Ungeachtet der Personen, die (absolute und funktionale) Analphabeten sind, ist eine hinreichende Schriftsprachenbeherrschung jedoch gleichwohl der gesellschaftliche Regelfall und bildet **Analphabetismus ein Integrationshindernis**; der Gesetzgeber, dem für die Ausgestaltung der Einbürgerungsanspruchsvoraussetzungen ein Gestaltungsspielraum zuzubilligen ist, kann für die typisierende Festlegung der an einen Einbürgerungsbewerber zu stellenden Sprachanforderungen diesen gesellschaftlichen Regelfall zu Grunde legen. Die nach dem Integrationszweck zu fordernden Kenntnisse der deutschen Schriftsprache müssen den Einbürgerungsbewerber in die Lage versetzen, im familiär-persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie im Umgang mit Behörden und Ämtern in deutscher Sprache schriftlich zu verkehren. Dies setzt - jedenfalls bei geschäftsfähigen Einbürgerungsbewerbern - die Fähigkeit voraus, selbständig in deutscher Sprache verfasste Schreiben, Formulare und sonstige Schriftstücke zu lesen und - nach Maßgabe von Alter und Bildungsstand - den sachlichen Gehalt zumindest von Texten einfacheren Inhalts aufgrund der Lektüre auch so zu erfassen, dass hierauf zielgerichtet und verständlich reagiert werden kann. **Hinsichtlich der Fähigkeit, sich in deutscher Schriftsprache auszudrücken, kann nicht verlangt werden, dass der Einbürgerungsbewerber einen Diktattext in deutscher Sprache selbst und eigenhändig im Wesentlichen fehlerfrei schreiben kann.** Allerdings muss es dem Einbürgerungsbewerber möglich sein, sich eigenverantwortlich und eigenverantwortet im familiär-persönlichen, beruflichen und geschäftlichen Umfeld sowie im Umgang mit Behörden und Ämtern aktiv schriftlich in deutscher Sprache zu verständigen. Bei schriftlicher Kommunikation, bei der nach dem heutigen Stand der Technik zumindest im beruflich-geschäftlichen Umfeld sowie im Umgang mit Behörden und Ämtern für die Texterstellung Hilfsmittel (Computer; Schreibmaschine; Diktiergerät) ge-

nutzt werden, ist es regelmäßig weder erkennbar noch entscheidend, ob ein Text eigenhändig geschrieben ist; entscheidend ist die durch die Schriftform sichergestellte Authentifizierung und Identifikationsfunktion, die durch eine Unterschrift bzw. eine elektronische Signatur gewährleistet wird, sowie der hierdurch dokumentierte Umstand, dass sich der Unterzeichnende den Inhalt des Textes zu Eigen macht. Hierfür muss der Einbürgerungsbewerber sich nicht selbst schriftlich ausdrücken können, wenn und solange er in eigener Verantwortung eine schriftliche Kommunikation sicherzustellen vermag, ohne diese vollständig und ohne eigene Kontrollmöglichkeit auf Dritte zu übertragen. **Kann der Einbürgerungsbewerber nicht selbst ausreichend deutsch schreiben, ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn er deutschsprachige Texte des täglichen Lebens lesen und diktieren sowie das von Dritten oder mit technischen Hilfsmitteln (z.B. unter Nutzung elektronisch verfügbarer Mustertexte oder von Spracherkennungsprogrammen) Geschriebene auf seine Richtigkeit überprüfen kann und somit die schriftliche Äußerung als seine "trägt".**

Weitergehende Anforderungen an das staatsangehörigkeitsrechtlich durch § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG für die Anspruchseinbürgerung vorausgesetzte Sprachniveau folgen nicht aus dem Umstand, dass der Rechtsbegriff "ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache" bereits in § 24 Abs. 1 Nr. 4, § 27 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 4 AuslG genutzt worden war, dass seit dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2005 "ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache" u.a. Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG), das eigenständige, unbefristete Aufenthaltsrecht noch minderjähriger Kinder (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG) und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen ehemaligen Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (§ 38 Abs. 2 AufenthG) sind oder daraus, dass der nach § 43 AufenthG zu schaffende Integrationskurs zur Heranführung u.a. an die Sprache in Deutschland auch einen Basis- und einen Aufbausprachkurs "zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse" umfasst (§ 43 Abs. 3 Satz 1 AufenthG), wobei der Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nicht besteht, wenn der Ausländer bereits über "ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache" verfügt (§ 44 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG), und gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV) (vom 13. Dezember 2004) das Kursziel, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes zu erwerben, erreicht ist, wenn sich ein Kursteilnehmer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann, wobei § 17 Abs. 1 IntV für den am Ende des Integrationskurses durchzuführenden Abschlusstest zum Nachweis der Kenntnisse nach § 3 Abs. 2 IntV auf die Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1) verweist. Der Senat kann offen lassen, ob der Begriff der "ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache" in § 11 StAG denselben Bedeutungsinhalt hat wie im Aufenthaltsrecht im Allgemeinen oder in der Regelung zur Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG) im Besonderen oder er etwa wegen des unterschiedlichen Regelungskontextes einschließlich der Regelungen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen es "ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache" übergangsweise (§ 104 Abs. 2 AufenthG) oder dauerhaft (§ 9 Abs. 2 Satz 3 bis 5 AufenthG) nicht bedarf oder von ihnen abgesehen werden kann, sowie des Umstandes, dass nach § 10 StAG der erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses lediglich die erforderliche Inlandsaufenthaltsdauer verkürzt, nicht aber Einbürgerungsanspruchsvoraussetzung ist, staatsangehörigkeitsrechtlich eigenständig auszulegen ist. Der Senat hat auch nicht zu entscheiden, ob im Aufenthaltsrecht der unbestimmte Gesetzesbegriff der "ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache" durchweg durch § 3 Abs. 2 IntV

auszufüllen ist, ob diese Bestimmung in der von dem Berufungsgericht gefundenen Auslegung die Grenzen der dem Ordnungsgeber erteilten Ermächtigung wahrt oder ob sie - ggf. i.V.m. der in § 17 IntV in Bezug genommenen "Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1)" - dahin auszulegen ist, dass die Fähigkeit vorausgesetzt wird, sich eigenhändig schriftlich auszudrücken. Denn die Fähigkeit, sich schriftlich auszudrücken (§ 3 Abs. 2 IntV), und der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 IntV durch die Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1) geführte Nachweis der Kenntnisse nach § 3 Abs. 2 IntV bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (positiv) vorliegen und hinreichend nachgewiesen sind. Entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts legen diese Regelungen nicht fest, dass die Fähigkeit, sich eigenhändig schriftlich auszudrücken, oder gar damit die Fähigkeit, einen fremden Text nach Diktat zu schreiben oder fremde Gedanken schriftlich in deutscher Sprache wiederzugeben, nicht nur hinreichende, sondern notwendige Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bildeten. Für die Festlegung eines zu beachtenden Mindestniveaus fehlen hinreichende Anhaltspunkte.“

Die beiden Urteile mögen einen salomonischen Ausgleich zwischen den sich in Rechtsprechung und Literatur gegenüber stehenden Ansichten zur Erforderlichkeit von schriftlichen Fertigkeiten in deutscher Sprache gefunden haben.

**Kritikwürdig** ist jedenfalls, dass das BVerwG und zuvor das OVG Koblenz

OVG Koblenz, Urt. v. 12.1.2005 – 7 A 11481/04.OVG – juris.

**Analphabeten** den Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG kategorisch versagen. Betroffen war in der Entscheidung 5 C 17.05 ein knapp sechzigjähriger Libanese, der sich seit 20 Jahren im Bundesgebiet aufhält, seinen Lebensunterhalt durch den Handel mit Gebrauchtwagen bestreitet und alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Allein: Weder in seiner Muttersprache noch auf Deutsch war er in der Lage, einen Text zu lesen, geschweige denn zu schreiben. Das BVerwG vertritt die Auffassung:

„Für die Anwendung des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG ist dabei unerheblich, aus welchen Gründen der Kläger nicht über Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache verfügt, ob er auch in seiner Muttersprache Analphabet ist und ob im Bundesgebiet hinreichende und für den Kläger zumutbare Möglichkeiten angeboten werden, die es auch einem Analphabeten ermöglichen, i.S.d. § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG "ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache" zu erwerben. Der Kläger kann sich in Bezug auf seinen aus § 10 StAG hergeleiteten Anspruch auf Einbürgerung auch nicht darauf berufen, dass er aufgrund seiner mündlichen Sprachbeherrschung für eine Integration hinreichende Sprachkenntnisse habe, er durch seine geschäftliche Tätigkeit bewiesen habe, dass er tatsächlich in das soziale und gesellschaftliche Leben integriert sei bzw. einen geringen Integrationsbedarf aufweise, es für ihn nach Alter und Einbindung in das Berufs- bzw. Geschäftsleben nicht zumutbar sei, die nach Vorstehendem nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache noch zu erwerben, oder dass sein Analphabetismus einer Krankheit bzw. Behinderung gleichstehe, die insoweit gebiete, von den Sprachanforderungen abzusehen. **Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut schließt § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG den Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 StAG stets und ohne Ausnahme aus, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;** insbesondere hat der Gesetzgeber keine § 9 Abs. 2 Satz 3 bis 5 AufenthG, die auf die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden sind, vergleichbaren Regelungen geschaffen. Der Verzicht auf eine solche Regelung ist von dem Gestaltungs-

spielraum des Gesetzgebers gedeckt, der mangels eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Einbürgerung auch ohne Eingriff in die Rechte eines Einbürgerungsbewerbers festlegen kann, von welchen Anforderungen an die Sprachbeherrschung ein Anspruch auf Einbürgerung abhängig sein soll; die rechts- und integrationspolitische Stimmigkeit des Verzichts auf Ausnahme- oder Übergangsregelungen hat der Senat nicht zu beurteilen.“

Es mag zwar keinen „verfassungsrechtlichen Anspruch auf Einbürgerung“ geben, wie das Gericht formuliert, es gibt aber das verfassungsrechtliche **Verbot**, Menschen wegen ihrer Behinderung zu benachteiligen, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Soweit „Behinderung“ in Anknüpfung an § 3 Abs. 1 S. 1 des aufgehobenen SchwbG als „Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht“, verstanden wird

so Osterloh, in Sachs, GG, Art. 3 Rn. 309

oder man sich an § 2 Abs. 1 S. 1 des geltenden SGB IX orientiert, der bestimmt:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“

wird deutlich, dass auch die Fähigkeit, nicht lesen und schreiben zu können, eine Behinderung i.S.d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG darstellen kann, je nachdem, welche Ursache es hierfür gibt. Analphabeten, die es geschafft haben, ihr Leben so einzurichten, dass sie trotz ihrer Schwäche in das gesellschaftliche und berufliche Leben der Bundesrepublik integriert sind und über ausreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, ihren gesetzlich normierten Anspruch auf Teilhabe und Zugehörigkeit an der staatlichen Ordnung durch Einbürgerung allein deswegen kategorisch zu verwehren, weil sie nicht wie ein „Normalmensch“ lesen und schreiben können, wird der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nicht gerecht.

Im Ergebnis auch: Berlit, GK-StAR, § 11 StAG Rn. 41.

Nach der strikten Auslegung des BVerwG hätten auch Stumme und Blinde keinen Anspruch auf Einbürgerung, denn erstere können nicht mündlich kommunizieren, letztere einen deutschsprachigen Text nicht lesen.

Renner hat in seiner schriftlichen Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung im Innenausschusses des Deutschen Bundestages die Ansicht vertreten, dass das Adjektiv „ausreichend“ die **Berücksichtigung der individuellen Lebensverhältnisse** des Einbürgerungsbewerbers erlaube.

Renner, in: Dt. Bundestag (Hrsg.), Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 267.

Vgl. auch Hailbronner/Renner, StAR, § 11 StAG Rn. 4.

Auch die Verwaltungsvorschriften und die vorläufigen Anwendungshinweise des BMI weisen darauf hin, dass auf „Behinderungen, die dem Einbürgerungsbewerber das Lesen oder Sprechen nachhaltig erschweren“, Rücksicht zu nehmen ist.

Ziffer 86.1.1 StAR-VwV.

Ziffer 11.1.1.1 VAH-StAG.

Dieser **relative**, an der einzelnen Person und ihren Fähigkeiten und Begabungen orientierte Maßstab ist dem rigiden und strikten Ansatz des BVerwG vorzuziehen. Die Einbürgerungsvoraussetzungen dienen nicht dazu, aus dem Bewerber einen höher gebildeten Menschen zu machen. Die Auslegung und Anwendung des Begriffs „ausreichende Sprachkenntnisse“ darf daher nicht zu einer bei der **Anspruchseinbürgerung** weder gewollten noch beabsichtigten Auswahl der Einbürgerungsbewerber führen.

Berlit, GK-StAR, § 11 StAG Rn. 29.

**Rechtspolitischer Hinweis:** Der Referentenentwurf zum 2. ÄndG vom 3.1.2006 beabsichtigt eine Klarstellung. § 10 Abs. 1 S. 4 bis S. 6 sollen folgenden Wortlaut erhalten: „Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer in mündlicher und schriftlicher Form die Anforderungen erfüllt, die für eine erfolgreiche Sprachprüfung nach der Intergrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370) zu erbringen sind. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.“

h) Ausschlussgrund: verfassungsfeindliche Bestrebungen, § 11 S. 1 Nr. 2 StAG

Der Anspruch auf Einbürgerung besteht nach § 11 S. 1 Nr. 2 nicht, wenn

**tatsächliche Anhaltspunkte** die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt **oder** verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, **es sei denn**, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.

Laut amtlicher Begründung ging es dem Gesetzgeber darum, die Einbürgerung von „PKK-Aktivistinnen oder radikalen Islamisten“ auch dann zu verhindern, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können.

BT-Drs. 14/533, S. 18f.

Einen Ermessensspielraum hat die Behörde nicht. Der Antrag ist zwingend abzulehnen, wenn die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind.

VGH Mannheim, Urt. v. 11.7.2002 – 13 S 1111/01 – juris, NVwZ-RR 2003, 459.

Die Entscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar. Das gilt auch für die Frage, ob der Bewerber sich von früheren verfassungsfeindlichen Bestrebungen abgewandt hat.

Vgl. im Einzelnen, VGH Mannheim, InfAuslR 2005, 64.

Bei der Formulierung der Norm hat sich der Gesetzgeber an § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG (verfassungsfeindliche Bestrebungen – Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG (extremistische Bestrebungen – Gefährdung auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland) orientiert; bei der Begriffsbestimmung kann daher auf § 4 BVerfSchG zurückgegriffen werden. § 4 BVerfSchG lautet:

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;

b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

e) die Unabhängigkeit der Gerichte,

f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 37 Abs. 2 StAG, der erst auf Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses in das ZuwG aufgenommen wurde, bestimmt, dass bei Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zur Ermittlung der Voraussetzungen des § 11 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ein Datenaustausch zwischen Einbürgerungs- und Verfassungsschutzbehörde stattfindet.

Zu den Tatbestandselementen des § 11 S. 1 Nr. 2 im Einzelnen:

- Nach dem Wortlaut muss ein durch **tatsächliche Anhaltspunkte** gestützter Verdacht vorliegen. Allgemeine Verdachtsmomente, die nicht durch bezeichnbare, konkrete Tatsachen gestützt sind, genügen nicht. Für die erforderlichen Anknüpfungstatsachen, die die Annahme sicherheitsrelevanter Aktivitäten rechtfertigen, ist die Einbürgerungsbehörde **darlegungs- und beweispflichtig**.

VGH Mannheim, Urt. v. 11.7.2002 – 13 S 1111/01 – juris, NVwZ-RR 2003, 459.  
VG Karlsruhe, Urt. v. 26.2.2003 - 4 K 2234/01 – juris.

- „**Verfolgen**“ ist das aktive Vorantreiben sicherheitsrelevanter Bestrebungen, das durch eigene Handlungen bewirkt wird und in Kenntnis der Tatsachen erfolgt, welche die nach Nr. 2 inkriminierten Ziele ausfüllen. „**Unterstützen**“ ist jede eigene Handlung, die objektiv geeignet ist, sich vorteilhaft auf derartige Bestrebungen auszuwirken; dazu zählen nach der Rechtsprechung die öffentliche oder nicht öffentliche Befürwortung von den in § 11 S. 1 Nr. 2 inkriminierten Bestrebungen durch Wort, Schrift und Bild, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der in § 11 S. 1 Nr. 2 genannten Ziele.

VGH Mannheim, Urt. v. 12.12.2005 – 13 S 2948/04 – juris.  
VGH Mannheim, Urt. v. 10.11.2005 – 12 S 1696/05 – juris.  
VGH München, Urt. v. 27.5.2003 – 5 B 01.1805 – juris.

- Falls entsprechende Verdachtsmomente bestehen, dürfen gleichwohl **keine pauschalen Schlüsse** gezogen werden. Stets muss auf den Einzelfall bezogen geprüft werden, welche Tätigkeiten der Bewerber entfaltet (hat) und ob diese Tätigkeiten – unter Berücksichtigung auch Ausländern zustehender nationaler Grundrechten, wie Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 9 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 GG sowie völker- und gemeinschaftsrechtlichen Menschenrechtsgarantien – als Verfolgungs- oder Unterstützungshandlungen angesehen werden können.
- Verfassungsfeindliche/extremistische Bestrebungen stehen einem Einbürgerungsanspruch nicht entgegen, wenn der Bewerber glaubhaft machen kann, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. **Abwenden** verlangt mehr als ein bloß äußeres – zeitweiliges oder situationsbedingtes – Unterlassen. Es setzt einen individuellen oder mitgetragenen kollektiven Lernprozess voraus, aufgrund dessen angenommen werden kann, dass mit hinreichender Gewissheit zukünftig die Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen – auch in Ansehung der durch die Einbürgerung erworbenen Rechtsposition – auszuschließen ist. Der Einbürgerungsbewerber muss seiner Vergangenheit oder seinen früheren Auffassungen jedoch nicht in vollem Umfang regel-

recht „abschwören“ oder erklären, er habe auch in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt die richtige Auffassung vertreten.

Vgl. z.B. VGH München, Urt. v. 27.5.2003 – 5 B 01.1805 – juris.

- Die **Abwendung** muss **glaubhaft gemacht** werden. Das ist mehr als bloßes Behaupten, aber weniger als der volle Nachweis, vgl. § 294 ZPO. Nach außen erkennbare Handlungen, können ein Indiz für den inneren Gesinnungswandel sein. Hierzu zählt insbesondere der Austritt aus einer verfassungsfeindlichen oder extremistischen Organisation.

Vgl. im Einzelnen, VGH Mannheim, InfAuslR 2005, 64.  
VGH Mannheim, Urt. v. 12.12.2005 – 13 S 2948/04 – juris.

- Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung innerer Lernprozesse sind um so weiter herabgesetzt, je mehr Zeit seit den verfassungsfeindlichen Aktivitäten vergangen ist.

VG des Saarlandes, Urt. v. 12.4.2005 – 12 K 80/04 – juris.  
VGH Mannheim, InfAuslR 2005, 64.  
VGH Mannheim, Urt. v. 12.12.2005 – 13 S 2948/04 – juris.  
VGH München, B. v. 13.7.2005 - 5 ZB 05.901 – juris.

**Im Gerichtsverfahren:** Vorgänge, die seitens der Behörde einer Einbürgerung entgegeng gehalten werden, deren nähere Konkretisierung wegen Geheimhaltungsbedürftigkeit aber nicht erfolgt, dürfen nur unter strengen Voraussetzungen zu Lasten des Bewerbers gerichtlich verwertet werden. Nicht gerichtswertbare Tatsachen müssen als solche unberücksichtigt bleiben.

Vgl. VG Bremen, InfAuslR 1999, 208.  
Vgl. zur Beweiswürdigung bei rechtswidrig verweigerter Aktenvorlage: VGH Mannheim, Urt. v. 22.3.1994 – 13 S 1818/93 – juris, EZAR 277 Nr. 3.

**Einzelfälle:** Aufgrund folgender Tätigkeiten in folgenden Organisationen hat die Rechtsprechung den Ausschlussgrund des § 11 S. 1 Nr. 2 als erfüllt angesehen.

- Unterzeichnung der **PKK-Selbsterklärung** („Auch ich bin ein PKK`ler“) als Unterstützungshandlung.

VGH Mannheim, Urt. v. 10.11.2005 – 12 S 1696/05 – juris.  
VG des Saarlandes, Urt. v. 12.4.2005 – 12 K 80/04 – juris.  
A.A. Berlitz, GK-StAR, § 11 StAG Rn. 121.

- Vorstandstätigkeit im „**Kulturzentrum Kurdistan e.V.**“ und die Organisation von Veranstaltungen für den Verein. Das Gericht ging dabei davon aus, dass die kurdischen Kulturvereine eine Agitationsplattform für die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen darstellen.

OVG Koblenz, Urt. v. 4.7.2005 – 7 A 12260/04.OVG – juris.

- Aktive Mitgliedschaft in einem örtlichen Verein, der **YEK-KOM und KON-KURD** angeschlossen ist.

VG Gießen, Urt. v. 3.5.2004 – 10 E 2961/03 – juris.

- Regelmäßige auch passive Teilnahme an **PKK/KADEK bzw. ERNK/YDK** Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum hinweg.

VGH München, Urt. v. 27.5.2003 – 5 B 01.1805 – juris.

VGH Mannheim, Urt. v. 11.7.2002 – 13 S 1111/01 – juris, NVwZ-RR 2003, 459.

- Mitarbeit und Vorstandsmitgliedschaft bei der marxistisch-leninistischen-kommunistischen **TKP/ML, ATIF, ATIK**.

VG Gießen, Urt. v. 18.10.2004 – 10 E 891/04 – juris.

Vgl. auch VGH Mannheim, Urt. v. 12.12.2005 – 13 S 2948/04 – juris.

- Vorstandsmitgliedschaft (Kassenwart) in der **Islamischen Gemeinschaft Deutschlands (IGD)**.

VGH München, B. v. 13.7.2005 - 5 ZB 05.901 – juris.

- Aktive Mitgliedschaft (Vorbereitung von Reden, Mithilfe bei Jahrestreffen) in der **Islamischen Gemeinschaft Deutschlands (IGD)**.

VG Berlin, 29.11.2005 – 2 A 100.04 – juris.

- Mithilfe in der Öffentlichkeitsarbeit des **Islamischen Kultur- und Erziehungszentrums Berlin e.V. (IKEZ)**.

VG Berlin, 29.11.2005 – 2 A 100.04 – juris.

- Vorstandsmitgliedschaft in der **Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG)**.

OVG Koblenz, Urt. v. 24.5.2005 – 7 A 10953/04.OVG – juris.

VG Neustadt, Urt. v. 20.4.2004 – 5 K 2179/03.NW – juris.

A.A. VG Karlsruhe, Urt. v. 26.2.2003 – 4 K 2234/01 – juris.

- Mehrjährige Spenden an die **Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG)**.

VG Mainz, Urt. v. 24.11.2004 – 6 K 251/04.MZ – juris.

- Kontinuierliche, über Jahre andauernde Beteiligung an Aktionen und Veranstaltungen der **Volksmudjaheddin** oder des **Nationalen Widerstandsrats Iran**.

VG Hamburg, Urt. v. 30.9.2004 – 10 K 6189/03 – juris.

#### i) Ausschlussgrund: Ausweisungsgrund, § 11 S. 1 Nr. 3 StAG

Der Anspruch auf Einbürgerung besteht nach § 11 S. 1 Nr. 3 schließlich dann nicht, wenn

ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Trotz der Formulierung „und“ dürfte davon auszugehen sein, dass es genügt, wenn entweder ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 **oder** nach § 54 Nr. 5a vorliegt.

Im Einzelnen.

- Der Ausweisungsgrund muss in seiner Funktion als Versagungsgrund, der die Einbürgerung ausschließt, nur nach seinen tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Nicht erforderlich ist, dass der Bewerber tatsächlich ausgewiesen wird oder rechtmäßig ausgewiesen werden könnte.

BVerwG, InfAuslR 2005, 213 = NVwZ 2005, 601 = BVerwGE 122, 193 = EzAR-NF 075 Nr. 1 = DVBl. 2005, 588 = DÖV 2005, 480.

BVerwG, NVwZ 1995, 1127 = InfAuslR 1994, 405 = EZAR 278 Nr. 2.

Hailbronner/Renner, StAR, § 9 StAG Rn. 9.

- Wenn ein Ausweisungsgrund aufenthaltsrechtlich „**verbraucht**“ ist, hat er auch einbürgerungsrechtlich als verbraucht zu gelten. Aufenthaltlich verbraucht ist ein Ausweisungsgrund, wenn dem Bewerber durch die Ausländerbehörde in Kenntnis des Vorliegens eines nach § 11 S. 1 Nr. 3 relevanten Ausweisungsgrundes der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet durch Erteilung eines Aufenthaltstitels ermöglicht wurde. In dies der Fall, kann der Ausweisungsgrund nicht mehr herangezogen werden, um einen Einbürgerungsausschluss zu begründen. Denn hat der Staat in dieser Weise selbst zur weiteren Verfestigung des rechtmäßigen Aufenthalts des Bewerbers im Bundesgebiet beigetragen und damit die zeitlichen Voraussetzungen für den Einbürgerungsanspruch nach § 10 geschaffen, wäre eine andere Entscheidung widersprüchlich und mit dem Vertrauensschutzprinzip unvereinbar.

Ebenso bei § 8 Abs. 1 Nr. 2: Marx, GK-StAR, § 8 StAG Rn. 67ff.

A.A. bei § 8: VGH Mannheim, Urt. v. 12.9.2002 – 13 S 880/00 – juris, EzAR 271 Nr. 37.

- Um nicht in Wertungswidersprüche mit § 12 a zu geraten, müssen ferner solche Handlungen des Bewerbers außer Betracht bleiben, die zwar einen Ausweisungsgrund nach § 54 Abs. 5 oder Abs. 5a AufenthG erfüllen, wegen derer der Bewerber aber bereits zu einer Strafe verurteilt wurde, die nach § 12 a i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 der Einbürgerung nicht entgegensteht.

Offen gelassen: VG Stuttgart, Urt. v. 26.2.2001 – 7 K 4609/00 – juris.

VG Stuttgart, Urt. v. 30.9.1998 - 7 K 6190/97 – juris.

- Das Wort „vorliegen“ deutet darauf hin, dass ein Ausweisungsgrund **gegenwärtig** gegeben sein muss. Wann ein Ausweisungsgrund nicht mehr aktuell vorliegt und daher als Versagungsgrund nicht mehr herangezogen werden darf, wird sich allgemein nicht festlegen lassen. Das VG Stuttgart hat dies bei einem zwölf Jahre zurückliegenden Ausweisungsgrund jedenfalls angenommen.

VG Stuttgart, InfAuslR 1998, 71.

#### j) Miteinbürgerung nach § 10 Abs. 2 StAG

Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Einbürgerungsbewerbers können nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 auch dann eingebürgert werden, wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. Anders als

bei Abs. 1 steht die Entscheidung über die sogenannte Miteinbürgerung im **Er-messen** der Behörde. Bei der Ermessensentscheidung ist von **einem öffentlichen Interesse** an einer einheitlichen Staatsangehörigkeit aller Familienmitglieder auszugehen. Ob die Einbürgerung nach politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Gesichtspunkten erwünscht ist, tritt dahinter zurück.

Vgl. Hailbronner/Renner, StAR, § 10 StAG Rn. 38.

**Hinweis:** Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Miteinbürgerung nach Abs. 2 hat - entgegen der Erlasslage z.B. in Baden-Württemberg (Ziffer 85.1.1.1 BW-StAR-VwV v. 5.1.2001 – nicht zur Folge, dass minderjährige Kinder unter 16 Jahren nicht **unabhängig** von ihren Eltern einen eigenständigen **Einbürgerungsanspruch** nach § 10 Abs. 1 haben können, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen.

VG Stuttgart, Urt. v. 15.1.2003 – 7 K 3145/02 – juris, AuAS 2003, 91.

Im Einzelnen.

- Ehegatte ist, wer mit dem Einbürgerungsbewerber in einer gültigen, wirksam geschlossenen Ehe lebt. Der **formale Bestand der Ehe** ist entscheidend. Erst nach rechtskräftiger Scheidung findet die Norm keine Anwendung mehr. Auch, wenn die Ehe gescheitert ist oder eine Zweckehe („Scheinehe“) vorliegt, bleibt die Norm daher anwendbar. Einfluss haben diese Umstände jedoch auf die Ermessensausübung.

Berlit, GK-StAR, § 10 StAG Rn. 308f.

- Ein **Lebenspartner** i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes ist kein Ehegatte i.S.d. § 10 Abs. 2. Dem steht bereits der Wortlaut entgegen. Ferner systematische Gründe: In § 9 hat der Gesetzgeber den Lebenspartner ausdrücklich berücksichtigt, in § 10 Abs. 2 jedoch nicht. Ob sich dieses offensichtliche Missverhältnis mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 GG vereinbaren lässt, ist freilich eine andere Frage.
- Auf **minderjährige Kinder** findet die Norm Anwendung unabhängig davon, ob sie in familiärer Lebensgemeinschaft mit dem Einbürgerungsbewerber leben und wie die sorgerechtlichen Regelungen sind. Auch diese Umstände finden jedoch bei der Ermessensausübung Berücksichtigung.
- Die **Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1** unter Berücksichtigung der Freistellungen des § 10 Abs. 1 S. 2 müssen in der Person des Miteinzubürgernden erfüllt sein. **Ausschlussgründe nach § 11** sind bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Ihr Vorliegen schließt eine Miteinbürgerung nicht zwingend aus. So können hinsichtlich der nach § 11 Abs. 2 geforderten Sprachkenntnisse etwaige Schwächen des miteinzubürgernden Ehegatten, dadurch ausgeglichen werden, dass die übrigen Familienmitglieder der deutschen Sprache ausreichend mächtig sind.

Vgl. Ziffer 10.2.1.2.3 VAH-StAG.

- Eine **Mindestaufenthaltsdauer** von Ehegatten und Kindern hat das Gesetz nicht normiert. Die Verwaltungsvorschriften konkretisieren wie folgt:

#### „10.2.1.2.1 Miteinbürgerung eines Ehegatten

Bei einem Ehegatten, der miteingebürgert werden soll, genügt ein Aufenthalt im Inland von **vier Jahren bei zweijähriger Dauer** der ehelichen Lebensgemeinschaft.

#### 10.2.1.2.2 Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung **das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht.

Das miteinzubürgernde Kind soll sich **seit drei Jahren** im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung **das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung **sein halbes Leben** im Inland verbracht hat. Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung **das 16. Lebensjahr vollendet hat**, setzt in der Regel voraus, dass es selbstständig eingebürgert werden könnte.“

- Die Miteinbürgerung soll zwar grundsätzlich **gleichzeitig mit der Einbürgerung** des nach Abs. 1 Anspruchsberechtigten erfolgen, zwingende Voraussetzung ist dies jedoch nicht. Gleichwohl muss der Antrag auf Miteinbürgerung zeitlich **vor** der Einbürgerung des Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 gestellt sein.

Hailbronner/Renner, StAR, § 10 StAG Rn. 40.

## 4. Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern nach § 9 StAG

§ 9 regelt die sogenannte Solleinbürgerung. Das ist weniger als der gesetzlich normierte Einbürgerungsanspruch der §§ 10 ff., aber mehr als die reine Ermessenseinbürgerung des § 8. Erfüllt der Bewerber die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 8 und 9 sowie die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften, besteht ein **Regelanspruch**. Nur in atypischen Fallkonstellationen hat die Behörde dann noch ein Restermessen.

Oberhäuser, HK-AuslR, § 9 StAG Rn. 1 (vorläufige Randnummer).

§ 9 lautet:

(1) **Ehegatten** oder **Lebenspartner** Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn

1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt und
2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen,

es sei denn, daß der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.

Im Regelfall genügt ein Inlandsaufenthalt von **drei Jahren**. Frühere Inlandsaufenthalte können mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Die eheliche Lebensgemeinschaft oder Partnerschaft muss im Zeitpunkt der Einbürgerung jedenfalls **seit zwei Jahren** bestanden haben.

Ziffer 9.1.2.1 VAH-StAG.

Die **Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse** muss nicht abgeschlossen, sondern lediglich für die Zukunft gewährleistet sein. Sofern keine besonderen Umstände zu erkennen sind, kann hiervon ausgegangen werden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft oder Partnerschaft mit dem Deutschen fortbesteht.

Oberhäuser, HK-AuslR, § 9 StAG Rn. 11 (vorläufige Randnummer).

Die Eingehung oder Aufrechterhaltung einer Mehrehe ist nach Ansicht der Rechtsprechung einbürgerungsschädlich, vgl. unten V. 3.

## V. Wichtige Verlustgründe deutscher Staatsangehörigkeit

### 1. Verlust durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, § 25 StAG

#### a) Allgemeines und aktuelle Fragen

Ein Deutscher verliert nach § 25 Abs. 1 seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt. Bei einem Vertretenen tritt der Verlust nur ein, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

**Rechtspolitischer Hinweis:** Der Referentenentwurf zum 2. ÄndG vom 3.1.2006 beabsichtigt, eine Privilegierung in Anlehnung an die bestehende Regelung in § 12 Abs. 2 zu schaffen. § 25 Abs. 1 soll einen zweiten Satz folgenden Wortlauts erhalten: „Der Verlust nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 4 abgeschlossen hat.“

Bereits in zwei Kammerbeschlüssen hat das BVerfG verdeutlicht, dass es den Verlust der Staatsangehörigkeit nach § 17 Nr. 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 StAG nicht als Entziehung i.S.d. Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG ansieht, die Regelung – in Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG - daher für **verfassungsgemäß** hält.

BVerfG, NVwZ 2001, 1393 = DVBl 2001, 1750 = BayVBl 2002, 112.

BVerfG, NJW 1990, 2193 = EzAR 150 Nr. 10.

Bis zum Inkrafttreten des **Staatsangehörigkeitsreformgesetzes** am 1.1.2000 trat der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit **nicht** mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ein, wenn der Deutsche im Inland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatte. Mit dem erklärten Ziel, dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung Geltung zu verschaffen und Missbrauch zu unterbinden, wurde diese sogenannte **Inlandsklausel** - ohne, dass eine Übergangsregelung getroffen worden wäre - durch den Reformgesetzgeber 1999 gestrichen.

BT-Drs. 14/533, S. 13, S. 15.

**Hinweis für Altfälle:** In Fällen, in denen der Betroffene den Antrag auf Wiedereinbürgerung vor der Gesetzesänderung durch das StAngRefG gestellt und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet beibehalten hatte, über den Wiedereinbürgerungsantrag jedoch erst **nach** Wegfall der Inlandsklausel entschieden wurde (**Altfälle**), bestehen verfassungsrechtliche Zweifel an der Anwendung des neuen Rechts. Rechtsstaatlicher und grundrechtlicher (Art. 16 Abs. 1 GG) **Vertrauensschutz** verlangte nach einer **Übergangsregelung**. Die Entscheidung des Betroffenen zum Wiedererwerb der bisherigen Staatsangehörigkeit stand bei Antragstellung im Einklang mit der damals geltenden Rechtslage, negative Rechtsfolgen waren nicht zu befürchten. Die rechtspolitischen Diskussion im Vorfeld der Reform und selbst die Verabschiedung des StAngRefG im Deutschen Bundestag am 7.5.1999 ließen das Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der damaligen Rechtslage nicht entfallen: Zwar darf die Kenntnis des Gesetzes, nicht aber die Kenntnis eines amtlich nicht verkündeten Gesetzes verlangt werden.

Vgl. hierzu Maurer, Staatsrecht, § 17 Rn 120.

A.A. Uslucan, InfAusLR 2005, 207 (209) = ZAR 2005, 115: allenfalls bei lange zurückliegenden Anträgen.

Der auf Wiedereinbürgerungsanträge vor dem 23.7.1999 (dem Zeitpunkt der Ausgabe des BGBl. I 1999 Nr. 38, in der das StARefG amtlich verkündet wurde) erfolgte Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nach dem 1.1.2000 führte in verfassungskonformer Auslegung des § 25 daher nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Frage ist jedoch umstritten und wird von der Rechtsprechung bislang anders beurteilt.

Wie hier: von Plottnitz, Frankfurter Rundschau v. 7.6.2005, Jahrgang 61 Nr. 129/23, S. 1.

Vgl. auch Becker, InfAusLR 2005, 328.

A.A. VGH München, B. v. 8.11.2005.- 5 C 05.2289 – juris.

VG Bayreuth, B. v. 16.8.2005 – B 1 E 05.672 – juris.

VG Ansbach, InfAusLR 2005, 326.

VG Bremen, InfAusLR 2005, 474.

Den Antrag einer betroffenen Deutschen türkischer Abstammung auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf die Bundestagswahl am 18.9.2005 hat das **BVerfG** abgelehnt, die umstrittene Frage jedoch nicht inhaltlich erörtert.

BVerfG, B. v. 2.9.2005 – 2 BvQ 25/05 -, InfAusLR 2005, 471.

Auswirkungen der Reform erlangten in jüngster Zeit größte Aufmerksamkeit. Im Vorfeld der Wahlen im Jahr 2005 wurde bekannt, dass noch nach dem 1.1.2000 zwischen **40.000 und 50.000 türkischstämmige Deutsche** im Anschluss an ihre Einbürgerung in Deutschland die türkische Staatsangehörigkeit wiedererlangt haben.

Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Bosbach, Koschyk, Strobl, u.a., vom 5. März 2005, BT-Drs.15/5006.  
Uslucan, InfAuslR 2005, 207 = ZAR 2005, 115.

Sofern in jedem Einzelfall die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25 StAG erfüllt sind (und es sich nicht um einen Altfall handelt), ist die deutsche Staatsangehörigkeit durch diesen Wiedererwerb verloren gegangen. In manchen Fällen kann der Verlust bereits einige Jahre zurückliegen, was Folgen nicht nur für den aufenthaltsrechtlichen Status des Betroffenen, sondern auch für dessen Kinder haben kann: je nach Sachlage könnte es sein, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben haben. Eine Rückgängigmachung des Staatsangehörigkeitsverlusts ist nach geltender Rechtslage nicht möglich, vielmehr kommt es darauf an, den Aufenthalt des Betroffenen zu sichern und eine erneute Einbürgerung in den deutschen Staatsverband zu erreichen.

Hierbei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Da der Verlust kraft Gesetzes eintritt, dürfte den meisten Betroffenen überhaupt **nicht bewusst** sein, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen und als (Wieder-) Ausländer im Regelfall einen Aufenthaltstitel benötigen (benötigten), andernfalls ihr Aufenthalt rechtswidrig ist (war).
- Zur Sicherung des Aufenthalts ist die neu geschaffene Norm des § 38 AufenthG – **Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche** – zu beachten.
- Im Hinblick auf eine **beabsichtige Wiedereinbürgerung** in den deutschen Staatsverband wird es sich als regelmäßig problematisch erweisen, dass die Aufenthaltszeit als vermeintlicher Deutscher rechtswidrig gewesen ist, mithin **Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit** des Aufenthalts vorliegen.
  - Dieses Problem besteht nicht, wenn der Betroffene aufgrund des **Assoziationsabkommens** EWG/Türkei und der hierzu ergangenen Assoziationsratsbeschlüssen ein Aufenthaltsrecht hat. Aufenthaltstitel haben hier nur deklaratorische, nicht rechtsbegründende Wirkung. Bei Vorliegen der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen, ist der Einbürgerungsanspruch unmittelbar von neuem gegeben.

Vgl. Innenministerium NRW, Erlass vom 9. Februar 2005, Az.: 14-40.02.03-1 / 15-39.06.02-2, S.4, <http://auslaender-asyl.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 177.

Innenministerium Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2005, Az. IV 602-212-29.111.3-38, IV 62-140.41-14, [www.frsh.de/behoe/erl\\_25\\_02\\_05.htm](http://www.frsh.de/behoe/erl_25_02_05.htm).
  - In allen anderen Fällen ist an § 12 b zu denken, um die Aufenthaltsunterbrechung zu überwinden. Soweit ersichtlich haben sich jedenfalls die Innenministerien von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein für

eine analoge Anwendung des § 12 b bei der Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer fremden nach § 25 StAG verloren und weiter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (behalten) haben, ausgesprochen. Bei einer Wiedereinbürgerung nach § 10 haben die genannten Ministerien ihre Einbürgerungsbehörden angewiesen, die Anrechnung der ohne Aufenthaltstitel verbrachten Zeit in Analogie zu § 12 b bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von fünf Jahren zu prüfen.

Innenministerium NRW, Erlass vom 9. Februar 2005, Az.: 14-40.02.03-1 / 15-39.06.02-2, S.4, <http://auslaender-asyl.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 177.

Innenministerium Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2005, Az. IV 602-212-29.111.3-38, IV 62-140.41-14, [www.frsh.de/behoe/erl\\_25\\_02\\_05.htm](http://www.frsh.de/behoe/erl_25_02_05.htm).

- Kommt ein Anspruch auf Einbürgerung nach den §§ 10 ff. nicht in Betracht, ist an die Beantragung der Einbürgerung nach Ermessen, § 8 oder § 9 StAG zu denken. Einige Innenministerien der Länder haben im Bezug auf die hier benannten Fälle ausdrücklich eine **beschleunigte und wohl wollende Ermessensentscheidung** angeordnet.

Innenministerium NRW, Erlass vom 9. Februar 2005, Az.: 14-40.02.03-1 / 15-39.06.02-2, S.4, <http://auslaender-asyl.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 177.

Innenministerium Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2005, Az. IV 602-212-29.111.3-38, IV 62-140.41-14, [www.frsh.de/behoe/erl\\_25\\_02\\_05.htm](http://www.frsh.de/behoe/erl_25_02_05.htm).

Pressemitteilung Nr.3 der Senatsverwaltung für Inneres Berlin vom 11. Februar 2005, <http://www.berlin.de/seninn/presse/index.html>.

Vorrangig ist freilich zu prüfen, ob die deutsche Staatsangehörigkeit tatsächlich nach § 25 Abs. 1 verloren gegangen ist. Hinsichtlich **miteingebürgerter Kinder** gilt folgendes:

- Wenn Kinder, im Zeitpunkt der Beantragung des Wiedererwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit minderjährig waren (und demzufolge der Antrag durch die Eltern für sie gestellt worden ist) sie aber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Wieder-Verleihung der Staatsangehörigkeit durch den türkischen Ministerrat volljährig geworden waren, erstreckt sich die Entscheidung nach türkischem Staatsangehörigkeitsrecht nicht auf die Kinder.

Dokument des türkischen Innenministeriums, ANA-ZAR 2005, 30, <http://auslaender-asyl.dav.de>, dort ANA-ZAR, Dokument 335.

- Darüber hinaus ist nach deutschem Recht Voraussetzung, dass die Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband **beantragt** wurde. Gesetzliche Voraussetzung ist hier, dass der Antrag tatsächlich **für den Vertretenen**, das minderjährige Kind, gestellt wurde. Nach Wortlaut und Sinn der Norm soll dies die deutsche Staatsangehörigkeit nur verlieren, wenn der elterliche Gewalthaber durch einen **Antrag für das Kind** auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit hinwirkt und diese erhält. Die bloße - wenn auch bewusste - Hinnahme einer **gesetzlichen Erstreckungswirkung**, also des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit des Kindes als gesetzliche, willensunabhängige Folge der Einbürgerung der Eltern, oder inneres Einverständnis mit ihr, genügt nicht. In diesem Fall besitzt das Kind im Ergebnis sowohl die deutsche wie auch die türkische Staatsangehörigkeit.

Vgl. auch Innenministerium NRW, Erlass vom 11. August 2005, Az.: 14-40.02.03-1.

**Beispiel:** Die Angabe von Anzahl und persönlichen Daten der Kinder in dem Antragsformular auf Einbürgerung der Eltern ist noch keine den Anforderungen des § 25 Abs. 1 genügende Willensbetätigung auf Einbürgerung dieser Kinder. Diese Angabe dient der Ermittlung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und muss wahrheitsgemäß beantwortet werden unabhängig davon, ob sie die Erstreckung ihrer Einbürgerung auf die Kinder wünschen oder nicht.

BVerwG, NJW 1987, 1157 = StAZ 1986, 357 = Buchholz 130 § 25 RuStAG Nr. 5.  
 OVG Berlin, Urt. v. 22.08.1991 – 5 B 46/90 – juris, StAZ 1992, 177 m. Anm. Silagi.  
 OVG Berlin, Urt. v. 9.11.2000 – 5 B 14/99 –juris.

**Beispiel:** Die nach der Einbürgerung der Eltern und gesetzlichen Erstreckungserwerbs der Kinder beantragte Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises für die Kinder, ist kein Antrag i.S.d. § 25 Abs. 1, denn das bloße Gebrauchmachen einer kraft Gesetzes erworbenen Staatsangehörigkeit eines fremden Staates stellt keinen antragsgemäßen Erwerb dieser Staatsangehörigkeit dar.

BVerwG, NJW 1987, 1157 = StAZ 1986, 357 = Buchholz 130 § 25 RuStAG Nr. 5.

#### b) Einzelne Aspekte des § 25 Abs. 1

- § 25 Abs.1 setzt voraus, dass es der Betroffene in der Hand hat, die deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten, sich aber gleichwohl für die fremde Staatsangehörigkeit entscheidet. Entsprechend muss die fremde Staatsangehörigkeit aufgrund einer **freien, unmittelbar und in positiver Weise** auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit gerichteten Willensbetätigung erworben worden sein. **Nur der antragsgemäße Erwerb ist bei § 25 Abs. 1 beachtlich.**
- Als **Antrag** in diesem Sinne zählt nicht nur ein Antrag auf Einbürgerung bzw. Naturalisation, sondern auch ein solcher auf **Wiederherstellung** oder **Wiedererwerb** der ursprünglichen Staatsangehörigkeit ebenso die Ausübung einer **Staatsangehörigkeitsoption**, eine auf Wiedererwerb gerichtete **Registrierung** oder eine ausdrückliche, auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit gerichtete **Erklärung**.

VGH Mannheim, Urt. v. 5.6.2003 – 13 S 1181/01 – juris, VBIBW 2004, 229.  
 OVG Münster, Urt. v. 8.4.1994 – 25 A 59/03 – juris, StAZ 1994, 317 = EzAR 272 Nr. 6.  
 VG Karlsruhe, Urt. v. 1.9.1999 – 3 K 196/99 – juris.  
 Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn. 34f.  
 Hailbronner/Renner, StAR, § 25 StAG Rn. 10.  
 Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn. 29.  
 Ziffer 25.1.3 VAH-StAG.

- Wurde die Staatsangehörigkeit **kraft Gesetzes** z.B. durch Eheschließung mit einem ausländischen Staatsangehörigen oder durch Geburt im Hoheitsgebiet des ausländischen Staates (*ius soli*) erworben, kommt § 25 Abs.1

nicht zur Anwendung und zwar auch dann nicht, wenn der Betroffene von dem ihm zustehenden Recht der **Ausschlagung** einer ohne seinen Willen erworbenen fremden Staatsangehörigkeit keinen Gebrauch macht oder ausdrücklich auf das Ausschlagungsrecht verzichtet.

OVG Münster, Urt. v. 15.6.1999 – 8 A 4522/98 – juris.  
Ziffer 25.1.3 VAH-StAG.

- Ein Antrag auf **Erteilung von Ausweispapieren** ist kein Antrag i.S.d. § 25 Abs. 1 Dieser ist nicht auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit gerichtet, sondern setzt den Besitz derselben voraus.

VGH Mannheim, Urt. v. 5.6.2003 – 13 S 1181/01 – juris, VBIBW 2004, 229.

- Ob **Willensmängel** bei der **Abgabe des Antrags** beachtlich sind, hat das BVerwG bislang ausdrücklich offen gelassen.

BVerwG, Urt. v. 21.5.1985 – 1 C 12/84 – juris, StAZ 1986, 139 = Buchholz 130 § 25 RuStAG Nr. 5.

BVerwG, Urt. v. 1.6.1965 – 1 C 112/62 – juris, BVerwGE 21, 200 = DÖV 1965, 772 = MDR 1965, 768.

An der für § 25 Abs. 1 erforderlichen **freien Willensbetätigung** wird es jedoch regelmäßig fehlen, wenn der Betroffene durch Drohung oder Täuschung zur Abgabe des Einbürgerungsantrags bestimmt wurde, er einen solchen Antrag überhaupt nicht abgeben wollte oder er ihm ohne seine Willen untergeschoben wurde.

OVG Münster, Urt. v. 9.10.1997 – 25 A 854/94 – juris.

- Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit muss **wirksam**, die ausländische Staatsangehörigkeit **tatsächlich erworben** worden sein. Ob sie wirksam erworben wurde und zu welchem Zeitpunkt - z.B. bei Aushändigung der Einbürgerungsurkunde oder bereits bei deren Ausstellung - richtet sich grundsätzlich nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des ausländischen Staates.
- Die **Stellung eines Einbürgerungsantrags** führt ebensowenig zum Verlust, wie eine gegenüber der zuständigen Behörde des ausländischen Staates geäußerte **Erklärung**, dessen Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen.
- Kommt es somit entscheidend auf die Regelungen des ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts an, führt der **rückwirkende Erwerb** der ausländischen Staatsangehörigkeit gleichwohl nicht zu einem rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Entscheidend bleibt der Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbsvorgangs.

Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn. 26.

Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn. 24.

- Mit dem wirksamen, antragsgemäßen Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit geht die deutsche Staatsangehörigkeit **unmittelbar kraft Gesetzes**, d.h. ohne, dass es einer weiteren behördlichen Maßnahme bedürfte, verloren. Wird die ausländische Staatsangehörigkeit **später aufgegeben** oder geht sie verloren, lebt die nach § 25 Abs. 1 verlorene deutsche Staatsan-

gehörigkeit auch dann nicht wieder auf, wenn der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit rückwirkend erfolgt ist.

BVerwG, Urt. v. 7.10.1965 – 1 C 33/63, Buchholz 130 § 25 RuStAG Nr. 3.  
BVerwG, Urt. v. 1.6.1965 – 1 C 112/62 – juris, BVerwGE 21, 200 = DÖV 1965, 772 = MDR 1965, 768.  
Marx, GK-StAR, § 25 StAG Rn. 28.  
Hailbronner/Renner, StAR, § 25 StAG Rn. 6, 12.  
Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 25 RuStAG Rn. 26.  
Ziffer 25.1.2 VAH-StAG.

### c) Kein Verlust bei Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2

Nach § 25 Abs. 2 verliert die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wer **vor** dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat.

Die Beibehaltungsgenehmigung ist **Verwaltungsakt** und wird daher erst mit ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller wirksam. Sie kann formlos beantragt, muss aber **schriftlich** erteilt werden. Um den Staatsangehörigkeitsverlust zu verhindern, muss sie vor dem Erwerb, also vor Vollendung des Erwerbsvorgangs, erteilt worden sein. Wurde der Einbürgerungsantrag vor ihrer Erteilung gestellt, ist dies unschädlich. Wird die Beibehaltungsgenehmigung jedoch nach Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt oder erteilt, kann dies an dem nach Abs. 1 kraft Gesetzes eingetretenen Verlusts nichts mehr ändern.

OVG Münster, Urt. v. 27.6.2000 – 8 A 1570/96 – juris.  
Ziffer 25.2.1 VAH-StAG.

**Prozessrechtlicher Hinweis:** Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei strittigem Staatsangehörigkeitsverlust nach § 25 Abs. 1 StAG kann der Betroffene im Wege der **Feststellungsklage**, § 43 VwGO, gerichtlich klären lassen. Er ist nicht darauf verwiesen – aber auch nicht daran gehindert –, die angestrebte Klärung durch Klage auf Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen oder eines Personalausweises herbeizuführen, da das Feststellungsbegehren durch seine Bindungswirkung für und gegen alle einen weiter gehenden Rechtsschutz als ein derartiges Leistungsbegehren zum Inhalt hat.

VG Stuttgart, Urt. v. 5.3.1997 – 7 K 4077/95 - juris, StAZ 1997, 346.

## 2. Verlust durch Erklärung – Optionsregelung -, § 29 StAG

Die Optionsregelung des § 29 ist das Ergebnis der politischen Kompromissuche bei der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999. Sie findet Anwendung auf die 3. Einwanderergeneration, die deutsch durch Geburt im Inland, § 4 Abs. 3, oder durch Einbürgerung nach § 40 b geworden ist und im Regelfall neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. **Bei Mehrstaatigkeit aus anderen Gründen ist § 29 StAG nicht anwendbar.**

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die hierdurch eingetretene Mehrstaatigkeit nur vorübergehend hingenommen werden. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird der junge Mehrstaater daher verpflichtet, zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit zu wählen.

BT-Drs. 14/533, S. 15 f.

Renner hat zutreffend angemerkt, dass der gebräuchliche Begriff des „Optionsmodells“ nicht wirklich zutrifft, da dem Betroffenen keine Wahl zwischen zwei zu erwerbenden Rechtsstellungen eröffnet wird, sondern er gezwungen ist, sich für den Fortbestand einer von zwei bereits innegehabten Positionen und damit zwingend gegen die andere zu entscheiden. Ihm scheinen daher Begriffe wie „Optionszwang“ oder „Erklärungspflicht“ treffender.

Hailbronner/Renner, StAR, § 29 StAG Rn. 5.

Im Gesetzgebungsverfahren war man sich bewusst, dass die Regelung nur dann bestehen kann, wenn sie den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 GG gerecht wird. Ob dies gelungen ist, wird uneinheitlich beantwortet, überwiegend aber wohl bejaht. In der Rechtswissenschaft wird die Regelung daneben auch an Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 GG gemessen. Der Gedanke ist, dass eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darin liegen könnte, dass die Optionspflicht nur bei *ius soli*-Mehrstaatern nicht aber bei *ius sanguinis*-Mehrstaatern zur Anwendung kommt.

Verfassungsrechtliche Zweifel haben geäußert.

Badura, in: Dt. Bundestag (Hrsg.), Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 162f.

Bocklet, in: Dt. Bundestag (Hrsg.), Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 198f.

Stiegeler für den DAV an § 29 Abs. 5 und der Möglichkeit einer öffentlichen Zustellung, in: Dt. Bundestag (Hrsg.), Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 350.

Martenczuk, KritV 2000, 194 (Art. 3 Abs. 1).

Zuleeg, in: AK-GG, Art. 16 Rn. 21ff.

Mertens, Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, Diss. Bonn 2004, 221ff.

Für verfassungsgemäß halten die Regelung:

Hailbronner, in: Dt. Bundestag (Hrsg.), Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 207ff.

Hailbronner, NVwZ 2001, 1329.

Huber, in: Dt. Bundestag (Hrsg.), Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 220ff.

Zweifelnd: Huber/Butzke, NJW 1999, 2769.

Renner, in: Dt. Bundestag (Hrsg.), Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 261ff.

Renner, in: Hailbronner/Renner, StAR, § 29 StAG Rn. 10.

Renner, ZAR 1999, 154.

Gusy, in: Dt. Bundestag (Hrsg.), Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, S. 276ff.

Kokott, in: Sachs, GG, Art. 16 Rn. 12 a.

Masing, in: Dreier, GG, Art. 16 Rn. 72.

Becker, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 16 Rn. 46.

Allesch, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 16 Rn. 11.

Jarass/Piero, GG, Art. 16 Rn. 8.

Engst, ZAR 2005, 227.

v. Mangoldt, ZAR 1999, 243.

Scholz/Uhle, NJW 1999, 1510.

Wallrabenstein, Integration und Recht, 43. Assistententagung Öffentliches Recht 2003, S. 243 ff. (verfassungskonforme Auslegung möglich).

Weber, DVBl. 2000, 369.

Zimmermann-Göbel/Masuch, DÖV 2000, 95.

Zimmermann, IPRAx 2000, 180.

Wallrabenstein, Das Verfassungsrecht der Staatsangehörigkeit, Diss. Gießen 1999, S. 221 ff. (verfassungskonforme Auslegung möglich).

Wiedemann, Die Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, Diss. Konstanz 2005, S. 59ff.

Die ersten Fälle werden frühestens im **Jahr 2008** auftauchen. Dann werden diejenigen, die am 1.1.2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und (noch) nach § 40 b eingebürgert werden konnten, die Volljährigkeit erreichen. Für nähere Erläuterungen wird daher auf die Kommentierungen zu § 29 verwiesen und im folgenden nur der Wortlaut der Norm wieder gegeben.

„(1) Ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichen der Volljährigkeit und nach Hinweis gemäß Absatz 5 zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.

(3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat. Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre oder hingenommen werden könnte.

(5) Die zuständige Behörde hat den nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Zustellung hat unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres des nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen zu erfolgen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.“

### 3. „Verlust“(?) durch Rücknahme oder Widerruf der Einbürgerung

Ob die einmal wirksam erfolgte Einbürgerung nachträglich durch **Rücknahme oder Widerruf** gemäß §§ 48 ff. VwVfG (LVwVfG) aufgehoben werden kann, ist schon lange in Diskussion. Für den **Widerruf**, d.i. die Aufhebung eines **rechtmäßigen** Verwaltungsakts, ist es jedenfalls – zu Recht – ganz überwiegende Ansicht, dass ein solcher mit Art. 16 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren und folglich unzulässig ist.

Hailbronner/Renner, StAR, § 17 StAG Rn. 15.

Marx, GK-StAR, § 17 StAG Rn. 25.

Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 17 RuStAG Rn. 24.

Kokott, in: Sachs, GG, Art. 16 Rn. 20.

Becker, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 16 Rn. 40.

Masing, in: Dreier, GG, Art. 16 Rn. 73.

Kimminich, in: BK-GG, Art. 16 Rn. 38.

Randelzhofer, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 16 Rn. 53.

Zuleeg, in: AK-GG, Art. 16 Rn. 19.

Ziemske, Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem GG, 1995, S. 170, S. 208.

Engst, ZAR 2005, 227 (233f.).

A.A. Widerruf in Ausnahmefällen möglich Nettessheim, DVBl. 2004, 1144 (1147ff.).

Anders beurteilen Rechtsprechung und überwiegende Lehre die Rechtslage bei der **Rücknahme** einer **rechtswidrigen** Einbürgerung. Diese wird jedenfalls bei einer **bewussten Täuschung** über entscheidungserhebliche Tatsachen für zulässig gehalten.

#### Beispiele:

- Klassische Konstellation: Die Eingehung oder Aufrechterhaltung einer **Doppel- oder Mehrehe** mit einem ausländischen Partner im Falle der Einbürgerung nach § 9 StAG als Ehegatte einer Deutschen. Nach Ansicht der Rechtsprechung soll es hier an der Einbürgerungsvoraussetzung „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ fehlen.

VGH München, Urt. v. 4.5.2005 – 5 B 03.1371 – juris.

OVG Lüneburg, NJW 2005, 524 = StAZ 2005, 146.

VGH Kassel, Urt. v. 3.12.2001 – 12 UE 2451/01 – juris, EzAR 276 Nr. 6 = AuAS 2002, 76.

VGH Kassel, NVwZ-RR 1999, 274 = InfAuslR 1998, 505 = EzAR 276 Nr. 4.

OVG Münster, NVwZ-RR 1997, 742 = InfAuslR 1997, 82 = EzAR 276 Nr. 3.

VG des Saarlandes, Urt. v. 28.10.2005 – 12 K 235/04 – juris.

- Bei „**Scheinehe**“.

BVerwGE 119, 17 = NVwZ 2004, 487 = InfAuslR 2004, 77 = EzAR 274 Nr. 6.

VGH Mannheim, NVwZ 1990, 1198 = InfAuslR 1990, 275 = EzAR 276 Nr. 1.

- Bei Verschweigen des **Scheiterns einer Ehe**.

VGH München, Urt. v. 4.5.2005 – 5 B 03.1679 – juris.

- Bei **objektiv falscher Loyalitätserklärung**. Vgl. hierzu aber auch oben IV. 3.b.

VG Gießen, Urt. v. 7.6.2004 – 10 E 26666/03 – juris.

VG Gießen, Urt. v. 3.5.2004 – 10 E 2961/03 – juris.

- Bei Verschweigen **strafrechtlicher Ermittlungen**.

VGH München, Urt. v. 25.10.2005 – 5 B 03.2462 – juris.

BVerwGE 118, 216 = NVwZ 2004, 489 = InfAuslR 2003, 445 = EzAR 276 Nr. 7.

Ob eine Rücknahme **überhaupt zulässig** ist, war bis in jüngere Zeit durchaus zweifelhaft. OVG und VG Berlin - auch Lübbe-Wolff - haben dies verneint.

OVG Berlin, B. v. 20.02.2003 – OVG 5 S 23.02 – juris, InfAuslR 2003, 67.

OVG Berlin, Urt. v. 2.11.1988 – 1 B 53.87 – juris, jeweils unter Bezugnahme auf Kgl.-Preuß. OVG, Urt. v. 23.6.1886 – Rep.I.A.5/86 – PrOVGE 13, 408.

VG Berlin, Urt. v. 18.3.2003 – VG 2 A 203.01 und 46.02 – Pressemitteilung des VG Berlin vom 18.3.2003.

VG Berlin, B. v. 30.10.2002 – VG 2 A 26.02 – juris, InfAuslR 2003, 67.

Lübbe-Wolff, JURA 1996, 57 (62).

Ihr folgend Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 24 II.

Lichter/Hoffmann, Staatsangehörigkeitsrecht, 1966, § 8 RuStAG Rn. 40.

Seit den beiden **Leitentscheidungen** des BVerwG

BVerwGE 118, 216 = NVwZ 2004, 489 = InfAuslR 2003, 445 = EzAR 276 Nr. 7.

BVerwGE 119, 17 = NVwZ 2004, 487 = InfAuslR 2004, 77 = EzAR 274 Nr. 6.

aus dem Jahr 2003, die ebenfalls von der Zulässigkeit der Rücknahme ausgehen, wird jedoch allgemein angenommen, dass der Meinungsstreit entschieden sei. In einer Vielzahl neuerer Entscheidungen der Untergerichte werden die Zweifelsfragen in der Regel nicht mehr erörtert, die Zulässigkeit der Rücknahme als staatsangehörigkeitsrechtliches Gemeingut vorausgesetzt.

Die **Erwägungen der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit** sind jedoch durchaus beachtlich. Einem Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz stand nach „Berliner Linie“ entgegen, dass § 17 StAG die Verlustgründe deutscher Staatsangehörigkeit **abschließend regelt**. Auch werde § 48 VwVfG den bei der Rücknahme der Einbürgerungen zu beachtenden Besonderheiten nicht gerecht und biete keine ausreichende **Rechtssicherheit**. Auch sei die Rücknahme kaum mit **Art. 16 Abs. 1 GG** zu vereinbaren. Das Argument der Mehrheitsmeinung, bereits der Schutzbereich des Art. 16 Abs. 1 GG sei nicht erfasst, da verfassungsrechtlich nur die „wohlerworbene“ deutsche Staatsangehörigkeit geschützt sei und das Grundrecht den „raffinierten Schwindler“ nicht privilegieren wolle, überzeugte das OVG Berlin nicht. Zu Recht wies es darauf hin, dass Art. 16 Abs. 1 GG seinem Wortlaut nach nicht zwischen der rechtmäßig erworbenen und rechtswidrig erlangten Staatsangehörigkeit unterscheidet.

Gegen eine solche Interpretation auch: Lübbe-Wolff, JURA 1996, 57 (62).

Masing, in: Dreier, GG, Art. 16 Rn. 74.

Auch Vertreter der Mehrheitsmeinung erkennen deutlich, dass ohne die von ihnen gewählte einschränkende Auslegung des Art. 16 Abs. 1 GG die Rück-

nahme der Einbürgerung unschwer eine nach dem Grundgesetz verbotene Entziehung darstellen würde.

Vgl. nur Becker, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 16 Rn. 41.

Gerade deswegen „müssen“ sie ja den Schutzbereich einschränken.

Die **verfassungsrechtlichen Zweifel an der Mehrheitsmeinung** können durch diese ergebnisorientierte Grundrechtsinterpretation jedoch nur genährt werden. Angesichts der Gewährleistung des Art. 16 Abs. 1 GG stimmt bedenklich, dass die Entscheidungen des BVerwG zu einer zahlenmäßig stetig wachsenden und argumentativ immer phantasievolleren „Rücknahmefreudigkeit“ von Behörden und Gerichten geführt haben. Beispielhaft sei nur auf das VG Gießen verwiesen, das die Monogamie kurzerhand zum Element der freiheitlich demokratischen Grundordnung erklärte.

VG Gießen, Urt. v. 7.6.2004 – 10 E 2666/03 – juris.

Das Führen einer Mehrehe war – wie eingangs dargelegt – nur bei Einbürgerungen nach § 9 nicht auch bei einem Einbürgerungsanspruch nach § 10 ff. „rücknahmerelevant“.

Ob dieser Rücknahmetrend anhalten wird, hängt vom **Ergebnis der noch ausstehenden Entscheidung des BVerfG** über die Verfassungsbeschwerde eines Deutschen, nigerianischer Abstammung ab. Zwei Jahre nach der Einbürgerung nahm die zuständige Behörde die Einbürgerung zurück, weil er über sein Beschäftigungsverhältnis unwahre Angaben gemacht habe. In Wirklichkeit habe er keine Arbeit gehabt und sei daher auch nicht in der Lage gewesen, sich und seine Familienangehörigen zu ernähren. Der 2. Senat wird sich wohl alsbald hierzu äußern. Die mündliche Verhandlung fand am 18.10.2005 statt, 2 BvR 669/04.

Hält man die Rücknahme einer Einbürgerung mit der gegenwärtigen Mehrheitsmeinung für grundsätzlich zulässig, sind jedenfalls folgenden Punkte zu beachten.

- Die Rücknahme steht im **Ermessen** der Behörde. Selbst, wenn die Einbürgerung durch bewusste Täuschung erlangt wurde, ist das Ermessen nicht zu Lasten des Betroffenen „auf Null“ reduziert.

Vgl. nur VGH München, Urt. v. 4.5.2005 – 5 B 03.1679 – juris.

- Bei der Ermessensbetätigung ist der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung, **Staatenlosigkeit** zu verhindern, Rechnung zu tragen.

BVerwG, BVerwGE 118, 216 = NVwZ 2004, 489 = InfAuslR 2003, 445 = EzAR 276 Nr. 7.

- Auch ist zu berücksichtigen, ob der Betroffene nach der Rücknahme nicht umgehend **wieder eingebürgert werden müsste oder könnte**.

VGH München, Urt. v. 4.5.2005 – 5 B 03.1679 – juris.

VGH Kassel, NVwZ-RR 1999, 274 = InfAuslR 1998, 505 = EzAR 276 Nr. 4.

OVG Lüneburg, Urt. v. 22.10.1996 – 13 L 7223/94 – juris, NdsRpfl 1997, 85.

VG Oldenburg, Urt. v. 29.10.2003, 11 A 746/03, BeckRS 2004 20427.

Marx, GK-StAR, § 17 StAG Rn 33.

Offen gelassen: OVG Münster, NVwZ-RR 1997, 742 = InfAuslR 1997, 82 = EzAR 276 Nr. 3.

A.A. OVG Hamburg, NVwZ 2002, 885 = InfAuslR 2002, 81 = EzAR 276 Nr. 5.

VG Berlin, Urt. v. 11.3.2005 – 2 A 161.04 – juris.

- Die Rücknahme ist nicht **zeitlich unbegrenzt** möglich. Aus dem Rechtsgedanken des § 24 Abs. 2 S. 2 StAngRegG kann gefolgert werden, dass selbst bei arglistiger Täuschung entgegen § 48 Abs. 4 S. 2 VwVfG die Rücknahme nicht noch nach Jahrzehnten möglich sein soll. **5 Jahre nach erfolgter Einbürgerung** ist die Rücknahme daher **unzulässig**.

Makarov/v. Mangoldt, Deutsches StAR, § 16 RuStAG Rn. 33.

VG Berlin, InfAuslR 2003, 67.

Offen gelassen: OVG Hamburg, NVwZ 2002, 885 = InfAuslR 2002, 81 = EzAR 276 Nr. 5.

OVG Münster, NVwZ-RR 1997, 742 = InfAuslR 1997, 82 = EzAR 276 Nr. 3.

A.A. VGH München, Urt. v. 4.5.2005 – 5 B 03.1371 – juris.

VG Schleswig, Urt. v. 19.2.2001, 1 A 178/98, NordÖR 2001, 315.

- Der **Vertrauensschutz** des Betroffenen überwiegt jedenfalls dann und führt im Ergebnis dazu, dass die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung ausgeschlossen ist, wenn die Rechtswidrigkeit dem Betroffenen **nicht zuzurechnen** ist.

Masing, in: Dreier, Art. 16 Rn. 74.

Becker, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 16 Rn. 41.

Engst, ZAR 2005, 227 (234).

VG Berlin, Urt. v. 13.1.1982, VG 2 A 18.08, juris.

Ähnlich VGH München, B. v. 19.6.2002 – 5 CS 02.1101 – juris.

**Hinweis:** Die Behörde trägt die materielle **Beweislast** für die eine Rücknahme rechtfertigenden Umstände. Dass bestimmte, für die Behördenentscheidung notwendige Tatsachen in der Sphäre des betroffenen Bürgers liegen, rechtfertigt keine Umkehr der Beweislast.

VG Münster, B. v. 19.4.2004 – 1 L 296/04 – juris, InfAuslR 2004, 447.

## VI. Gebühren und Kosten

- Einbürgerungsgebühr, § 38 Abs. 2 S. 1: 255,00 €
- Gebühr für Beibehaltungsgenehmigung, § 3 Abs. 1 Nr. 2 StAGebV: 255,00 €
- Miteinbürgerungsgebühr Minderjährige, § 38 Abs. 2 S. 2: 51,00 €
- Gebühr Rücknahme der Einbürgerung, § 3 a Nr. 1 StAGebV: 25,00 – 255,00 €
- Aus **Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses** kann Gebührenermäßigung oder – befreiung gewährt werden, § 38 Abs. 2 S. 4, § 5 StAGebV.

**Prozessrechtlicher Hinweis:** Wird der Gebührenbescheid wegen einer unterlassenen Befreiung oder Ermäßigung angegriffen, muss beachtet werden, dass die Rechtsprechung dies als Verpflichtungsbegehren ansieht, statthafte Klageart daher die **Verpflichtungsklage**, § 42 Abs. 2 VwGO, ist. Die Festsetzung einer Gebühr soll als solche nicht gleichzeitig die Ablehnung einer Ermäßigung oder Befreiung enthalten. Die Entscheidung hierüber stelle vielmehr einen eigenen Verwaltungsakt dar.

Vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 13.8.2003 – 13 S 1167/02 – juris, AuAS 2003, 251 m. w. N.

- Gegenstandswert bei der Einbürgerung: 10.000 €
- Gegenstandswert bei Verlust der Staatsangehörigkeit: 10.000 €



## VII. Anhang: Erforderliche Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung (Übersicht)

Unter 2 Jahren	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre
<p>Wiedereinbürgerungsanspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG.</p> <p>Ferner: Anspruchseinbürgerung nach Maßgabe der §§ 8 ff. StAngRegG.</p>	<p>Solleinbürgerung, § 9 StAG, von <b>Ehegatten</b> oder <b>Lebenspartnern</b> von Deutschen. Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss im Zeitpunkt der Einbürgerung seit zwei Jahren bestanden haben, vgl. Ziffer 9.1.2.1 VAH-StAG.</p>	<p>Ermessenseinbürgerung, § 10 Abs. 2 StAG, von <b>Ehegatten</b> bei <b>Miteinbürgerung</b>. Die Ehe muss seit zwei Jahren bestanden haben, vgl. Ziffer 10.2.1.2.1 VAH-StAG.</p>	<p>Anspruchseinbürgerung von <b>Staatenlosen</b>, die im Inland geboren wurden und den Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahrs stellen, Art. 2 Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit.</p>	<p>Ermessenseinbürgerung, § 8 StAG, von „<b>staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen</b>“, vgl. Ziffer 8.1.3.1 VAH-StAG. Staatsangehörigkeitsrechtlich schutzbedürftig sind, Asylberechtigte (Ziffer 8.1.3.1. StAR-VWV), Ausländer, die einen GFK- Reiseausweis (Art. 28 GFK) oder eine Niederlassungserlaubnis aufgrund von § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen, sonstige politisch Verfolgte (Ziffer 8.1.3.1. StAR-VWV) oder Staatenlose.</p>	<p>Anspruchseinbürgerung bei erfolgreicher Teilnahme an <b>Integrationskurs</b>, § 10 Abs. 3 StAG.</p> <p>Ermessenseinbürgerung, § 8 StAG, bei erfolgreicher Teilnahme an <b>Integrationskurs</b>, vgl. Ziffer 8.12.2. VAH-StAG.</p>	<p>Anspruchseinbürgerung, §§ 10 ff. StAG.</p> <p>Ermessenseinbürgerung, § 8 StAG</p>
<p>Solleinbürgerung, § 9 StAG, von <b>Ehegatten</b> oder <b>Lebenspartnern</b> von Deutschen, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft seit drei Jahren bestanden hat. Voraussetzung ist jedoch, dass die <b>Aufenthaltszeit im Ausland</b> im deutschen Interesse lag, vgl. Ziffer 9.1.2.2 VAH-StAG</p>	<p>Ermessenseinbürgerung, § 8 StAG, wenn ein <b>besonderes öffentliches Interesse</b> besteht. Erhebliche Verkürzung der Aufenthaltsdauer möglich, unter drei Jahre sollte sie jedoch nicht sein, vgl. Ziffer 8.1.3.5 VAH-StAG.</p> <p>Öffentliches Interesse z.B. bei Tätigkeit in Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, Sport (vgl. aber Ziffer 8.1.3.5 VAH-StAG), öffentlicher Dienst.</p>	<p>Ermessenseinbürgerung, § 8 StAG, von <b>Ehegatten</b> bei <b>Miteinbürgerung</b> im Rahmen des § 8 StAG. Die Ehe muss seit zwei Jahren bestanden haben, vgl. Ziffer 8.1.3.9.2 VAH-StAG.</p>				

Unter 2 Jahren	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre
<p>Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG. <b>Ehemalige deutsche</b> Staatsangehörige und <b>Abkömmlinge</b> ehemaliger deutscher Staatsangehöriger können bei einer – nach Lage des Einzelfalls auch erheblich – kürzeren Aufenthaltsdauer als acht Jahre eingebürgert werden, vgl. Ziffer 8.1.3.3 VAH-StAG.</p>	<p>Ermessenseinbürgerung nach § 10 Abs. 2 oder § 8 StAG bei <b>Miteinbürgerung</b> eines <b>Kindes</b>, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in familiärer Lebensgemeinschaft mit dem Einbürgerungsbewerber lebt, Ziffer 10.2.1.2.2 oder 8.1.3.9.2 VAH-StAG.</p>	<p>Ermessenseinbürgerung, § 8 StAG, in Fällen mit „<b>staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt</b>“, vgl. Ziffer 8.1.3.2 VAH-StAG.</p> <p>Bei staatsangehörigkeitsrechtlicher Wiedergutmachung von Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30.1.1933 bis 8.5.1945. Soll aber nur Personen der „Erlebengeneration“ betreffen, die keinen Einbürgerungsanspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG oder den §§ 11, 12 Abs. 1 StAngRegG haben.</p>				
	<p>Ermessenseinbürgerung, § 8 StAG, von <b>Kindern</b>, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit einem sorgeberechtigten <b>deutschen</b> Staatsangehörigen in familiärer Gemeinschaft leben, vgl. Ziffer 8.1.3.6 VAH-StAG.</p>	<p>Ermessenseinbürgerung, § 8 StAG, wenn der Bewerber von einem deutschen Staatsangehörigen nach deutschen Gesetzen wirksam <b>als Kind angenommen</b> worden ist, im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr vollendet hatte und mit dem Deutschen als Angenommener seit drei Jahren in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt, vgl. Ziffer 8.1.3.3 VAH-StAG.</p>				
		<p>Ermessenseinbürgerung, § 8 StAG, von <b>deutschsprachigen Einbürgerungsbewerbern</b> aus Liechtenstein, Österreich oder deutschsprachigen Gebieten in anderen europäischen Staaten, in denen Deutsch Amts- oder Umgangssprache ist, vgl. Ziffer 8.1.3.4 VAH-StAG.</p>				